

Erster Teil

2 Rechtsnormen – (Anti-)Sklavereigesetze?

Sklavereien finden und fand innerhalb gesellschaftlicher Systeme statt, die durch Rechtsnormen strukturiert und gerahmt werden. Auch Sklavereien werden, wenn sie denn legal, also im jeweiligen Rechtssystem integriert sind, durch Rechtsnormen strukturiert und gerahmt. Daher ist es unerlässlich, nähert man sich dem Thema der Sklavereien, sich die Struktur des entsprechenden Rechtssystems und dessen Sklaverei spezifische Ausprägungen genau anzusehen, um zu verstehen, auf welche Weise Rechtsnormen zur Entrechtung und Versklavung von Menschen beitragen oder diese herbeiführen. Im Folgenden werden daher die Rechtssysteme der niederländischen Metropole und der niederländischen Kolonien skizziert sowie herausgearbeitet, wie in diesen Systemen Sklaverei inkludiert und strukturiert wurde.

2.1 Grundlagen des römisch-niederländischen Rechtssystems

2.1.1 Das Rechtssystem in der niederländischen Republik

Das niederländische Recht war in der Frühen Neuzeit und damit auch im 18. Jahrhundert ein lokal geprägtes Gewohnheitsrecht (*ius proprium*), das seit dem 12. Jahrhundert durch gerichtliche Entscheide entwickelt wurde.¹ An den juristischen Fakultäten der niederländischen und allgemein der europäischen Universitäten wurde das gemeine Recht (*ius commune*), bestehend aus römischem Recht (*corpus iuris*

1 Gemeinhin ist das Gewohnheitsrecht im Gegensatz zum *ius commune* nicht verschriftlicht. 1531 ließ der Habsburger Kaiser Karl V. jedoch anordnen, dass in allen niederländischen Provinzen das Gewohnheitsrecht zu kodifizieren sei. Vgl. Hallebeek, Lijf ende Goedt, S. 151. Für eine Ausführung der Unterscheidung von *ius proprium* und *ius commune* sowie einen historischen Abriss der Entwicklung des *ius proprium* in Europa und England siehe ebd., S. 107-130. Zur Entwicklung ab dem 12. Jahrhundert vgl. Gero R. Dolezalek, Das Zivilprozeßrecht, in: Robert Feenstra, Reinhard Zimmermann (Hg.), Das römisch-holländische Recht: Fortschritte des Zivilrechts im 17. und 18. Jahrhundert, Amsterdam: Duncker und Humblot, 1992, S. 95-104, hier: S. 60.

civilis) und kanonischem Recht (*corpus iuris canonici*), gelehrt. Ab dem 18. Jahrhundert kam auch das Naturrecht (*ius naturae*) an den niederländischen Universitäten als Lehrstoff hinzu.² In der Praxis bedeutete dies, dass das *ius commune* der Universitäten an die zeitgenössischen gesellschaftlichen Gewohnheiten, Entwicklungen und geistigen Strömungen bei der praktischen Rechtsprechung (*ius proprium*), angepasst wurde.³ In ihren Urteilen konnten sich die juristischen Entscheidungsträger auf Abhandlungen z.B. von Hugo Grotius und Samuel Pufendorf stützen, oder auch auf die entsprechende Literatur aus Frankreich, Italien, Spanien, dem Heiligen Römischen Reich deutscher Nation oder einem anderen europäischen Land, in dem das *ius commune* an den Universitäten gelehrt wurde.⁴ Die vielfältigen Rezeptionsmöglichkeiten deuten es bereits an: Das frühneuzeitliche Recht in Europa war geprägt von Uneinheitlichkeit und der Überlagerung der Rechtsräume. In der niederländischen Republik führten einzelne Richter und Ratsmitglieder der hohen Gerichte Tagebücher, in denen sie ihre juristischen Entscheidungen verschriftlichten, um zu einem späteren Zeitpunkt darauf zurückgreifen zu können und ihren eigenen Entscheidungen über die Jahre hinweg Stringenz zu verleihen.⁵ War ein Fall so komplex und ungewöhnlich, dass er auf Grundlage der überlieferten (verschriftlichten) Entscheidungen nicht hinreichend geklärt werden konnte, griff man auf das römische und kanonische Recht des *ius commune* zurück und passte die dort vorgefundenen Entscheidungen den zeitgenössischen Bedingungen an.

Diese Form des Gewohnheitsrechts wurde in jeder der sieben Provinzen der Niederlande eigenständig praktiziert. Jede der Provinzen bildete eine eigenständige Republik mit eigener Verwaltung. So gab es auch kein einheitliches Verfahrensrecht, keine gemeinsame Gerichtsverfassung oder auch nur ein gemeinsames höchstes Gericht.⁶ Die Provinz Holland unterhielt das Appellationsgericht *De Hoge*

2 Vgl. Hallebeek, Lijf en Goed, S. 138.

3 Vgl. Dolezalek, Zivilprozessrecht, S. 66.

4 Grotius bekanntestes Werk ist *De iure belli ac pacis*. Es wurde erstmals 1625 veröffentlicht. Ebenfalls stark rezipiert und bereits als Lehrbuch in niederländischer Sprache verfasst ist *Inleydinge to de Hollandsche Rechts-geleerdheyd*. Die Erstveröffentlichung erfolgte 1631. Für eine kurze Übersicht über die zeitgenössischen Lehr- und Handbücher zum römisch-holländischen Recht vgl. Zimmermann, Römisch-holländisches Recht, S. 45-49. Laut Hallebeek, ist *Inleydinge tot de Hollandsche Rechts-geleerdheyd* die erste Kodifizierung des holländischen Rechts. Hallebeek, Lijf ende Goed, S. 155. Am stärksten wurde Samuel Pufendorfs *De officio hominis et civis: prout ipsi praescribuntur lege naturali, libri duo*, London: Junghans, 1673 in den Niederlanden rezipiert. Vgl. ebd., S. 138. Zur Verbreitung und Rezeption des *ius commune* in Europa vgl. Dolezalek, Zivilprozessrecht, S. 66.

5 Das prominenteste Beispiel für die Praktik des Führens des juristischen Tagebuchs in den Niederlanden ist Cornelis van Bijkershoek. Vgl. Cornelis van Bijkershoek, Systematisch Compendium der Observationes Tumultariae van Cornelis van Bijkershoek, hg. v. M. S. van Oosten, Haarlem: Tjeenk Willink, 1962.

6 Vgl. Zimmermann, Das römisch-holländische Recht, S. 63.

Raad van Holland in Den Haag, dessen Urteile in den drei entsprechenden Provinzen Geltung hatten.⁷ Dem *Hoge Raad* war der *Hof van Holland, Zeeland en West-Friesland* beigeordnet.⁸ Zudem gab es als Appellationsgerichte noch den *Raad van Brabant en de Landen van Overmaze*, ebenfalls in Den Haag, und den *Raad van Vlaanderen* in Middelburg.⁹ Auf der (außen-)politischen Ebene gab es durch die *Staten-Generaal* als Zentralregierung mehr Zusammenarbeit zwischen den Provinzen. Jede Provinz entsandte einen Delegierten in die Versammlung der *Staten* und hatte somit eine Stimme zu vergeben. Beschlüsse mussten von den *Staten-Generaal* einstimmig gefasst werden. Den *Staten-Generaal* oblagen die Kontrolle der überseeischen Kolonialgebiete, die Außenpolitik und das Kommando über die Streitkräfte.¹⁰ Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der höchsten Gerichte, des *Raads van Vlaanderen* in Middelburg und der Gerichte in den Kolonien in den Amerikas und der Karibik, wurden direkt bei den *Staten-Generaal* eingereicht. Die *Staten-Generaal* überwies Dokumente sowie ganze Fälle zur Begutachtung an den *Hoge Raad van Holland, Zeeland en West-Friesland* oder beauftragten ihre eigenen Rechtsgelehrten (*Landesadvokaten*) mit der Prüfung eines Falls.¹¹ Selten wurde die Überprüfung vom *Raad van Brabant* angefordert. In allen Obergerichten der Provinzen saßen geschulte Juristen, die sowohl das römische, als auch das kanonische Recht studiert hatten und daher mit den Lehren über das europäische *ius commune* vertraut waren. Generell wandte man in den sieben Provinzen ein römisch-kanonisches Prozessrecht an, wie es in Frankreich kodifiziert worden war, es kam jedoch auch das römisch-kanonische Prozessrecht des deutschen Reichskammergerichts zum Tragen.¹²

7 Nach der Abspaltung der sieben Provinzen von den spanisch beherrschten südlichen Niederlanden 1581 wurde noch im selben Jahr der *Hooge Raad* in Den Haag gegründet. Dieser Gerichtshof sollte den Großen Rat von Mechelen ersetzen, der vor der Abspaltung der nördlichen Niederlande als Hofgericht und höchste Instanz diente. Vgl. Zimmermann, Das römisch-holländische Recht, S. 21. Vgl. auch Dolezalek, Zivilprozeßrecht, S. 65. Zur Prozessordnung des Hoge Raad van Holland vgl. Marie-Charlotte Le Bailly, Christian M. O. Verhas, Procegsids: Hoge Raad van Holland, Zeeland en West-Friesland (1582-1795). De hoofdlijnen van het procederen in civiele zaken voor de Hoge raad zowel in eerste instantie als in hoger beroep, Hilversum: Verloren, 2006.

8 Vgl. Marie-Charlotte Le Bailly, Procegsids: Hof van Holland, Zeeland en West-Friesland. De hoofdlijnen van het procederen in civiele zaken voor het Hof van Holland, Zeeland en West-Friesland zowel in eerste instantie als in hoger beroep, Hilversum: Verloren, 2008, S. 8-10.

9 Vgl. Zimmermann, Das römisch-holländische Recht, S. 65.

10 Vgl. ebd., S. 18-19.

11 Vgl. Dolezalek, Zivilprozeßrecht, S. 65. Die Dokumente der dritten, im zweiten Teil der Arbeit analysierten biografischen Mikrostudie wurden von den *Landesadvokaten* der *Staten-Generaal* selbst geprüft. Sie sprachen aufgrund der Überprüfung eine Handlungsempfehlung aus, die wirksam umgesetzt wurde.

12 Vgl. ebd., S. 65-66.

Die Untergerichte der Niederlande zeichneten sich durch ihre Vielfältigkeit und Uneinheitlichkeit aus. In den Städten gab es gewöhnlich Schultheißen, die mithilfe von (meist sieben) Schöffen (*Schout en Schepenen* oder *Gezwoorens*) Urteile fällten. Anstelle des Schultheißen konnte auch der Bürgermeister tätig werden. Neben diesen Schöffengerichten konnte es noch Haupt-Schöffenbanken zur Berufung gegen die Urteile von Schöffengerichten auf niederer Ebene geben. Hinzu kamen Spezialgerichte für Versicherungsrecht, Seegerichte, Nachlassgerichte, Universitätsgerichte, Deichgerichte etc. Auf den Dörfern gab es ebenfalls Schöffengerichte, von denen aus gegebenenfalls direkt Berufung vor dem *Hof van Holland* in Den Haag eingereicht werden konnte.¹³

2.1.2 Das Recht in den niederländischen Kolonien

Die Handelskompanien *West-Indische Compagnie* (WIC) und *Vereenigde Oost-Indische Compagnie* (VOC) brachten niederländisches Recht in die jeweiligen kolonialen Herrschaftsgebiete, im Falle der WIC das römisch-zeeländische, in dem der VOC das römisch-holländische Recht.¹⁴ Im Folgenden werden die Strukturen der kolonialen Rechtsprechung und deren Rechtsgrundlagen erläutert.

2.1.2.1 Grundlagen der Rechtsprechung im Territorium der VOC

Im Herrschaftsbereich der VOC, dessen Hauptsitz in Batavia (heute Jakarta) auf Java in Indonesien lag, wurde die legislative Gewalt durch verschiedene Amtsträger ausgeübt und durch rechtliche Vorgaben geprägt. Als Basis dienten die 1642 publizierten *Statuten von Batavia*, die das Zusammenleben in der kolonialen Gesellschaft regeln sollten.¹⁵ Als Recht schaffende Akteure traten die *Heren XVII*, welche von den *Staten-Generaal* beauftragt waren, und der *Gouverneur-Generaal* in Batavia sowie lokale VOC-Autoritäten in Erscheinung. Sie erarbeiteten bei Bedarf *resolutions*, das waren Lösungen, die nach einer Überprüfung und gegebenenfalls Änderung als *plakaate* (Gesetze) veröffentlicht wurden und dadurch Gesetzeskraft erlangten.¹⁶ Als subsidiäres Recht, das herangezogen wurde, wenn die bis dato angewandte Rechtsprechung keine Lösung bereithielt, diente das römisch-holländische Gewohnheitsrecht.¹⁷ Auch am Kap der Guten Hoffnung, dessen Halsgericht

13 Vgl. ebd., S. 67-68. Der Hof van Holland und der Hoge Raad van Holland befanden sich beide in Den Haag. Mitunter kam es zu Kompetenz- und Personalüberschneidungen, da sich die Gerichtshöfe das Personal teilten. Rechtssprüche des Hof van Holland konnten vor dem Hoge Raad van Holland in Berufung gehen und wurden dort ggf. vom selben Personal in zweiter Instanz entschieden. Vgl. Le Bailly, *Procesgids: Hof van Holland*, S. 9, 23-25.

14 Vgl. Hallebeek, *Lijf en Goed*, S. 157.

15 Vgl. Van Diemen, *De Statuten van Batavia*.

16 Grotius, *Inlydinge*, I., II., § 17.

17 Vgl. Hallebeek, *Lijf en Goed*, S. 157-158.

sich in Batavia (bzw. der Republik) befand, kam gewöhnlich das römisch-holländische Recht zur Anwendung. In Fragen der Sklaverei jedoch, die in Gesetzesform in den Niederlanden bis 1776 keine Erwähnung fand, wurde das römische Recht herangezogen.¹⁸ Rechtsmittel gegen Entscheidungen, die in den niederländischen Kolonien in Südafrika, Indonesien oder Ceylon getroffen wurden, mussten am Gerichtshof in Batavia eingelegt werden.¹⁹

2.1.2.2 Grundlagen der Rechtsprechung im Territorium der WIC

Im Herrschaftsbereich der WIC war die Situation strukturell ähnlich, aber weniger übersichtlich. Jede Kolonie hatte eine eigene regionale Regierung, die in ihren Ämtern und Strukturen differierten. Dennoch wurde 1629 versucht, mit der *Orde van Regeringe, soo in Policie als Justicie, inde Plaetsen veroveret, ende te veroveren in West-Indien* (Regierungsanordnung für Polizei und Justiz an den eroberten und noch zu erobernden Plätzen in West-Indien), einem 69 Artikel zählenden rechtlichen Basisdokument, eine einheitliche Rechtsgrundlage für die WIC-Territorien zu schaffen. Sie umfassten die wichtigsten Gesetze der Niederlande.²⁰ Zudem orientierte man sich an der Rechtsprechung des *Hof van Holland* und der *Inleydinge tot de Hollandsche Rechts-geleerdheyd*²¹, der von Hugo Grotius vorgenommenen ersten Kodifikation des niederländischen Gewohnheitsrechts (*ius proprium*). Allgemeine Gültigkeit hatte das niederländische Recht in den Kolonien aber nur, wenn es ausdrück-

-
- 18 Ebd., S. 159. »De rechtspraak in den Kaap werd ingericht naar model van het hoofdcomptoir Batavia. Halszaken, delicten warop de doodstraf stond zoals moord, muiterij en sodomie (homoseksualiteit), werden niet afgedaan in de Kaap, maar verwezen naar de gerechten in Batavia of in de Verenigde Nederlanden. Bij gebrek aan eigentijdse rechtsbronnen (Rooms-Hollands recht) probeerde de Raad van Justitie soms zo goed en zo kwaad als dat ging het oude Romeinse recht van het *Corpus iuris* toe te passen. De Republiek kende bijvoorbeeld geen slavernij en de Romeinse bepalingen betreffende slavernij hadden geen gelding meer in het Rooms-Hollands recht. In de Kaap waren er echter wel slaven, geïmporteerd uit Madagaskar en later uit Aziatische gebieden, en op hen werden Romeinse rechtsregels toegepast.«
- 19 Vgl. Dolezalek, *Zivilprozeßrecht*, S. 65. Sehr beliebt ist als Einstiegswerk in das Thema VOC Femme S. Gaastra, *Geschiedenis van de VOC: opkomst, bloei en ondergang*, 11. Aufl., Zutphen: Walburg Pers, 2012. Oder auch Jan J. B. Kuipers, *De VOC: Een multinational onder zeil, 1602-1799*, 2. Aufl., Zutphen: Walburg Pers, 2016. Deutlich älter und vehement den Eurozentrismus in diesem Forschungsfeld kritisierend sind die Schriften von J. C. van Leur, die in einem Sammelband in englischer Sprache neu aufgelegt wurden. Jacob C. van Leur, *On Early Asian Trade*, in: Willem F. Wertheim u. a. (Hg.), *Indonesian Trade and Society. Essays in Asian Social and Economic History (= Selected Studies on Indonesia, Bd. I.)*, Den Haag: W. van Hoeve Publishers LTD, 1967, S. 1-144. Ders., *The World of Southeast Asia: 1500-1650*, in: ebd., S. 157-245.
- 20 Vgl. Jordaán, *Slavernij en vrijheid*, S. 32. Ders., *Free Blacks*, S. 77.
- 21 Grotius, *Inleydinge*. Die *Inleydinge* befasst sich mit dem praktizierten Recht der Provinz Holland und unterscheidet sich somit vom römischen Recht, das gewöhnlich an den Universitäten gelehrt wurde. Vgl. Zimmermann, *Römisch-holländisches Recht*, S. 30-32.

lich in Form eines *plakaat* verkündet wurde.²² Die rechtliche Basis für die Gesetze und die Rechtsprechung im Kontext von Sklaverei bildete auch hier das römische Recht, da das römisch-holländische Recht dies nicht abdeckte.²³ Konkret bedeutete dies, dass für ein rechtliches Problem im Territorium der WIC die jeweiligen kolonialen Regierungen, in Zusammenarbeit mit der entsprechenden *Sociëteit* (z.B. der *Sociëteit van Suriname*), und die *Staten-Generaal* Gesetze und Regeln aufstellten, die besonders die höchsten zivilen und militärischen Ebenen betrafen. Die *Staten-Generaal*, als übergeordnete Instanz in der Republik, kontrollierte nach einem längeren Diskussions- und Findungsprozess zwischen und in den beteiligten Stellen diese Beschlüsse.²⁴ Die *Staten-Generaal* konnten Änderungen gegebenenfalls anordnen. Wurde ein Beschluss bestätigt, wurde er zum Befehl und musste als *plakaat* publiziert werden. Anders als in den Niederlanden wurden die *plakaate* aber nicht systematisch gesammelt oder in Buchform gebündelt, weshalb es in den WIC-Territorien keine umfassende Sammlung der Rechtsprechung gab.²⁵ Vor Ort entwickelte die Kolonialregierung problem- und situationsspezifische rechtliche Lösungen in Form von Hilfs- oder Beigesetzen.²⁶

Sklaverei wurde in der Rechtsprechung zu unbeweglichen Gütern abgedeckt und fiel in den Aufgabenbereich des obersten Befehlshabers der Kolonie und des örtlichen Rates. Der Rat setzte sich aus hohen Funktionären aus Militär und Gesellschaft sowie als im analytischen Sinn *weißen* protestantischen Bürgern zusammen.²⁷ In der Regel hatte keines der Mitglieder des Rates eine juristische Ausbildung durchlaufen und auch der Befehlshaber war nicht immer juristisch geschult.²⁸ Von den Kolonist*innen wurden Gerichte und Rechtsprechung als Werkzeuge zum Erhalt ihrer Herrschaft angesehen.²⁹ Den etwa 70 000 versklavten Schwarzen Menschen und People of Color in Suriname standen Mitte des 18. Jahrhunderts ca. 2 000 *weiße* Kolonist*innen gegenüber.³⁰ Damit diese freie *weiße* Minderheit die versklavte Schwarze Mehrheit dominieren konnte, benötigte sie ein rigides Rechts- und Strafsystem, das die *weiße* Macht und Herrschaftsgewalt

22 Vgl. Jordaan, *Slavernij en vrijheid*, S. 33.

23 Vgl. ebd., S. 33.

24 Ein derartiger Prozess wird in 2.3 »*Plakaat, concerneerende de vreyheid der Slaaven*« von 1776 (*Plakaat 1776*) der vorliegenden Arbeit untersucht.

25 Vgl. Jordaan, *Slavernij en vrijheid*, S. 33.

26 Vgl. Jordaan, *Free Blacks*, S. 77-79.

27 In Bezug auf die Verwendung der Begriffe *weiß*, *Schwarz* und *People of Color* vgl. Anm. 3, S. 16.

28 Vgl. Jordaan, *Slavernij en vrijheid*, S. 34-35.

29 Vgl. Jordaan, *Free Blacks*, S. 63-86.

30 Vgl. Fatah-Black, Van Rossum, *Slavery in a »Slave Free Enclave«*, S. 59. Die Zahlenangaben schwanken in der Literatur. Weitere Erläuterungen zu dieser Frage sind in 2.4 *Manumission in der niederländischen Republik* und 3.3 *Marijtje Criool und Jacoba Leiland* zu finden.

sicherte. Versklavte Personen und auch freie Schwarze Menschen und People of Color mussten damit rechnen, dass sie vor Gericht nicht angehört und aufgrund von Anschuldigungen ihrer Eigner*innen oder anderer weißer Kolonist*innen verurteilt wurden.³¹ Gegen Urteile der kolonialen Gerichte konnte keine Berufung eingelegt werden, da diese den Urteilen der hohen Gerichte in den Niederlanden gleichgestellt waren. Es war aber möglich, Urteile zur Revision bei den *Staten-Generaal* einzureichen, was bei Urteilen zu Sklaverei häufig geschah.³² Dieser Mechanismus führte zu einer Dreieckskommunikation zwischen der Kolonialregierung und deren Justizräten, den *Staten-Generaal* in Den Haag sowie den Direktoren der mächtigen Aktiengesellschaft *Sociëteit van Suriname* in Amsterdam, die den Gouverneur der Kolonie entsandte.

Zusammengefasst bedeutet dies, dass in den WIC-Territorien jede Kolonie eine Rechtsprechung unabhängig von den benachbarten Kolonien pflegte und sich lediglich vor den übergeordneten Instanzen in den Niederlanden verantworten musste, weshalb es kein einheitliches Recht in den Kolonien gab. Suriname war die größte niederländische Kolonie in Südamerika und der Karibik, dort erlassene *plakaate* konnten auch die Gesetzeslage der kleineren niederländischen Kolonien beeinflussen. Möglich war etwa, dass von den *Staten-Generaal* erlassene *plakaate* sowohl in Suriname als auch in Berbice oder einer anderen Kolonie gültig waren.³³

2.1.3 Sklaverei im niederländischen Recht

2.1.3.1 Völkerrecht

Nachdem nun Zuständigkeiten und Strukturen der Rechtsprechung in den Niederlanden und den niederländischen Kolonien in ihren Grundzügen geklärt wurden, wende ich mich der Frage zu, wie im römisch-niederländischen Recht und in der Republik der Sieben Vereinigten Provinzen mit Sklaverei umgegangen wurde. Schließlich kamen immer wieder versklavte Menschen aus den Kolonien in die Republik. Um sichtbar zu machen, welche Interessen und Zielsetzungen hinter rechtlichen Vorstößen, wie etwa der Forderung nach einem Gesetz lagen, sollen unter anderem die ihnen zugrunde liegenden Argumentationen untersucht werden. Hierfür muss jedoch zuerst geklärt werden, was unter Sklaverei in der Frühen Neuzeit in den Niederlanden und den niederländischen Kolonien verstanden wurde. Denn es wurde nur selten explizit von Sklaverei gesprochen, weshalb sie nur über die verschriftlichten Argumente sowie über Praktiken, also das Handeln der

31 Vgl. Jordaán, *Free Blacks*, S. 63–86.

32 Vgl. Jordaán, *Slavernij en vrijheid*, S. 36.

33 Vgl. SAA, 5028, 544N, Scans SUR100210000001-5. Das in der Republik erlassene *Plakaat 1776* etwa war, wie die abschließende Formulierung des Gesetzes festlegte, sowohl in Suriname als auch in Berbice gültig.

Akteur*innen, zu erkennen ist. Dafür ist es wiederum wichtig, dass den Argumenten und Praktiken zugrunde liegende bzw. ihnen inhärente Wissen zu erforschen.

Die Abhandlungen des Juristen Hugo Grotius in *De iure belli ac pacis* und *Inleydinge tot de Hollandsche Rechts-geleerdheid* zu Sklaverei sollen hier als Grundlage zur Erarbeitung einer zeitgenössischen normativen Definition dienen. Die oberste Prämisse des Rechtsgelehrten war, dass alle Menschen von Geburt an frei seien. Dennoch verwarf Grotius die Sklaverei nicht völlig und unterschied zum einen zwischen legaler und illegaler und zum anderen zwischen vollkommener (*volkomen slavernij*) und unvollkommener Sklaverei (*min volkomen slavernij*).³⁴ Was Grotius darunter verstand, wird nun auf den nachfolgenden Seiten erläutert.

Nach dem *ius gentium*, dass insbesondere bei dem Thema Sklaverei auf dem römischen Recht (*corpus iuris civilis*) beruhte, konnte Sklaverei legal sein, auch wenn sie dem Grundsatz des *ius naturale* (Naturrecht) widersprach.³⁵ Als die Möglichkeiten, nach dem *ius gentium* legal in Sklaverei zu geraten, nennt Grotius Gefangenschaft im Krieg³⁶, eine Strafe für ein Verbrechen³⁷, qua Geburt als Kind einer Sklavin³⁸ oder der Verkauf eines Kindes in die Sklaverei³⁹. Personen, die auf einem dieser Wege in die Sklaverei gerieten, waren der vollkommenen Sklaverei (*servitus perfecta/volkomen slavernij*) unterworfen.⁴⁰ Grotius erläutert dies so:

»Eine vollkommene Sklaverei ist die, wo für die Ernährung und den anderen Lebensunterhalt alle Arbeit zu leisten ist. Nach der natürlichen Auffassung bedeutet das keine Härte, denn jene dauernde Verbindlichkeit wird durch die dauernde Ernährung ausgeglichen, die oft den Tagelöhnern abgeht.«⁴¹

34 Grotius, *De iure belli ac pacis*, III., VII., I., § 1. Neben der zentralen Rolle des Naturrechts waren Grotius Darstellungen dennoch von theologischen Interpretationen nicht frei. Michael Becker erläutert die Bedeutung des Protestantismus für die Werke Hugo Grotius und betrachtet dabei explizit *De iure belli ac pacis*. Vgl. Becker, *Kriegsrecht*, S. 226-279. In der vorliegenden Untersuchung wird auf dieses Themenfeld nicht weiter eingegangen.

35 Grotius, *De iure belli ac pacis*, III., VII., I., § 2. Grotius bezog sich häufig auf Justinians Institutes, Digesten und den Codex Justinian sowie auf verschiedene Schriften von Stoikern wie Seneca (4 v. Chr. – 65 n. Chr.) oder Marcus Aurelius (121-180 n. Chr.). Cairns, *Stoicism, Slavery and Law*, S. 197-204, 208.

36 Grotius, *De iure belli ac pacis*, III., VII., I. § 2. Zu der Frage, was in der Frühen Neuzeit als Krieg angesehen wurde, und zu den entsprechenden Untersuchungen hierzu vgl. Becker, *Kriegsrecht*, S. 13-17.

37 Grotius, *De iure belli ac pacis*, II., V., § 32.

38 Ebd., III., V., § 29.

39 Vgl. Cairns, *Stoicism, Slavery and Law*, S. 200-201. Grotius, *De iure belli ac pacis*, II., V., § 29.

40 Vgl. Cairns, *Stoicism, Slavery and Law*, S. 207.

41 Grotius, *De iure belli ac pacis*, 1950, II., V., § 27,2. Vgl. das Original Grotius, *De iure belli ac pacis*, 1732, II., V., § 27, 2. »Een volkomen slaverny nu is, wanneer men altoos moet arbeiden voor de kost en levens nooddruft: welke zaak alzoo ingezien zijnde in zijn natuurlijke einden, gansch niets en heeft, dat de straf is; vermits die geduuringe verpligting wederom vergoed

In Bezug auf das Recht gegen Gefangene, die sich in *vollkommener Sklaverei* befanden, führt Grotius aus:

»[D]ie Wirkungen dieses Rechtes können nicht einzeln aufgezählt werden. Der ältere Seneca sagt deshalb: ›Dem Herrn ist gegen seine Sklaven alles erlaubt.‹ Es gibt kein Leiden, das diesen Sklaven aufzulegen nicht erlaubt wäre; keine Handlung, zu der sie nicht jederzeit genötigt und mit Gewalt gebracht werden könnten; selbst die Mißhandlung ihrer Person ist straflos, soweit nicht die besonderen Gesetze eines Staates ein Maß für Mißhandlungen und Strafen anordnen. Gaius sagt, ›daß bei allen Völkern der Herr in gleicher Weise über seine Sklaven das Recht über Leben und Tod habe.‹ Dann gibt er die Beschränkungen an, die das römische Gesetz für das römische Gebiet vorgeschrieben hat. Deshalb sagt Donatus bei Terenz: ›Was wäre dem Herrn gegen den Sklaven nicht erlaubt?‹⁴²

Grotius beschreibt die *volkomen slavernij* als totale Institution.⁴³ Solange der Lebensunterhalt und die Ernährung sichergestellt waren, musste eine versklavte Person *dienstbaar*, also bereit und willig zur Arbeit sein. Sie musste alles erdulden, auch die Tatsache, dass der*die Eigner*in einer vollständig versklavten Person Herr*in über deren Leben und Tod war. Diese*r hatte das Recht, die versklavte Person an eine*n andere*n Besitzer*in auszuleihen oder eine*n Eigner*in zu transferieren. Einhalt oder vielleicht sogar Schutz boten nur »besondere Gesetze eines Staates, die ein Maß für Mißhandlungen und Strafen anordneten«. ⁴⁴ Der Staat war die In-

word door de zekerheid van een vast onderhoud, die veeltijds de geenens, die om een dag huur werken, niet en habbn.«

- 42 Grotius, *De iure belli ac pacis*, 1950, III., VII., § 3. Vgl. das Original Grotius, *De iure belli ac pacis*, 1732, III., VII., § 3, in dem es heißt: »Maar de gevolgen van dit regt zijn oneindig; zulks dat Seneca zegt, dat een Heer tegen zijnen slaaf alles doen mag. Daar in is geen lijden zoo hard, dat den niet straffeloos word opgelegd; geen daad zoo zwar, die hen niet op allerlei wijzen bevolen word en afgedwongen. Op de wreedheid zelve tegen dienstbaare menschen staat geen straffe, dan in zoo verre als de borgerlijke wet die wreedheid komt te teugelen. By alle volken, zegt Kajus, zien wy, dat de Heeren 't regt van leven en van dood tegen hunne slaaven gehad hebben. Daar na voegt hy er by, dat de Roomsche wet die magt bepaalt heeft, te weten in het Roomsche gebied. Daar toe behoort dan van Donatus over Terentius. Wat is er, dat een Heere niet vry staat tegen zijnen slaaf?«
- 43 Erving Goffman, *Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 1973, S. 13-23. Goffman definiert eine totale Institution als einen Ort bzw. Institution, an dem Menschen in allen Angelegenheiten des Lebens gebunden sind, nach einem vorgegebenen Regelsystem handeln müssen, sie fortwährend beaufsichtigt, kontrolliert und ggf. gestraft werden. Ein freier Zugang zu und Umgang mit der Außenwelt sind nicht möglich. Gewöhnlich werden größere Gruppen von Menschen durch eine geringe Anzahl Aufseher mit Hilfe eines bürokratischen Systems kontrolliert.
- 44 Grotius, *De iure belli ac pacis*, 1950, III., VII., § 3. Zur *Dienstbarkeit* bzw. *Servitutes* siehe M. J. de Waal, *Servitutes*, in: Robert Feenstra, Reinhard Zimmermann (Hg.), *Das römisch-holländische Recht. Fortschritte des Zivilrechts im 17. und 18. Jahrhundert* (= Schriften zur europäi-

stitution, die Sklaverei und damit auch Bestrafungen von versklavten Menschen durch ihre Besitzer*innen regulieren konnte. Irritierend ist in diesem Zusammenhang, dass Grotius schreibt, es handle sich bei der Sklaverei nicht um eine besondere Härte. Dies mag zum einen damit zusammenhängen, dass Grotius theoretisch über Sklaverei nachdachte. Zum anderen gab es in der Frühen Neuzeit vielfache Formen der Unfreiheit und Abhängigkeit. Gerade während des Achtzigjährigen Krieges (1568-1648) in den Niederlanden kam es zu einer deutlichen Zunahme der Unterversorgung und Verarmung der wenig begüterten Bevölkerungsschichten.⁴⁵ Vor diesem Hintergrund ist es denkbar, dass manche Menschen, wie Grotius andeutet, ein Leben in vollkommener Sklaverei attraktiver erschien als Hunger und Obdachlosigkeit. John W. Cairns weist darauf hin, dass Portugal und Spanien bereits seit eineinhalb Jahrhunderten Schwarze Menschen und People of Color in den Kolonien versklavten, was auch in der Republik bekannt war, als Grotius sein Werk verfasste. Cairns ist der Meinung, dass Grotius sich darüber bewusst hätte sein müssen, dass seine Schrift für die Rechtfertigung der kolonialen Form der Sklaverei durch die niederländischen Handelskompanien genutzt werden würde:

»What Grotius had provided in his *De iure belli ac pacis* was an ideological support for the institution of slavery that was becoming important to the economies of the maritime colonial powers. It was a support, however, that was not entirely unequivocal because of the influence of Stoic moralizing in his account.«⁴⁶

Zynisch wirkt es, wenn Grotius den antiken griechischen Komödiendichter Eubulos zitiert:

»Er bleibt bei euch auch ohne Sold,
Wenn ihr ihn nur beköst'gen wollt.«

[...]

»Viele, die entliefen einst dem Herrn,
Kehrn zum Futtertrog zurück sehr gern.«⁴⁷

Auch bei dem antiken griechischen Stoiker Poseidonios von Rhodos (135-51 v. Chr.) fand Grotius einen Hinweis auf angebliche Vorteile und Annehmlichkeiten, die die Sklaverei zu bieten habe: Er schrieb, »daß viele sich wegen ihrer Körperschwäche

schen Rechts- und Verfassungsgeschichte, Bd. 7), Berlin: Duncker und Humblot, 1992, S. 485-520.

45 Vgl. Hannes Ludyga, *Obrigkeitliche Armenfürsorge im deutschen Reich vom Beginn der Frühen Neuzeit bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges (1495-1648)*. (= *Schriften zur Rechtsgeschichte*, Bd. 147), Berlin: Duncker und Humblot, 2010, S. 147, 209-225.

46 Cairns, *Stoicism, Slavery and Law*, S. 201.

47 Grotius, *De iure belli ac pacis*, 1950, II., V., § 27. Vgl. das Original Grotius, *De iure belli ac pacis*, 1732, II., V., § 27. »Hy wilde, zonder loon,/haar dienen voor de kost. [...] De slaaf, om vry te zijn, ontliet ter sluik zijn Heer,/Dan, mits hy 't erger von, kwam ongezogt haast weer.«

freiwillig in die Sklaverei begeben hätten, »damit sie [...] so den nötigen Unterhalt fänden und dafür an Arbeit das leisten, was sie vermöchten«. ⁴⁸ Die Plantagen-sklaverei und der Dreieckshandel, welche im späten 17. und 18. Jahrhundert durch besondere Brutalität, Grausamkeit, die gewaltigen Dimensionen und die unfassbare Anzahl von etwa 12,5 Millionen verschleppten Menschen für Aufsehen und Erschütterung sorgten, waren zu der Zeit, als Grotius dies schrieb, gerade im Entstehen. ⁴⁹ Von dieser Form der Sklaverei, die heute unser Bild von Sklaverei prägt, hatten Grotius und die meisten seiner Zeitgenoss*innen vermutlich nur ein unklares Bild und betrachteten es zudem als etwas, das Portugal und Spanien zu verantworten hatten.

Demgegenüber sollte die Form der Sklaverei, die Grotius beschrieb, einen vom Tode bedrohten Menschen vor diesem bewahren. Dass es in einem so starken Abhängigkeits- und Zwangsverhältnis zu Missbrauch und Gewalt vor allem im Zuge der Bestrafung von versklavten Menschen kommen konnte und kam, war Grotius dennoch bewusst, denn er forderte eine gesetzliche Regelung und Begrenzung der Strafpraktiken.

Neben der *volkomen slavernij* nennt Grotius in seinen Ausführungen zum *ius gentium* verschiedene Formen der *min volkomen slavernij* nach dem Naturrecht:

»Neben der vollständigen Sklaverei gibt es auch weniger vollständige Arten, sobald sie nur auf Zeit oder unter Bedingungen oder für bestimmte Verhältnisse eingegangen ist. Dahin gehören die [d] Freigelassenen; die, welchen in einem [e] Testament die Freiheit unter einer gewissen Bedingung zugesichert ist, die welche wegen [f] Schulden freiwillig oder durch [g] Richterspruch ihre Freiheit verloren haben; die [h] Hörigen; die [] siebenjährigen Sklaven bei den Juden und die [†] anderen bis zum Jubeljahr; die Paenester bei den Thessalieren; die, welche man die [i] »tote Hand« nennt, und schließlich alle, die sich gegen [k] Lohn verdingen. Diese Unterschiede bestimmen sich nach dem Gesetz oder nach Verträgen. Auch das Sklavereiverhältnis dessen ist nicht vollständig, von dessen Eltern der eine frei und der andere Sklave ist.« ⁵⁰

48 Grotius, *De iure belli ac pacis*, 1950, II., V., § 27.

49 Vgl. [www.slavevoyages.org/\(27.10.2018\)](http://www.slavevoyages.org/(27.10.2018)).

50 Grotius, *De iure belli ac pacis*, 1950, II., V., § 30. Vgl. das Original Grotius, *De iure belli ac pacis*, 1732, II., V., § 30. »Doch buiten de volkomen slavernye, waar van wy nu gesproken hebben, is er een andere, min volkomen, 't zy by den dag, of onder voorwaarden, of tot zaaken die byzonder zijn. Zulk een slaverny is de dienstbaarheid der ^d vrylingen, ^e vrygestelden, ^f verbondenen, ^g toegewezenen, ^h kluit-eigenen: desgelijks de dienstbaarheid van zeven, en negen-en-veertig jaaren [†] by de Hebreen: van de Penesten by de Thessaliërs, van de geenen, ⁱ die men doode handen noemt, en eindelijk van ^k de huurlingen: waar in het onderscheid van de wetten, of de voorwaarden afhangt. Ook scheint er natuurlijk een min volkomen slaverny te wezen in eenen, die ten deele van vryen, ten deele van slafschen afkomst is: en dato om reden, die wy boven gemeld hebben.« Die hochgestellten Buchstaben und Zeichen sind in

Wie schon bei der *volkomen slavernij* ist auch bei der hier beschriebenen *min volkomen slavernij*, der unvollkommenen Sklaverei, der Zustand der *dienstbaarheid* genannt. *Dienstbaar*, so wird hier erkennbar, bedeutete nicht nur verfügbar für und willig zu Arbeit zu sein. Es war auch ein Zustand oder eine Bezeichnung, die Grotius für jene Akteur*innen gebrauchte, die er auf die eine oder andere Weise als versklavt betrachtete. Sprachlich wird mit dem Begriff der *dienstbaarheid* daher die Verpflichtung angezeigt, einer Person zu dienen, zur Verfügung bzw. zu Diensten zu stehen und von dieser Person abhängig zu sein.⁵¹ Als in *min volkomen slavernij* stehend werden eine ganze Reihe von Akteur*innengruppen benannt.⁵² In der

der Übersetzung von Mohr 1950 nicht übernommen, da Mohr sich an der lateinischen Erstausgabe orientiert hat. Die Markierungen wurden der Autorin* nach der Vorlage der in dieser Studie verwendeten niederländischen kommentierten Übersetzung von *De iure belli ac pacis* eingefügt. Johann Friedrich Gronovius hatte diese Ergänzungen im Zuge seiner Kommentierung des Völkerrechts vorgenommen. Die von Gronovius in den Anmerkungen eingefügten Definitionen, die mit den hier ergänzten Aufzählungszeichen korrespondieren, sind im niederländischen Text, nicht aber in der deutschen Übersetzung enthalten. Sie wurden, da die Definitionen relevant sind, hier wiedergegeben. » Deut XV,12.; † Levit. XX, 39. *Vrylingen*) Die schoon vrygelaten, nochtans iets doen moesten voor haare Heeren. *Vrygestelden*) Die ondere zekere voorwarde by uitterste wille van de dienstbaarheid ontslagen werden. *Verbondenen*) Te weten voor schuld. Zie daar van Livius 2, 24. en 27. Varro 6, de L.L.82. *Toegewezenen*) Door den Regter. Zie Cicero voor Flakkus 20,2. *de Orat.*63. *Kluit-eigenen*) Landbouwers, die tot het land behooren, en zoo dikwijls dat verkost wierd, van Heer veranderen. *Die men doode handen noemt*) De landluiden of boeren, die vrygelaten wierden op voorwarde, dat, als ze zonder kinderen kwamen te sterven, alle haare goederen zouden vervallen aan den Heere: doch als zy kinderen nalieten, de Heer dan het beste zoude hebben van alles wat 'er was: maar zoo 'er niets van waarde overbleef, de regterhand van den dooden zoude gegeven worden. Zie de groote Kronijk van Nederland p. 153. Op 't jaar 1123. Bondinus I, *de republica* 5.p. 61 [...] Des. Herald *rex. quotidian.* lib. I, cap. 10. num.13. p. 81. *k) De huurlingen*) Onder welke ook behooren, die men in Engeland *Prentises* noemt, en geduurende den tijd van haaren dienst weinig van de slaaven verschillen.«

- 51 Vgl. zu *dienstbaarheid* das entsprechende Lemma in *Historische Woordenboek: Nederlands en Fries* des Instituut voor de Nederlandse taal: <http://gtb.inl.nl/iWDB/search?actie=article&wd=b=WNT&id=Mo13547&lemma=dienstbaarheid&domein=0&conc=true> (30.03.2020).
- 52 Für einen Abgleich der Begriffe zwischen der hier verwendeten lateinischen Ausgabe, der niederländischen und der deutschen Übersetzung wird hier noch das lateinische Zitat angegeben. Grotii, *De ivre belli ac pacis*, 1631, II., V, 30. »Praeter perfectam servitutum da qua jam egimus, sunt & imperectae, ut quae aut in diem sint, aut sub conditione, aut ad res certas. Talis est libertorum, statuliberorum, nexorum, addictorum, asscriptorum glebae, septem annorum servitus apud Hebraeos, & altera ad iubilaeum usque: Penestarum apud Thessalos: eorum quos manus mortuos vocant, ac postremo mercanariorum: quae discrimina aut à pactionibus pendent. Imperfecta servitus naturaliter etiam esse videtur ejus qzi altero parente liberae, altero servilis conditionis sit natus, ob eam quam supra diximus causam.« In der oben zitierten niederländischen Übersetzung wurde *libertorum* zu *Vrylingen* (Freigelassenen), *statuliberorum* wurde zu *Vrygestelden* (testamentarisch Freigelassene), *nexorum* wurde als *Verbondenen* (verpflichtet durch Schuld) übersetzt. *Addictorum* wurde mit *Toegewezenen*

niederländischen Übersetzung sind die von Gronovius ergänzten Erläuterungen der Begriffe eingefügt. Sie zeigen, dass Gronovius Grotius' Beschreibungen in *De iure belli ac pacis* direkt mit den niederländischen Begriffen und Rechtspositionen verglichen hat: *Vrylingen* sind Personen, die zwar freigelassen wurden, jedoch noch immer Verpflichtungen gegenüber ihren »Herren« nachkommen mussten. Die *Vrygestelden* waren jene, die durch ein Versprechen oder ein Testament freikamen. Als *Verbondene* werden die Menschen bezeichnet, die eine Schuld abarbeiten mussten. Diejenigen, die von einem Richter als Strafe zu Zwangsarbeit verurteilt und damit jemandes Aufsicht unterstellt worden waren, werden *Toegewezene* genannt. *Kluit-eigene* sind Hörige, die an das Land eines Territorialfürsten gebunden waren und mit diesem Land auch transferiert werden konnten. *Doode handen*, »tote Hände«, waren vormalige *Kluit-eigenen* (Hörige), die freigelassen worden waren und damit eine spezielle Verpflichtung eingegangen waren. Sie mussten ihrem vormaligen »Herrn« zugestehen, dass dieser im Falle ihres Todes die besten Stücke des Erbes auswählen und beanspruchen konnte, bevor die Kinder der Verstorbenen ihr Erbe antreten durften. *Huurlingen* hingegen waren Personen, die ihre Arbeitskraft vermieteten und die sich, solange ihr Dienst andauerte, kaum von Sklaven unterschieden.⁵³

Der Status von Kindern, wie er in diesem Zitat ebenfalls angesprochen wird, hing wesentlich davon ab, welches Recht galt. Denn im dritten Buch von *De iure belli ac pacis* behandelt Grotius Sklaverei in Bezug auf das Kriegsrecht und stellt fest, dass ein Kind, welches geboren wurde, während dessen Mutter sich in Sklaverei befand, den Status der Mutter erbt, womit der Grundsatz des Naturrechts – dass jeder Mensch frei geboren sei – ungültig wurde. Dieser nicht Naturrecht-konforme Zustand wird als *naturaliter* bezeichnet.⁵⁴

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass *min volkomen slavernij* durch verschiedene Faktoren bedingt wurde. Einer dieser Faktoren war die Zeit. *Min volkomen slavernij* war als ein vorübergehender Zustand gedacht. Sie war zudem an konkrete, lokale Verhältnisse und Personen geknüpft und wurde durch Gesetze und Verträge definiert. Sie war grundsätzlich nicht übertragbar. Es konnte aber sein, dass ein Mensch im Status der unvollständigen Sklaverei durch eine Veränderung der Parameter, z.B. das Begehen eines Mordes, in den Status der vollständigen Sklaverei übertrat. Die beschriebenen Formen der unvollständigen Sklaverei waren im frühneuzeitlichen Europa bekannt. Dies zeigt sich an den genannten zeitgenössischen Erläuterungen von Gronovius, die zusammen mit Grotius' Schrift lebhaft

(durch einen Richter zu einer Strafe verurteilt) übersetzt. *Asscriptorum glebae* werden als *Kluit-eigenen* (Hörige) bezeichnet. *Eorum quos manus mortuas vocant* wurde als *Die men doode handen noemt* bezeichnet und *postremo mercanariorum* als *huurlingen* (Tagelöhner).

53 Vgl. die von d bis k gegliederten Definitionen in Anm. 50, S. 71.

54 Vgl. Grotius, *De iure belli ac pacis*, 1950, III., VII., § 2.

rezipiert wurden. Eine Übertragung der Bedeutung von *volkomen* und *min volkomen slavernij* fand also bereits im 17. Jahrhundert durch Gronovius' Kommentare statt und wurde im 18. Jahrhundert durch die starke Rezeption seiner kommentierten Ausgabe von *De iure belli ac pacis* gefestigt. Im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation entsprachen diese Formen etwa der »Schuldknechtschaft«, gerichtlich angeordneten Strafen in Arbeits- und Zuchthäusern oder Zwangsarbeit z.B. auf Galeeren. Auch »Hörige« bzw. »Leibeigene« und die Praktik der »toten Hand« waren, ebenso wie »Siebenjährige« (siebenjährige Knechtschaft nach dem jüdischen Recht), auch andernorts in Europa bekannt.

2.1.3.2 Gewohnheitsrecht

Auch in Grotius' *Inleydinge tot de Hollandsche Rechts-geleertheit*, dem kodifizierten niederländischen Gewohnheitsrecht (*ius proprium*), findet sich die Grundmaxime des *ius nature*, wonach jeder Mensch qua Geburt frei sei.⁵⁵ Das *ius commune* (gemeines Recht), bestehend aus *corpus iuris civilis* (kodifiziertes römisches Recht) und *ius canonici* (kanonisches Recht), diente als subsidiäres Recht, auf das zurückgegriffen wurde, wenn die bisherige Rechtspraxis des *ius proprium* keine Lösung vorsah.⁵⁶ In der *Inleydinge* legte Grotius, anders als in seinem völkerrechtlichen Werk, in dem es häufig um Gefangenschaft, Unfreiheit und Sklaverei ging, den Fokus auf die Freiheit und erläuterte deren verschiedene Abstufungen und Einschränkungen.

»Die Freiheit gehört zu der Person, sodass diese jene verteidigen und gebrauchen soll. Eine Person kann die Freiheit durch das Begehen einer Straftat verlieren und auf die Galeeren oder in das Zuchthaus verbannt werden. Aber niemand kann bei uns, egal durch welche Handlung, seine Freiheit vollständig verlieren: Doch schon vermag jeder sich zu gewissen Taten zu verpflichten.«⁵⁷

Die Freiheit sei ein unveräußerliches Recht (*onwandelbare zaken*), das zum Körper (*lichaam*) einer Person gehörte und das verteidigt und gebraucht werden sollte.⁵⁸ Dennoch konnte diese Freiheit verwirkt oder aufgegeben werden. Zum einen war es in der niederländischen Republik möglich und üblich, dass man sie als Strafe

55 Hugo Grotius, *Inleydinge*, 1767. Zu Aufbau, Bedeutung, zeitgenössischer Rezeption und Verbreitung dieses Werkes vgl. Zimmermann, *Römisch-holländisches Recht*, S. 29-32.

56 Vgl. Hallebeek, *Lijf ende Goedt*, S. 152.

57 Grotius, *Inleydinge*, II., I., § 47. »De VRYHEYT behoort yeder een mede toe, zuls dat hy die mag beschermen ende gebruyken. Yemand kann ook die zelve door misdaet verbeuren, als die tot de Roetschepen, ofte Tugthuyzen werden verbannen. Maer niemand mag by ons door handling hem zelve zyns vryheyt in het geheel weerloos maken: dan wel vermag yeder een hem tot zeekere daden ter verbinden.«

58 Ebd., § 42. »ONWANDELBARE ZAKEN ZYN, die yemand zoo toebehooren, dat de zelve een ander niet en zouden kunnen toebehooren, als een yeder ZYN LEVEN, LICHAEM, VRYHEYT, EER.«

für ein verübtes Delikt verlieren konnte. Grotius erwähnt ausdrücklich Freiheitsstrafen in Arbeits- und Zuchthäusern sowie Verurteilungen zu Zwangsarbeit auf Galeeren, die in den Niederlanden durchaus üblich waren.⁵⁹ Zum anderen war es möglich, dass »jeder sich zu gewissen Taten« verpflichtete.⁶⁰ Grotius geht an anderer Stelle deutlicher auf diesen Aspekt ein und erklärte im Abschnitt »recht van toebehooren«, dass in diesem *Recht der Zugehörigkeit* oder des Besitzes die Begriffe *beheering* (Besitz- und Eigentumsrecht über eine Sache) und *inschuld* (in einer Schuld stehen) unterschieden werden müssten.⁶¹ *Beheering* umfasse das Sachrecht. *Inschuld* hingegen umfasse das Recht einer Person, über eine andere Person zu bestimmen.⁶² *Inschuld* bedeute, so Grotius, »dass ein Mensch das Recht über einen anderen hat und einige Dinge oder Taten von diesem genießen darf.«⁶³ Zudem gab es die *borge*. Sie war der *inschuld* untergeordnet und gehörte damit ebenfalls dem *recht van toebehooren* an. Hierüber ist zu lesen: »Die *Borge* ist eine *inschuld*, bei der jemand sich für eine andere Person hauptverantwortlich durch eine Zusage oder Gelöbnis verpflichtet.«⁶⁴ Auf *inschuld* und *borge* bezieht sich Grotius, wenn er im obigen Zitat schreibt: »Doch schon vermag jeder sich zu gewissen Taten zu verpflichten«. Gustaaf van Nifterik geht diesbezüglich davon aus, dass »the ius in personas of a master is like a personal right to servitude, that can not even be transferred.«⁶⁵ Das Recht über eine Person zu verfügen, wie es in der *Inleydinge* beschrieben ist, war demnach ein Anrecht auf (lebenslangen) Dienst und auf die Kontrolle über das Handeln der Person beschränkt. Es war kein totales oder, mit Grotius gesprochen, *volkomen* Recht (*servitus vera* bzw. *servitus perfecta*), das ebenfalls das Recht, über Leben und Tod einer anderen Person zu bestimmen oder sie als Eigentum zu transfieren, einschloss.⁶⁶ Tatsächlich gestand Grotius nach dem Gewohnheitsrecht das

59 Vgl. Grotius, *Inleydinge*, II., I., § 47.

60 Ebd.

61 Ebd., § 57-59.

62 Ebd., § 59.

63 Grotius, *Inleydinge*, II., I., § 59. »INSCHULD is het recht van toebehooren dat den eenen mensch heeft op den anderen om van hem eenige zake ofte daedt te genieten.« Der Begriff »inschuld« wird im Folgenden kursiv gesetzt verwendet, weil es sich um einen relevanten juristischen Fachbegriff handelt. Dies gilt auch für Begriffe wie »borge« etc.

64 Ebd., III., III., § 12. »BORGE is een die tot meerder verzeckerheydt des inschulds hem zelve voor een ander saekweldige door toezegging verbind.«

65 Nifterik, Hugo Grotius on Slavery, S. 240.

66 Grotius weist darauf hin, dass im *ius gentium* Sklaverei eigentlich als Schutz vor dem Tod begriffen wird. Statt getötet zu werden, soll lebenslang gedient werden. So sei *servus* von *servare* (bewahren) hergeleitet. Er stellt aber auch fest, dass die Sklav*inneneigner*innen, die ihre Sklav*innen töten, in den meisten Ländern straffrei ausgehen. Vgl. Cairns, *Stoicism, Slavery, and Law*, S. 200. Grotius, *De iure belli ac pacis*, 1732, II., V., § 38. Bezüglich des lebenslangen Dienstes vgl. Nifterik, Grotius, S. 242.

Recht über das Leben bzw. den Tod eines anderen Menschen keinem Individuum zu. Keine Person hatte das Recht, mit ihrem Leben für etwas zu bürgen oder sich anderweitig mit dem Leben zu verpflichten. Auch konnte eine Person in ihrer Leiblichkeit nur durch die Ehe an eine andere Person gebunden werden.⁶⁷ Es gab also eine ganze Reihe von Sicherheitsmaßnahmen, die es verhindern sollten, dass jemand innerhalb der niederländischen Republik in jenen Zustand geriet, der von Grotius in *De iure belli ac pacis* als *volkomen slavernij* bezeichnet wurde. Hingegen war es möglich, in einen der Zustände zu geraten, die Grotius ebendort als *min volkomen slavernij* bezeichnete und für die Gronovius ergänzende Definitionen gab.⁶⁸ Hierzu zählten etwa die schon genannten richterlich verordneten Strafen z.B. im Zucht- und Arbeitshaus oder auf der Galeere. Diese werden in der *Inleydinge* als *inschuld* oder *borge* bezeichnet. Inhaltlich können sie der *min volkomen slavernij* zugeordnet werden. Auch wenn die inhaltliche Übertragung von Grotius' Zeitgenoss*innen bereits vollzogen wurde, wurde die Begrifflichkeit *min volkomen slavernij* im Rahmen des Gewohnheitsrechts nicht genutzt. Hier blieb man bei den von Grotius genannten und von Gronovius definierten Spezifizierungen (*Vrylinge*, *Vrygestelde* etc.) und den Fachtermini *inschuld* und *borge*. Daher ist die hier vorgenommene Übertragung der Begriffe *volkomen* und *min volkomen slavernij* auf die Rechtskonstruktionen im Gewohnheitsrecht ein von mir vorgenommener analytischer Schritt, der dazu dient, offenzulegen, dass die inhaltliche Übertragung der Bedeutung der Begriffe bereits in der Frühen Neuzeit und durch Grotius' Zeitgenoss*innen stattgefunden hat.

Ein weiteres Mal geht Grotius in der *Inleydinge* bei seiner Beschreibung von *Mondigen en Onmondigen* (Mündigen und Unmündigen) auf Formen der *min volkomen slavernij* ein. Er umreißt nun die Praktiken. In *De iure belli ac pacis* nannten Grotius und Gronovius – wie oben gesehen – *Kluit-eigenen*, die an ein Land gebunden waren, *Vrylingen*, die zwar frei waren, aber noch Verpflichtungen gegen ihren »Herrn« oder ihre »Herrin« hatten, *Verbondenen*, die eine Schuld abarbeiten mussten, und die Erbpraktik *doode handen*, bei der der*die »Herr*in« die kostbarsten Anteile des Erbes des *Vrylings* erhielt. In Hinblick auf die *Onmondigen* im Gewohnheitsrecht unterscheidet Grotius zwischen *Eigenen* und *Uneigenen* bzw. *Freien* und *Unfreien*. Es gäbe noch immer einige, die *lyf-diensten* (Fron) leisten müssten, oder jene, die eine Erlaubnis benötigten, um zu heiraten, oder an das Land gebunden seien, auf dem sie lebten. Sie könnten sich jedoch aus diesen Diensten freikaufen. Zudem habe auch der »Herr« dieser *Onvryen* (Unfreien) ein Anrecht auf den kostbarsten Teil des Erbes.

67 Vgl. Grotius, *Inleydinge*, II., I., § 44-46.

68 Vgl. Anm. 50, S. 71.

»Zwischen den ›Mondigen‹ pflegte ein Unterschied zu sein von ›Eigenen‹ und ›Un-eigenen‹ oder Freien und Unfreien: Dieser Unterschied war in diesen Landen noch während der [letzten] dreihundert Jahre bekannt, [...] und wovon noch einige Anzeichen übriggeblieben sind[.] Also sind einige Leute noch ›lyf-diensten‹ schuldig, auch die Freiheit, um zu heiraten, mit einiger Ehrerbietung abzukaufen[.] [Sie] müssen auf dem Land wohnen oder dasselbe auch abkaufen [...] und das kostbarste Pfand nach dem Tod zuerst an den Herrn [abgeben]: Aber neben diesen besonderen ›gerechtgheden‹ werden nun alle Menschen in diesen Landen für frei gehalten.«⁶⁹

Neben diesen *Unfreien* gab es noch die *Onmondigen* (Unmündigen). Sie bedurften eines *Voogdes* (Vogt/Vormund), der ihre rechtlichen Angelegenheiten vertrat. Als *onmondig* galten Kinder und Frauen* (außer Witwen*) sowie Menschen mit bestimmten körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen.⁷⁰

Was in der Frühen Neuzeit in den Niederlanden unter Sklaverei verstanden wurde, ist ein deutlich breiteres Spektrum an Unfreiheiten und Abhängigkeiten als das, was heute üblicherweise in der Geschichtswissenschaft und der Sklavereiforschung darunter verstanden wird.⁷¹ Grotius *volkomen slavernij* kann problemlos durch gängige Definitionen von Sklaverei gefasst werden. Die Bandbreite der *min volkomen slavernij* geht jedoch über unser heutiges Verständnis von Sklaverei hinaus. Zwar wird inzwischen davon Abstand genommen, das Eigentumsrecht als das zentrale Element für die Definition von Sklaverei festzusetzen, doch auch eine Ausweitung auf den Begriff der *harten Leibeigenschaft* deckt das Spektrum an Unfreiheit und Abhängigkeit, welches bei Grotius unter *min volkomen slavernij* gefasst wird, nicht in Gänze ab.⁷² Aus diesem Grund wird in dieser Studie besonderes Augenmerk auf den frühneuzeitlichen niederländischen Sprachgebrauch und die im historischen Material beschriebenen Praktiken gelegt.⁷³ Eine Definition dieser niederländischen Formen von Sklaverei kann, da sie im Verlauf der Studie erarbeitet

69 Grotius, *Inleydinge*, I., IV., § 2. »Tussen de mondigen plag te zyn onderscheyt van eygen ende oneygen, ofte vryen ende onvryen: Welk onderscheyt in dezen Landen nog binnen de drie hondert jaren is bekent geweest, [...] ende zyn daar van nog eenige teeken over gebleven, alzo zommige luyden nog lyf-diensten schuldig zyn, ook de vryheyt om het huwelyken met eenige erkennisse afkooopen, op 't Landt moeten woonen of 't zelve mede af kooopen, [...] ende 't kostelykste pandt na de doodt erst op den Heer: Maar buyten deze sonderlinge geregtigheden werden nu alle menschen in deze landen gehouden als vryen.«

70 Vgl. Grotius, *Inleydinge*, I., VIII–X.

71 Vgl. in dieser Studie Anm. 14, S. 20.

72 Vgl. Zeuske, *Handbuch Geschichte der Sklaverei*, S. 206–221. In dieser Studie S. 20, Anm. 14.

73 Vgl. zu dieser Problematik und diesem praxeologischen Zugang Doris Bulach, Juliane Schiel, *Von der Rente zur Rendite. Nachgedanken zu Sklaverei und Servilität von der Gegenwart bis ins Mittelalter. Ein Gespräch mit Ludolf Kuchenbuch*, in: *Werkstatt Geschichte*, 66/67 (2015), S. 149–165, insb.: S. 160–161.

werden und neben den Rechtsnormen auch die Praktiken und den frühneuzeitlichen Sprachgebrauch einschließen, erst am Schluss der Untersuchung präsentiert werden.

2.1.3.3 Die Versklavung von Kindern

Da es immer wieder vorkam, dass Kinder von Sklav*inneneigner*innen und Kompaniefunktionären in die Niederlande mitgeführt oder verschleppt wurden, ist es angezeigt, auch auf die rechtliche Situation von Kindern im Kontext von Sklaverei einzugehen. Hierzu wird zuerst die Versklavung von Kindern nach den völkerrechtlichen Ausführungen bei Grotius betrachtet und dann nach der Wirkmächtigkeit dieser Sklaverei in den Niederlanden gefragt.

Grotius konstatierte, dass das Problem der »Kinder[] der Sklaven« besonders schwierig sei:

»Nach römischem Recht, ebenso wie bezüglich der Gefangenen nach dem Völkerrecht [...] folgt, wie bei dem Vieh, so bei den Sklaven, das Kind der Mutter. Dies ist jedoch nicht natürlichen Rechtes, sobald der Vater ermittelt werden kann. Denn schon bei den Tieren sorgt der Vater ebenso wie die Mutter für die Jungen, und dies zeigt, daß diese beiden gemeinsam gehören. Deshalb würde ohne Bestimmung des Gesetzes das Kind dem Vater wie der Mutter folgen. Wir wollen nur zur Vereinfachung annehmen, daß beide Eltern Sklaven sind, und untersuchen, ob das Kind nach dem Naturrecht auch Sklave ist. Sicherlich können die Eltern, wenn sie keine Mittel für die Erhaltung des Kindes haben, sich mit ihrer späteren Nachkommenschaft in die Sklaverei begeben. Unter solchen Umständen können die Eltern selbst schon geborene Kinder in die Sklaverei verkaufen.

2. Allein da dieses Recht sich nur aus der Not ableitet, so dürfen sonst die Eltern ihr Kind niemanden als Sklaven überlassen. Deshalb wird das Recht des Herrn auf die Kinder der Sklaven sich in diesem Falle auf die Gewährung des Unterhalts und der Lebensbedürfnisse stützen. Da nun die Ernährung lange währt, ehe ihre Arbeit dem Herrn etwas einbringt, und die spätere Arbeit nur der Lohn für den Unterhalt aus jener Zeit ist, so dürfen die Kinder sich der Sklaverei nicht entziehen, bevor sie nicht wegen ihrer Erziehung und ihres Unterhaltes Entschädigung geleistet haben. Allerdings können sich bei roher Grausamkeit des Herrn selbst die, welche sich in die Sklaverei begeben haben, durch Flucht schützen [...].«⁷⁴

74 Grotius, *De iure belli ac pacis*, 1950, II., V., § 29, 1, 2. 1. Vgl. das Original Grotius, *De iure belli ac pacis*, 1732, II., V., § 29, 1, 2. »1. Van de geen, die uit slaaven gebooren worden, is het onderzoek wat moeijelijker. Na 't Roomsche en de Volkeren regt over de gevangenen [...] even gelijk in de beesten alzo ook in de menschen die slaafs zijn; volgt der vrugt de moeder: 't welk nochtans met het regt der nature niet genoegzaam overeenkomt, wanneer men de vader door eenige tekenen kan ontdekken. Want aangezien in de stomme beesten de vaders niet minder zorgen voor der jongen, als de moeders; zoo blijkt daar uit ten vollen, dat de

Nach Grotius war es also möglich, dass Kinder, je nach Rechtsstatus der Eltern bzw. je nachdem, ob das Völkerrecht oder das Naturrecht wirksam war, bereits von Geburt an oder wegen einer Notsituation durch eine Entscheidung der Eltern auf legalem Wege in die Sklaverei geraten. Die unvollständige Sklaverei von Kindern, die durch eine solche Notsituation bedingt war, war eine situationsgebundene Regelung, die an die Entschädigung für die Kosten von Unterhalt und Erziehung gebunden war und endete, sobald diese beglichen waren. Diese Regelung macht diese Form der Versklavung deckungsgleich mit *inschuld*, wie sie in den Niederlanden praktiziert und von Grotius beschrieben wurde.⁷⁵ Das Kind bzw. die junge erwachsene Person musste die Schuld abarbeiten, wenn es bzw. sie die entstandenen Kosten nicht anderweitig zurückzahlen konnte, auch wenn es bzw. sie in die niederländische Republik aus einer Kolonie mitgeführt worden war.⁷⁶

2.1.3.4 Flucht

Grotius ging in seiner Darstellung der Versklavung von Kindern noch auf einen weiteren Aspekt ein, der in der im vorigen Abschnitt zitierten Passage schon auftaucht: die Flucht aus der Sklaverei. Wer eine Schuld abzarbeiten hatte, konnte sich nur legal durch Flucht entziehen, wenn die Vereinbarung, wonach der*die Eigner*in zum Schutz und zur Versorgung der versklavten Person verpflichtet war, diese durch außerordentliche Gewalt oder Vorenthaltung von Nahrung, Kleidung und Obdach brach.

Versklavte Personen, die aus einer Kolonie geflohen waren und Schutz und Freiheit in der Republik suchten, unterlagen weiterhin dem *ius gentium*. Auf dessen Grundlage konnten die geflohenen Personen als Sklav*innen von ihren Eigen-

vrugt haar beide gemeen is: en zoude derhalven, indien de borgerlijke wet hier van gezwegen hadde, de vrugt zoo wel den vader, als de moeder volgen. Laat ons dan stellen, om minder zwarigheid te hebben, das beide d' ouders slaaven zijn, en daar op eens zien, of de vrugt by haar geteelt van gelijken slaafsch wezen zal. Zeker indien d' ouders geen ander middel voor handen hebben, om een kind te voeden, zoo hebben zy magt, om de vrugt, die haar mogt gebooren worden, met en benefens haar slavernye te brengen: vermits zy ook om die reden de kinderen, die haar in vryheid gebooren zijn, wel moeten verkoopen.

2. Maar aangezien dit regt natuurlijk spruit uit den nood, zoo hebben d' ouders daar buiten geen regt, om haare kinderen onder de magt van een ander te geven. Zulks dat het regt der Heeren over een slaafsch vrugt alleen ontstaat uit het voorzorgen van kost en nooddruft: en derhalven kunnen zoodanige kinderen, vermits zy langen tijd moeten gevoed worden, eer zy haare Heeren eenigen dienst kunnen doen, en naderhand hun arbeid doch vergoed word door onderhoud, den dienst haarer Heeren niet verlaten, ten zy ze de kosten van hun onderhoud ten vollen betalen. Evenwel indien het gebeurt, dat zulke slaaven een gensch wreedten en onmenschelijken Heer hebben, zoo schijnt het, dat zy mogen ontvlugten, alshoon zy haar zelve in slavernye begeven hadden.«

75 Zur Erinnerung, wie Grotius *inschuld* definiert, vgl. Anm. 63, S. 75.

76 Vgl. Nifterik, Grotius, S. 240–241.

tümer*innen zurückverlangt werden. Sie erlangten also nicht die Freiheit, wenn sie republikanischen Boden betraten. Dasselbe galt für versklavte Personen, die im Auftrag ihres*ihres Eigner*in oder Besitzer*in bestimmte Aufträge in den Niederlanden zu erledigen hatten und danach in der Kolonie zurückerwartet wurden. Auch versklavte Personen, die ihre*n Eigner*in für einen begrenzten Zeitraum, gegebenenfalls auch für längere Zeit in die Niederlande begleiteten, um dort weiterhin als Sklav*innen im Dienst zu stehen, wurden nicht frei. Denn nach dem Prinzip der *comitas* oder *welwillendheid* bzw. *secundum legem loci* bleiben sie weiterhin an das Recht gebunden, das an dem Ort gültig war, an dem sie zuvor gelebt hatten.⁷⁷

Die Betrachtung von *De iure belli ac pacis* und *Inleydinge tot de Hollandsche Rechtsgeleerdheyd* hat gezeigt, dass es sowohl auf der Ebene der theoretischen Rechtskonstruktion im Völkerrecht als auch in dem aus den niederländischen Rechtspraktiken hervorgegangenen Gewohnheitsrecht verschiedene Formen von Sklaverei in den niederländischen Kolonien und in der niederländischen Republik gab und dass zumindest während des Studiums der Jurisprudenz eine Auseinandersetzung mit diesem Gegenstand stattgefunden haben musste. Eine differenzierte Betrachtung des Themas durch die Zeitgenoss*innen war nötig, da sich Begrifflichkeiten überlagerten und Uneindeutigkeiten nicht vollständig ausgeräumt werden konnten.

2.1.3.5 Free-Soil Principle

In den bisherigen Erläuterungen wurde erörtert, inwiefern es aus juristischer Perspektive möglich war, Formen der Sklaverei aus den niederländischen Kolonien in die Republik zu transferieren. Bevor mit dem *Plakaat 1776* im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts ein Sklavereigesetz in der Republik in Kraft trat, gab es kein allgemeingültiges Gesetz im niederländischen Gewohnheitsrecht, das Sklaverei definiert oder verboten hätte. Neben diesem Defizit an Definition und Rechtsbasis gestattete zudem wie gesagt das Rechtsprinzip *comitas*, das Recht aus einer niederländischen Kolonie in die Republik zu transferieren. In der Republik selbst waren mit der *inschuld*, der *borge* und der *onmondigheid* Rechtsinstitutionen vorhanden, an welche koloniale Sklaverei theoretisch wie praktisch andocken konnte. *Inschuld* und *borge* machten es möglich, dass Menschen als *Vrylingen*, *Vrygestelde*, *Verbondenen*, *Kluit-eigenen*, *doode-handen* oder eben *Huurlingen* in einer der von Grotius definierten Formen der *min volkomen slavernij* lebten.⁷⁸ Trotz dieser Fülle von Formen der

77 Vgl. Hallebeek, Lijf ende Goedt, S. 152. Hallebeek erläutert das Prinzip der *comitas* und wendet die niederländische Begrifflichkeit *welwillendheid* synonym. In einem Dokument der *Sociëteit van Suriname*, auf das im Verlauf der Arbeit noch vertieft eingegangen wird, wird derselbe Sachverhalt, den Hallebeek als *comitas* bezeichnet, *secundum legem loci* genannt. Vgl. NA, 1.05.03, 65, 7. Juli 1775, S. 184.

78 Vgl. für die Definitionen der Begriffe Anm. 50, S. 71.

(unvollständigen) Sklaverei ist bis heute die Idee weit verbreitet, dass es aufgrund des *free-soil principle* während der Frühen Neuzeit keinerlei Sklaverei in der Republik gegeben habe.⁷⁹ Daher ist zunächst die Frage zu klären: Hat dieses Prinzip überhaupt eine rechtshistorische Basis?

In der Einleitung wurden das *free-soil principle* im Zusammenhang mit dem *Plakaat van Verlatinge* und die darin enthaltene demonstrative Ablehnung der Sklaverei, mit welcher der spanische Herrschaftsanspruch zurückgewiesen werden sollte, bereits angeschnitten.⁸⁰ Die utopische Idee der Freiheit, die dieses *plakaat* transportierte, führte aber nicht dazu, dass es klar formulierte Anti-Sklavereigesetze im republikanischen Rechtssystem gegeben hätte. Sklaverei als solche wird von Grotius in der *Inleydinge* weitestgehend ausgeklammert. Im Gegensatz zu den Begriffen *volkomen* und *min volkomen slavernij* finden der Entzug der Freiheit oder freiheitlicher Privilegien aufgrund von *inschuld*, *borge* oder als Strafe für ein Vergehen oder Verbrechen im Wohnheitsrecht Erwähnung. Grotius war umfassend über legale und illegale Formen von Sklaverei informiert und hat diese in *De iure belli ac pacis* beschrieben. Eine Scheu, Sklaverei in der Form von Rechtsnormen zu verhandeln, kann daher als Grund für jenes Ausklammern ausgeschlossen werden.

Der Rechtshistoriker Bastiaan van der Velden geht davon aus, dass es in Nord-europa um 1500 zu einer Abkehr von der Sklaverei als Rechtsinstitution kam.⁸¹ Auf der Ebene der bloßen Bezeichnung mag er damit Recht haben – so wird auch im vorliegenden historischen Material in Bezug auf die niederländische Republik nur in wenigen Einzelfällen tatsächlich von Sklav*innen gesprochen. Wohingegen ein Blick auf die Logiken und Normen des Rechts zeigt, dass es durchaus Möglichkeiten gab, den Status der Sklaverei in die Republik zu transferieren und dort beizubehalten.

Es gab jedoch auch konkrete rechtliche Argumentationen gegen Sklaverei, allerdings waren diese lokal begrenzt. Von besonderer Bedeutung ist hierbei das Stadtrecht von Antwerpen von 1288, das anderen Städten als Vorbild diente.⁸² In ihm wird direkt Bezug genommen auf Sklaverei, die im Herrschaftsbereich der

79 Für einen allgemeinen Überblick über das Phänomen *free-soil principle* vgl. Sue Peabody, Keila Grinberg (Hg.), *Free Soil*, in: *Slavery & Abolition*, 32 (2011) 3.

80 Vgl. NA, Regeringsarchieven Geunieerde Provinciën I, Toeg.nr. 1.01.01.01, Inv. 254G. Im Sommer 2018 war beispielsweise eine Ausstellung zum *Plakaat van Verlatinge* im Nationaal Archief Den Haag zu besichtigen. Eine Internetpräsenz mit entsprechenden Inhalten ist ebenfalls vorhanden: <https://www.nationaalarchief.nl/beleven/onderwijs/bronnenbox/plakkaat-van-verlatinge-1581> (31.03.2020).

81 Velden, *Ik lach met Grotius*, S. 181.

82 Im Verlauf der Studie wird immer wieder ganz konkret auf die Wirkmacht von lokalen Anti-Sklavereigesetzen eingegangen.

Stadt verboten wurde.⁸³ Auch bei Grotius ist diese Bezugnahme in den Anmerkungen zu finden.⁸⁴ Der Rechtsgelehrte äußert zudem in *De iure belli ac pacis* über die Anerkennung der Freiheit von Sklav*innen beim Betreten von französischem Boden die Vermutung, dass es eine adaptierte Praxis aus dem jüdischen Recht sei.

»[...] wonach die den französischen Boden betretenden Sklaven ihre Freiheit beanspruchen können, obgleich dieses Recht jetzt nicht bloß den Kriegsgefangenen, sondern jeder Art von Sklaven eingeräumt wird.«⁸⁵

Grotius führt diesen Aspekt in *De iure belli ac pacis* nicht weiter aus und geht auch nicht darauf ein, inwiefern diese Praktik in der Republik zur Anwendung kam.⁸⁶ Dies ist die einzige Stelle in seinen Schriften zum Gewohnheitsrecht und zum Völkerrecht, in der Grotius dem Ursprung des *free-soil principle* auf den Grund zu gehen versucht.

Das Beispiel des *Plakaat van Verlatinge* zeigt, dass die Emanzipation von der Sklaverei für politische Zwecke instrumentalisiert werden konnte und wurde. Die Wirkmacht des *free-soil principle* auf ideologische und politische Ideen übertrifft jene auf reale rechtliche Normen oder gar die Bedeutung des Prinzips für die Abschaffung der Institution Sklaverei in der Republik bei Weitem. Die Frage nach der Wirkmacht des *free-soil principle* wird im weiteren Verlauf der Studie im Zug der Betrachtung der Praktiken der Versklavung erneut aufgegriffen werden.

2.1.3.6 Moralphilosophische und rassifizierende Rechtfertigungen der Sklaverei

Ein weiterer Aspekt, der bei der Betrachtung der Strukturen und Praktiken der Sklaverei einbezogen werden sollte, ist der der Rechtfertigung der Versklavung. Elemente der rechtfertigenden Narrationen wurden im Verlauf der Jahrhunderte immer wieder aufgegriffen und an die gesellschaftlichen Verhältnisse angepasst.

83 Grotius, *Inleydinge*, I., IV., § 2, Anm. C. »Costum. Van Antwerpen tit. 36. Art 2. Handtvest by Graaf Floris aan Monikendam gegeven in den jare 1288. Groeneweg. Dict. Tit. De iure person.« Leider wird an dieser Stelle nur Bezug auf das Gesetz genommen, es wird aber nicht im direkten Wortlaut wiedergegeben. Grotius verweist hier auch auf den Rechtsgelehrten Groeneweg, der ebenfalls auf das Stadtrecht von Antwerpen Bezug genommen haben soll.

84 Vgl. ebd.

85 Grotius, *De iure bellis ac pacis*, 1732, III., VII., § 8. Übersetzung: Grotius, *De iure bellis ac pacis*, 1950, III., VII., § 8. In Anm. 18 der Ausgabe von 1732 wird ausgeführt, dass sich Grotius hier auf das 5. Buch Moses XXIII, 15 bezieht. »Alzoo was by de Hebreen, door Byzondere wetten, van de gemeenschap van andere volkeren als afgescheiden voor de slaaven en vrye toevlugt, namelijc voor de geenen, gelijk de verklaarders zeer wel-zeggen, die buiten hunne schuld tot dat omgeval gekomen waren: uit welke reden misschien ontstaan is, dat de slaaven, zoo haast ze op den bodem der Franken komen, hunne vryheid mogen eisschen.«

86 Erst 1791 wurde in Frankreich ein Gesetz erlassen, dass dem *free-soil principle* entsprach. Vgl. ebd.

Zentral waren hierbei vermeintliche Antworten auf die Fragen, wer von wem versklavt werden durfte und weshalb. Nachfolgend wird ein kurzer Überblick über die prägendsten Narrationen in Hinblick auf Rechtfertigungen der kolonialen Sklaverei skizziert, indem einige Autoren*, deren Narrationen und die Rezeption derselben beispielhaft betrachtet werden.

Die ideologische Rechtfertigung der kolonialen Sklaverei hat, wie auch das Sklavenrecht des *ius gentium*, ihren Ursprung in der Antike.⁸⁷ Elisabeth Herrmann-Otto hat diese Traditionslinie aus rechtshistorischer und moralphilosophischer Perspektive nachgezeichnet.⁸⁸ Der griechische Philosoph Platon (428/427–348/347 v. Chr.) sah die Institution der Sklaverei zwar nicht als mit dem Naturrecht übereinstimmend an, dennoch war er überzeugt, dass Sklaverei notwendig

87 Bei dem Begriff Ideologie beziehe ich mich auf die Definition von Tommie Shelby, der am Department of African and African American Studies und am Department of Philosophy an der Harvard University lehrt. Shelby hat einige der bekanntesten Ideologiedefinitionen systematisch ausgewertet und ist zu dem Fazit gekommen: »The particular beliefs we are interested in can be understood as any subset of the beliefs of the members of an historical era, geographical region, society, social strata, or social group that has the following features: a. The beliefs in the subset are widely shared by members in the relevant group; and within the group, and sometimes outside it, the beliefs are generally known to be widely held. b. The beliefs form, or are derived from, a prima facie coherent system of thought, which can be descriptive and/or normative. c. The beliefs are a part of, or shape, the general outlook and self-conception of many in the relevant group. d. The beliefs have a significant impact on social action and social institutions.« »The conception of ideology might be summarized this way: A form of social consciousness is an ideology if and only if (i) its discursive content is epistemically defective, that is, distorted by illusions; (ii) through these illusions it functions to establish or reinforce social relations of oppression«. Tommie Shelby, *Ideology, Racism and Critical Social Theory*, in: *The Philosophical Forum* 34 (2003) 2, S. 153–188, hier: S. 158–159, 183–184, https://www.tommieshelby.com/uploads/4/5/1/0/45107805/ideology_and_racism.pdf (01.03.2021). Ich danke Arno Netzbandt von der Freien Universität Berlin für den Hinweis auf Shelys Forschung.

88 Hier und im folgenden Elisabeth Herrmann-Otto, *Sklaverei und Freilassung in der griechisch-römischen Welt*, Hildesheim u. a.: Georg Olms, 2009, S. 16–34. Aus literaturwissenschaftlicher Perspektive nähert sich Heinz Hofmann, *Die Geburt Amerikas aus dem Geist der Antike*, in: *International Journal of the Classical Tradition* 1 (1995) 4, S. 15–47, hier: S. 32. Hier ist u. a. zu lesen: »Zum zweiten steht hier die Diskussion über die Rechtmäßigkeit der spanischen Eroberungen im Hintergrund, die im 16. Jahrhundert mit großer Vehemenz und mit Argumenten geführt wurde, die man antiken Autoren entlehnte, vor allem Aristoteles, Cicero, Ambrosius, Augustin und Isidor von Sevilla. Hauptpunkte dieser Diskussion waren die Frage des Status der Bevölkerung der neu entdeckten Länder und Inseln: Sie wurden als Barbaren betrachtet, so wie für die Griechen und später die Römer alle anderen Völker Barbaren waren. Meistens standen sie kulturell auf einer weit niedrigeren, primitiveren Stufe der Zivilisation als Griechen und Römer oder galten den Christen als Barbaren, weil sie Heiden waren. Um sie unterwerfen und christianisieren zu können, waren daher Rechtstitel nötig, die es erlaubten, einen gerechten Krieg gegen sie zu führen«, www.jstor.org/stable/30221862 (07.03.2021).

sei. Sklav*inneneigner*innen sollten sich gegenüber den von ihnen versklavten Menschen tugendhaft verhalten, d.h. weder *hybris* (Überheblichkeit) noch *adikia* (Ungerechtigkeit) zeigen. Er verglich versklavte Menschen mit Tieren, die einen Hirten benötigten, da sie wie die Tiere nicht dazu fähig seien, vorausschauend zu denken. Ebenfalls mentale und teils auch physische Mängel glaubte Platons Schüler Aristoteles (384-322 v. Chr.) bei Sklav*innen erkannt zu haben. Er vertrat das Konzept eines *physei doulos*, eines »Sklaven von Natur«, denn es gebe »Menschen, die unter allen Umständen Sklaven sind, und solche, die es niemals sind.«⁸⁹ Insbesondere *Barbar*innen*, also Nicht-Griech*innen, könnten versklavt werden.⁹⁰ Dies sei rechtens von Gesetz, ein Segen für die versklavten Menschen, weil diese ohne Führung weder mit ihrem Körper noch mit ihrem Leben zurechtkämen. Wie Plato bemühte auch Aristoteles einen Tierversgleich, mittels dessen er zu erklären versuchte, dass versklavte Menschen von ihren Leidenschaften und nicht von ihrem Geist regiert würden. Gleichzeitig war er überzeugt, dass versklavte Menschen weniger Vernunft als Kinder besäßen und daher einen tugendhaften Herrn bräuchten, der ihnen Zucht und Fleiß beibrächte. Der »Sklave von Natur«, so Aristoteles nach Herrmann-Otto, sei minderwertig, verkrüppelt, er habe eine verderbte Natur, sei ontologisch unvollständig. Damit sei er eine Art »Untermensch«, der dem Tier näherstünde als dem Menschen. Insofern es sich bei den »natürlichen Sklaven« um Nicht-Griech*innen, also die »Anderen« handelte, kann »natürliche Sklaverei« bei Aristoteles als »rassisch« begründet angesehen werden.⁹¹ Rainer Walz bezeichnet diese antiken Argumentationen

89 Herrmann-Otto, Sklaverei und Freilassung, S. 19. Es scheint, als würden die verschiedenen Übersetzungen hier leicht unterschiedliche Formulierungen mit sich bringen. So ist in Aristoteles, Politik (= Philosophische Schriften in sechs Bänden, Bd. 4), übers. v. Eugen Rolfes, Hamburg: Meiner, 1995, S. 12 (1255a17) zu lesen: »Kriege können ja nun ungerecht angefangen werden, und wer es nicht verdient, Sklave zu sein, den wird man mit nichts als einen Sklaven ansprechen. Sonst könnten Männer aus anerkannt edelstem Stamme Sklaven und Abkömmlinge von Sklaven sein, wenn sie zufällig zu Gefangenen gemacht und verkauft würden. Demnach wollen sie denn solche nicht als Sklaven bezeichnen, sondern nur die Barbaren. Aber, wenn sie so sprechen, so heißt das nur den Begriff des Sklaven von Natur suchen, denselben nämlich, den wir von vorherin aufgestellt haben. *Denn man muß sagen, daß es Menschen gibt, von denen die einen überall Sklaven sind, die anderen nirgends.*« Um die inhaltliche Übereinstimmung zu verifizieren, wird an dieser Stelle der Kontext des Zitats ebenfalls wiedergegeben. Das eigentliche Zitat ist zur Orientierung kursiv gesetzt. Ich danke Lea Fink für den Hinweis auf die Abweichungen in den Übersetzungen.

90 Vgl. Herrmann-Otto, Sklaverei und Freilassung, S. 19. Zum Stereotyp des *Barbaren* vgl. auch Wulf D. Hund, Negative Vergesellschaftung. Die Dimensionen der Rassismusanalyse, 2. Aufl., Münster: Westfälisches Dampfboot, 2014, S. 19-22.

91 Herrmann-Otto, Sklaverei und Freilassung, S. 21.

zur Rechtfertigung der Sklaverei daher als »gentilen Rassismus«. ⁹² Dieser beruht auf der kollektivierenden Zuschreibung angeblich mangelhafter Eigenschaften gegenüber einer bestimmten ethnischen Gruppe.

Auch bei den antiken Christ*innen kann Herrmann-Otto Rechtfertigungen für Sklaverei aufzeigen. Einen starken Einfluss auf die Kirchenväter, insbesondere Augustinus (354-430 n. Chr.), dem Bischof von Hippo in Nordafrika, hatte der jüdische Philosoph Philo von Alexandrien (ca. 15 v. Chr.-40 n. Chr.). Philo führte aus, dass es neben einer moralisch oder physisch bedingten Sklaverei auch jene gebe, die »von Geburt her vorherbestimmt ist, wie etwa die [im Alten Testament beschriebene] Unterordnung des Esau unter seinen jüngeren Bruder Jakob (Gen. 25,23)«. ⁹³ In die spätere christliche Narration der Kirchenväter gingen folgende Elemente aus Philos Theorie ein:

- »1. Die körperliche Sklaverei ist die real bestehende, die aber dem sittlich Guten nichts anhaben kann.
2. Die moralische Sklaverei ist die eigentlich wahre Sklaverei, die man in sich entweder bekämpfen kann, oder, wenn man von Geburt her sittlich verderbt und dumm ist, mündet sie in die körperliche Sklaverei, die von Gott in diesem Falle gewollt ist.
3. Esau als Exponent des Sklaven von Geburt, und Kanaan, der wegen eines Frevels seines Vaters Ham von Noah Verfluchte, sind zu Prototypen der auf Grund körperlicher, geistiger und moralischer Minderwertigkeit versklavten Fremden geworden, die zu Recht und nach göttlichem Schöpfungsplan zur Sklaverei bestimmt sind. Die Verbindung zwischen Sklaven und Nicht-Juden ist hier zumindest angedacht.« ⁹⁴

92 Vgl. Walz, *Der vormoderne Antisemitismus*, S. 272-273. Es ist an dieser Stelle zu betonen, dass die Vorstellung vom vererbaren Mangel einer bestimmten ethnischen Gruppe, mit der die Versklavung qua Geburt gerechtfertigt wurde, eine ideologische und keine rechtsphilosophische Narration ist. Naturrechtler wie Grotius oder auch Pufendorf lehnten eine Versklavung durch Geburt ab. In ihren Ausführungen zum Sklavenrecht, wurde jeder Mensch als von Geburt an frei angesehen. Es gibt an dieser Stelle also eine Diskrepanz in der Vereinbarkeit. Diese wurde etwa umgangen, in dem eine Toleranz von Versklavung qua Geburt als »naturaliter« im Rechtssystem etabliert wurde. Auch nutzte man antikes Sklavenrecht in den Kolonien, wonach die Versklavung des Kindes als Frucht der Mutter über den Körper der Mutter gestattet wurde. Vgl. die Ausführungen hierzu in Abschnitt 2.1.3.1 *Völkerrecht*.

93 Herrmann-Otto, *Sklaverei und Freilassung*, S. 30 »Gott sagt zu Rebekka: Zwei Nationen sind in deinem Leib, und zwei getrennte Völker werden aus dir hervorgehen, und ein Volk wird über das andere herrschen, und das ältere wird dem jüngeren dienen (Gen. 25,23). Denn es ist Gottes Ratschluss, dass das, was niedrig und töricht ist, von Natur her Sklave ist, und das, was einen guten Charakter hat und Verstand und Vernunft besetzt, Leiter (*hegemon*) ist und frei.«

94 Vgl. ebd., S. 31. Weitere Informationen über die biblische Erzählung der Verfluchung Hams durch Noah findet sich u. a. in Wulf D. Hund, *Rassismus: die soziale Konstruktion natürlicher*

Die biblische Erzählung des Abstammungsmythos von Ham, Sem und Jafet, den Söhnen Noahs, kann folgendermaßen zusammengefasst werden: Ham gilt als der Stammvater Afrikas und später auch als Stammvater der *Neuen Welt* und Teilen Asiens. Sem sollte der Stammvater Asiens sein. Jafet hingegen besiedelte mit seinen Nachkommen Europa. Sem erscheint in dieser Erzählung als der Urvater der *Semiten*, die durch die Kreuzigung Jesu die *Erbsünde* auf sich geladen haben sollen. Ham bzw. seine Nachkommen wurden, nachdem er über die Blöße des betrunkenen Noah gespottet hatte, von diesem verflucht und zu ewiger Knechtschaft verdammt. Hautfarben haben im Alten Testament noch keine Bedeutung.⁹⁵

Augustinus wiederum ergänzte den bestehenden antiken Pool aus Rechtfertigungsnarrationen um die Erzählung von der Erbsünde, also Adams und Evas Sündenfall, und verknüpfte diese zugleich mit Aristoteles' Theorie von der »natürlichen Sklaverei«: »Alle diejenigen, die die wahre Erkenntnis des Christentums nicht haben, sind der göttlichen Vorsehung zufolge Sklaven von Natur, so die Juden und die Heiden, die gerechterweise der Herrschaft der Römer unterworfen sind.«⁹⁶ Wer ungerecht versklavt wurde, der sollte dies im Sinne der stoischen Philosophie erdulden.

Der Bischof Isidor von Sevilla (560-636 n. Chr.) griff sowohl die Narration der *Erbsünde* bei Augustinus wie auch die der Verfluchung Hams auf. Eines der verfluchten Kinder Hams ist Chus. Der Geistliche erklärte ausdrücklich und nach genealogischer Logik Chus zum Stammvater der »Äthiopier«. Wulf D. Hund schreibt,

Isidor von Sevilla »stellt damit eine Verbindung von Knechtschaft und schwarzer Haut her, die ihre rassistische Virulenz erst an anderer Stelle entfalten sollte. In arabisch-muslimischer Interpretation wird sie schon bald zur Legitimation der Versklavung afrikanischer Völker dienen. Weil es mit dieser Frage noch nicht massiv konfrontiert ist, wird das Christentum ihre Möglichkeiten erst deutlich später ausschöpfen.«⁹⁷

Jafet hingegen, der in der Erzählung über Hams Verfluchung die Europäer*innen repräsentiert, bleibt in ihr ohne negative Zuschreibungen. Aus dieser Narration wurde im Christentum eine sehr bekannte und weit verbreitete Rechtfertigung der

Ungleichheit, Münster: Westfälisches Dampfboot, 1999, S. 27-28, Hering Torres, Rassismus in der Vormoderne, S. 183-184, 225-227. Mosely, »Race«, S. 81-90. Atkin, Race, Definition, and Science, S. 135-138. Jorge J. E. Garcia, Race and Ethnicity, in: Naomi Zack (Hg.), The Oxford Handbook of Philosophy and Race, Oxford: University Press, 2017, S. 180-190. David M. Whitford, The Curse of Ham in the Early Modern Era: The Bible and the Justification for Slavery (St. Andrews Studies in Reformation History), Farnham: Ashgate Publishing Limited, 2009.

95 Vgl. Hund, Negative Vergesellschaftung, S. 20-21.

96 Vgl. Herrmann-Otto, Sklaverei und Freilassung, S. 31-32.

97 Hund, Rassismus, S. 27-28.

Verklavung Schwarzer Menschen und People of Color wie auch der Verfolgung von Jüd*innen und anti-jüdischer Pogrome gesponnen.⁹⁸

Die Rezeption antiker Sklaverei-Theorien erfolgte vor allem im wissenschaftlichen und im politischen Diskurs. In Ländern, in denen Sklaverei existierte und Kolonialpolitik und Sklavenhandel dominant waren, verschwimmt mitunter die Rezeption in den Bereichen Wissenschaft und Politik, weshalb sie nicht immer sauber voneinander zu trennen sind.⁹⁹

Dieses ineinanderfließen der Rezeptionsdiskurse der antiken Sklaverei-Theorien in den Feldern Wissenschaft und Politik trifft auch auf die niederländische Republik und ihre Kolonien zu. Eines der ersten frühneuzeitlichen Werke, das sich mit antiken Sklaverei-Theorien auseinandersetzte, war *De operis servorum liber* (Über die Tätigkeiten der Sklaven) von Titus Pompa, das 1608 im niederländischen Leiden erschien.¹⁰⁰ Im naturrechtlichen Diskurs des 17. Jahrhunderts wurde mit der Selbstverklavung auch ein Thema aktuell, das für die römischen Juristen der Antike irrelevant gewesen war, weil sie die angeborene Freiheit als unveräußerlich ansahen – dem widersprachen nun die Naturrechtler der Frühen Neuzeit. Herrmann-Otto erläutert, dass Autoren* wie Francisco Suárez, Hugo Grotius, Thomas Hobbes und Samuel von Pufendorf die Sklaverei als eine vom Menschen geschaffene Institution ansahen. Vor diesem Hintergrund erkannten sie »die Selbstverklavung unter naturrechtlichem Aspekt als einwandfrei an, wenn sie auf vertraglicher Basis beruhte. Der Sklave wurde dadurch zum ewigen Lohnarbeiter (*mercennarius perensis*)«, die Freiheit somit zu einem veräußerlichen Gut.¹⁰¹ Dass dieser Aspekt der Interpretation tatsächlich in der von Herrmann-Otto dargelegten Weise wahrgenommen wurde, zeigt die ergänzende Anmerkung von Johann Friedrich Gronovius zu Grotius' Ausführungen, der Lohnarbeit im Feld der *min vollkommen slavernij* verortete.¹⁰²

Die antiken moralphilosophischen Darlegungen zur Rechtfertigung der Sklaverei, insbesondere die immer wiederkehrende Narration, nach der vermeintliche physische und/oder geistige Mängel die Verklavung bestimmter Menschen legitimierte, wurde in den niederländischen Kolonien zusammen mit dem antiken Sklavenrecht rezipiert. Auf dieser Grundlage wurde eine neue Narration entwickelt, die mit frühneuzeitlichen Elementen angereichert und so zu einer rassistischen Ideologie transformiert wurde. Im Zuge dessen wurde eine nicht-weiße Hautfarbe

98 Vgl. Hering Torres, Rassismus in der Vormoderne, S. 183-184, 225-227. Mosely, Race, S. 81-90. Atkin, Race, Definition, and Science, S. 135-138. Garcia, Race and Ethnicity, S. 180-190. Withford, The Curse, S. 105-176.

99 Herrmann-Otto, Sklaverei und Freilassung, S. 34.

100 Vgl. Herrmann-Otto, Sklaverei und Freilassung, S. 35.

101 Ebd., S. 36.

102 Grotius, De iure belli ac pacis, 1732, II, V, 30. Vgl. 2.1.3.1 *Völkerrrecht*, S. 48-49, Anm. 50, S. 71.

zu einem Symbol für Unfreiheit und Versklavung. Im Rahmen dieser Hierarchie menschlicher Hautfarben wurden Schwarze Menschen und People of Color als besonders mangelhaft angesehen, weshalb es Kolonist*innen als legitim galt, sie der Herrschaft der vermeintlich *vernünftigen* und *tugendhaften weißen* Europäer*innen zu unterwerfen. Der vorgestellte Makel wurde nun nicht länger Mitgliedern einer ethnischen Gruppe zugeschrieben, sondern an eine sichtbare, vererbte körperliche Eigenschaft gebunden, die Hautfarbe. Somit waren menschliche Hautfarben nicht länger neutrale und natürliche Erscheinungen, sondern politisch und moralisch aufgeladene Symbole. Die Kopplung an den Tugenddiskurs, der aufgrund des Pietismus im 18. Jahrhundert in den Niederlanden sehr prominent war, ist eine weitere Anreicherung der ursprünglich antiken Mangel-Narration. Diese narrative, moralphilosophische und rassifizierende Unterfütterung der Versklavung Schwarzer Menschen und People of Color wird im Folgenden aufgegriffen und mit konkreten Quellenbezügen in Verbindung gesetzt.

2.2 Tradierte Auseinandersetzungen mit Sklaverei im praktizierten Recht der sieben vereinigten Provinzen

Zur Rechtspraxis in den Niederlanden vor 1776 liegen bisher nur bruchstückhafte Erkenntnisse in der Forschung vor, daher werden im Folgenden die bisher bekannten Fälle in chronologischer Folge vorgestellt, um darauf aufbauend die verschiedenen Rechtspraktiken und Normen analysieren zu können. Dieser Mangel an Wissen über die Rechtspraxis in Bezug auf Sklaverei bedeutet auch, dass wir über die reale Präsenz der versklavten Menschen in den frühneuzeitlichen Niederlanden bisher kaum etwas wissen. Verschiedene historische Ereignisse, insbesondere einige aktenkundige Gerichtsfälle, sowie eine zeitgenössische Publikation des Verlegers Ian Hindricks geben Einblicke in ihr Leben sowie in Rechtskonflikte, in die sie verwickelt waren.

1596 erreichten ca. 100 Schwarze Frauen*, Kinder und Männer* Middelburg in Zeeland. Sie waren an Bord eines portugiesischen Sklavenschiffes, als dieses von niederländischen Kaperfahrern vor der Küste von Guinea aufgebracht und in den niederländischen Hafen geschleppt wurde. Der Bürgermeister von Middelburg Adriaen Hendricxssen stellte am 15. November 1596 fest, dass diese Menschen, er nannte sie »Mooren«, nicht verkauft oder als Eigentum beansprucht werden durften, weil sie Christ*innen seien und deshalb in ihre *frye liberteyt* entlassen werden müssten.¹⁰³ Zudem sollte ein *kijkdag*, ein Besichtigungstag für die lokale Bevölkerung und potentielle Arbeitgeber*innen stattfinden, an dem die Verschleppten be-

103 Dienne Hondius, Afrikanen in Zeeland, Moren in Middelburg, in: *Zeeland*, 14 (2005) 1, S. 13-24, hier: 14-15.

trachtet werden konnten und ihre Freiheit erlangen sollten, um eine Arbeit annehmen zu können.¹⁰⁴ Umstritten ist, ob dieser *kijkdag* stattfand: Dienke Hondius geht davon aus und hält es auch für möglich, dass einige der Menschen von Bord des aufgebracht portugiesischen Schiffs eine Anstellung in Zeeland fanden.¹⁰⁵ Karwan Fatah-Black betont hingegen, dass es keine Spuren von diesen Menschen im Archiv von Middelburg gibt.¹⁰⁶ Einig sind sich beide hingegen darin, dass der Kapitän des Schiffs, wie Hondius rekonstruieren konnte, die Entscheidung des Bürgermeisters von Middelburg nicht hinnahm und zwei Anfragen an die *Staten-Generaal* stellte. Dem Kapitän wurde gestattet, mit dem gekaperten Schiff, der gefangenen Crew und den versklavten Menschen weiterzureisen, wie es ihm beliebte. Hondius und Fatah-Black vermuten, dass das Schiff nach West-Indien fuhr und die Menschen dort als Sklav*innen verkauft wurden.¹⁰⁷ Ein veröffentlichtes Gesetz scheint dieser erste bekannte Vorfall, in dem versklavte Menschen in die Republik kamen, aber nicht nach sich gezogen zu haben. Allerdings scheint dieses Ereignis einige Zeeländer*innen dazu angeregt zu haben, dass sie kurze Zeit später selbst in den Versklavungshandel einstiegen.¹⁰⁸

Etwa 60 Jahre später, im Jahr 1655, publizierte der Verleger Ian Hindricks eine kompilierte Rechtssammlung mit dem Titel *Receuil van verscheyde Keuren, en Costumen. Mitsgaders Manieren van Procederen binnen de Stadt Amsterdam*¹⁰⁹, in der auch ein lokales Gesetz gegen Sklaverei formuliert wurde.

»[1. ...] Innerhalb der Stadt Amstelredamme und ihrer Freiheit sind alle Menschen frei und keine Sklaven.

2. Ebenso sind alle Sklaven, die in diese Stadt und ihre Freiheit kommen oder gebracht werden, frei und außerhalb der Macht und Autorität ihrer Herren und Herrinnen[.] [U]nd wenn bisher ihre Herren und Herrinnen dieselben als Sklaven halten wollten und [sie] gegen ihren Willen dienen müssen, vermögen dieselben Personen ihre zuvor genannten Herren und Herrinnen vor das Gericht dieser Stadt

104 Vgl. ebd., S. 15. ZAM *Staten van Zeeland en Gecommitteerde Raden*, Inv. 2, Nr. 3312, 1596.

105 Vgl. ebd., S. 16.

106 Vgl. Fatah-Black, *Terugkomen*, S. 178.

107 Vgl. Dienke Hondius, *Black Africans in Seventeenth-Century Amsterdam*, in *Renaissance and reformation/Renaissance et Réforme*, 31 (2008) 2, S. 87–105, hier: 88–89. Dies., *Blacks in Early Modern Europe: New Research from the Netherlands*, in: D. Clarke Hine, T. D. Keaton, S. Small (Hg.), *Black Europe and the African Diaspora. Blackness in Europe, Champaign, Illinois: University of Illinois Press*, 2009, S. 29–47, hier: 32–41. Fatah-Black, *Terugkomen*, S. 178–179.

108 Vgl. ebd., S. 178.

109 »Sammlung von verschiedenen Rechten und Gewohnheiten sowie der Formen der Prozesse innerhalb der Stadt Amsterdam«.

zu zitieren und sie [die versklavten Personen] dort rechtlich für frei erklären zu lassen.«¹¹⁰

In Amsterdam sollte es demnach keine Sklaverei geben. Falls jemand als Sklav*in in die Stadt gebracht und innerhalb dieser als solche*r behandelt würde, habe die Person das Recht, ihre*n Peiniger*in vor Gericht zu bringen und selbst zur freien Person erklärt zu werden. Dieses städtische Gesetz bezieht sich auf das bereits erwähnte, aber deutlich ältere Gesetz aus Antwerpen von 1288.¹¹¹ Dieses wurde auch in der hier verwendeten Ausgabe von Grotius' *Inleydinge* von 1767 erneut als Referenz bezüglich der Frage angeführt, wer innerhalb der Mauern niederländischer Städte als *mondig* (mündig) anzusehen sei.¹¹²

Richter Simon van Leeuwen (1626-1682) vom *Hooge Raad van Holland* publizierte 1668 folgende ähnlich lautende Rechtsregelung:

»With respect to persons, every one is free among us by their birth; and slavery, unknown among us and not in use: so that in order to protect natural liberty, slaves who are brought here from other countries are declared to be free as soon as they reach the limits of our countries, notwithstanding their masters.«¹¹³

Die Historiker*innen Emy Maduro, Allison Blackely und Natalie Zemon Davis weisen allerdings darauf hin, dass dieses Gesetz nur dann zum Tragen kommen konnte, wenn eine versklavte Person auch tatsächlich Anzeige erstatte. Maduro vermutet, dass nur wenige betroffene Personen von dem Gesetz wussten, da kaum

110 Ian Hendricks (Hg.), *Recueil van verscheyde Keuren en Costumen Mitsgaders maniere van procederen binnen de Stad Amsterdam, Cap XXXIX, Van den Steat ende conditie der Persoonen, Art. 2, [...] t'Amsterdam [...] MDCLV (1655), S. 193.* »Binnen der Stadt van Amstelredamme ende hare vryheydt, zijn alle menschen vry, ende gene slaven. 2. item, alle slaven, die binnen deser Stede ende hare vryheydt komen ofte ghebracht worden, zijn vry ende buyten de macht ende autoriteyt van hare Meesters, ende Vrouwen, ende by soo veere hare Meesters ende Vrouwen de sleve als slaven wilden houden, en tegens haren danck doen dienen, vermoghen de selve persoonen hare voorsz. Meesters ende Vrouwen voor den Gerechte deser Stede te doen daghen, ende hen aldaer rechtelijek vry teh doen verklaren.«

111 Vgl. Maduro, *Nos a bei Ulanda, Antillianen in Nederland 1634-1954*, in: Dies., Gerd Oostindie (Hg.), *In het land van der overherrscher, Antillianen in Nederland 1634/1667-1954*, Dodrecht: Floris Publications, 1986, S. 133-244, hier: 153. Blackely, *Blacks in the Dutch World*, S. 226-227.

112 Grotius, *Inleydinge*, I., IV., § 2, Anm. C. »Costum. Van Antwerpen tit. 36. Art 2. Handtvest by Graaf Floris aan Monikendam gegven in den jare 1288. Groeneweg. Dict. Tit. De jure person.«

113 Bei diesem Zitat musste auf die angegebene Sekundärliteratur und die Edition vertraut werden, da das Original im Archiv nicht aufzufinden war. Aus diesem Grund wird das Zitat in englischer Sprach wiedergegeben. Maduro, *Nos a bei Ulanda*, S. 153. Eine Edition von Leeuwens Kommentaren liegt unter folgendem Titel vor: Simon van Leeuwen, *Commentaries on Roman-Dutch Law*. Hg. von C. W. Decker, übers. v. Sir John G. Kotzé, London: Sweet and Maxwell, 1923.

Anzeigen nachzuweisen sind.¹¹⁴ Möglich ist auch, dass die betroffenen Personen aufgrund der von ihnen gemachten schlechten Erfahrungen mit der rassistischen Justiz in Suriname und in anderen Kolonien es nicht wagten, ein Gericht in der Republik anzurufen.¹¹⁵

Etwas anders gelagert ist allerdings die Situation, von der ein überlieferter Gerichtsfall berichtet, der erstmals in der vorliegenden Studie besprochen wird. Am 30. Mai 1713 reichte Anthonij van Bengalen in Den Haag Beschwerde gegen seine Dienstherr*innen, die Erb*innen des Ritters de Sandra, ein und forderte seinen ausstehenden Lohn, den man ihm über 30 Jahre hinweg mit der Begründung, diesen Lohn als van Bengalens Altersversorgung zu verwalten, vorenthalten hatte. Das Gericht entschied am selben Tag, dass die Güter der erbberechtigten Familie Clant/Junius unter staatliche Kontrolle zu stellen seien, bis die Beschuldigten vor Gericht erschienen und die Forderungen van Bengalens erfüllt seien. Der langwierige Prozess dauerte etwa 2,5 Jahre. Der Fall wurde am 25. September 1715 in erster Instanz für van Bengalen entschieden.¹¹⁶ Die Erb*innen legten Beschwerde gegen das Urteil ein, die am 21. November 1715 in zweiter Instanz dem *Hoge Rad van Holland* vorgelegt wurde. Es kam zu nur einem Verhandlungstag, danach scheint das Verfahren abgebrochen und eine außergerichtliche Lösung gefunden worden zu sein. Die Argumentation der Erb*innen zielte darauf ab, van Bengalen als in *inschuld* stehend darzustellen und ihn aufgrund seiner Herkunft, seiner Hautfarbe und seiner Religion vor Gericht zu diskreditieren. Die erläuterten Praktiken, wie mit und über van Bengalen während seiner Zeit im Haushalt der Dienstherr*innen verfahren wurde, weisen auf Sklaverei hin. Der Fall wird in der ersten biographischen Mikrostudie in dieser Untersuchung erneut aufgegriffen und ausführlicher analysiert.¹¹⁷

1736 war erneut Sklaverei der Grund für einen in Den Haag verhandelten Rechtsstreit. Nachdem ein Amsterdamer Schöffengericht in erster Instanz ent-

114 Vgl. Maduro, *Nos a bei Ulanda*, S. 153. Blackely, *Blacks in the Dutch World*, S. 226–227. Natalie Zemon Davis, *Judges, Masters, Diviners: Slaves' Experience of Criminal Justice in Colonial Suriname*, in: *Law and History Review*, 29 (2011) 4, S. 925–984, hier: S. 972.

115 Jordaan, *Free Blacks*.

116 Anthonij van Bengalen (ca. 1675–?) stammte von der Küste von Bengalen und wurde mit etwa sieben oder acht Jahren von Rijkloff van Goens (1619–1682) (1659–1672 Gouverneur von Ceylon und 1678–1681 Generalgouverneur von Ostindien) 1680/1681 nach Amsterdam mitgeführt oder verschleppt. Als Van Goens starb, trat Anthonij van Bengalen in den Dienst von Ritter De Sandra in Deventer. Nach dem Tod De Sandras und dessen Frau Maria Lenarts wechselte Van Bengalen in den Dienst bei deren Erben. Als Die Erben Clant/Junius nach Groningen übersiedeln und Van Bengalen zurücklassen wollten, ohne den ausstehenden Lohn ausgezahlt zu haben, eskalierte der Konflikt und Van Bengalen zog vor Gericht. NA, 3.03.01.01. Hof van Holland, Inv. 10076, 10955, 13641.

117 NA, 3.03.01.01, 13641; 10076; 10955; 3.03.02, 119; 301.

schieden hatte, dass einem aus einer Kolonie geflohenen Sklaven in der Metropole die Freiheit zukomme, wurde dieses Urteil im Berufungsverfahren wieder aufgehoben.¹¹⁸ Diesmal notierte der Richter und Präsident des *Hoge Raad van Holland* Cornelis van Bijnkershoek in seinem juristischen Tagebuch, dass der Betreffende trotz seiner Anwesenheit in der Stadt nicht als freie Person anzusehen sei.¹¹⁹ Für den Sklaven gelte vielmehr das Recht der Kolonie, von wo er ohne die Zustimmung und das Wissen seines Besitzers geflüchtet sei. Weiter hieß es bei Bijnkershoek, dass die aus der Sklaverei und der Kolonie geflohene Person entsprechend dem Wunsch des Eigners arrestiert und in die Kolonie zurückgebracht werden solle, da an dieser Stelle das Prinzip *servis fugitivis* greife.¹²⁰ Diese Notiz macht zwei wesentliche Aspekte im rechtlichen Umgang mit Sklaverei in den Niederlanden deutlich: Zum einen unterlag eine nicht in den Niederlanden heimische Person nicht grundsätzlich dem niederländischen Recht, wenn sie sich im Territorium der Niederlande aufhielt, sondern das Recht des Herkunftsortes behielt gemäß dem schon erwähnten Prinzip der *comitas* seine Gültigkeit.¹²¹ Zum anderen ist hier von Interesse, auf welche Rechtsquelle Richter Bijnkershoek sich bei seiner Entscheidungsfindung berief: *Servis fugitivis*¹²² (dt. »entlaufener Sklave«) ist eine Sammlung von antiken römischen Senatsbeschlüssen und kaiserlichen Erlassen, in denen festgelegt wurde, dass ein*e entlaufene*r Sklav*in zurückgebracht werden müsse. 1763 wurde auf dieser Grundlage somit der Entscheid des niederen Amsterdamer Stadtgerichts zugunsten der Durchsetzung des Prinzips *servis fugitivis* aufgehoben und der Sklavenstatus des Betroffenen ausdrücklich aufrechterhalten. Republikanische Institutionen stützten und verlängerten in diesem Fall die Versklavung, schufen hierfür eine rechtliche Grundlage, strafte die geflohene Person mit Freiheitsentzug und zwangen sie zur Rückkehr in die Kolonie, wo Sklaverei offiziell und rechtlich legitimiert existierte; der Schutz des Eigentums des Sklavenbesitzers hatte Vorrang vor dem Persönlichkeitsrecht und der Freiheit des Individuums.

Über einen sich kurz darauf ereignenden Fall gibt es kaum Informationen: 1766 wurde eine Gruppe von 22 »slaves and mulattoes«, die Texel in den Niederlanden erreicht hatten und nach Cadiz in Spanien weiterreisen wollten, von der West-

118 Vgl. Hondius, Access, S. 385.

119 Vgl. Cornelis van Bijnkershoek, Systematisch Compendium, S. 1.

120 Bijnkershoek, Systematisch Compendium, S. 1.

121 Vgl. Anm. 35, S. 68.

122 Corpus iuris civilis: Digesta Justiniani. Infortiatum. Mit der Glossa ordinaria des Accursius und mit Summaria des Hieronymus Clarius, 11.4, Venedig: Baptista de Tortis, 04. Nov. 1495, ht [tp://digital.ub.uni-duesseldorf.de/ink/content/pageview/1997276](https://digital.ub.uni-duesseldorf.de/ink/content/pageview/1997276) (01.04.2020). Man beachte, dass Bijnkershoek mit einem 241 Jahre alten Buch arbeitete, um seine Entscheidungen zu treffen.

Indischen Compagnie (WIC) zur Rückkehr in die Kolonie aufgefordert.¹²³ Vermutlich wurde in diesem Fall ebenfalls auf die Prinzipien *servis fugitivis* und *comitas* rekurriert.

Der hier erstellte Überblick von Gesetzen, Schriften und Gerichtsentscheiden macht deutlich, dass die Rechtslage sehr diffizil war. Nach dem Prinzip der *comitas* bzw. *secundum legem loci* war das Herkunftsland, also das Land, in dem eine Person zuletzt gelebt hatte, bevor sie für kürzere oder auch längere Zeit in die Niederlande kam, entscheidend für ihren rechtlichen Status. War die Person zwischen Kolonie und Mutterland gereist, blieb das Recht der Kolonie gültig. Die Zeit, die verstreichen musste, bis eine Person als wohnhaft in den Niederlanden anerkannt und damit die *comitas* ungültig wurde, wurde erst mit dem *Plakaaat 1776* auf maximal ein Jahr begrenzt.¹²⁴ Zusammenfassend kann daher im Hinblick auf frühneuzeitliche Rechtstheorie und Rechtspraxis noch einmal betont werden, dass es keineswegs stimmt, dass in der Frühen Neuzeit in den Niederlanden Sklaverei nicht existierte, wie es das *free-soil principle* suggeriert.¹²⁵

2.3 »Plakaaat, concerneerde de vryheid der Slaaven« von 1776 (Plakaaat 1776)

2.3.1 Der politische und rechtliche Kontext

Konflikte um und Gesetze zu Sklaverei waren ein beständig wiederkehrendes Thema in der frühneuzeitlichen niederländischen Republik. Um die Entstehung des *Plakaaat 1776* nachvollziehen zu können und dessen Komplexität zu erfassen, muss etwas weiter ausgeholt werden. Vorangegangen war dem *Plakaaat 1776* nämlich eine langwierige, über Jahre hinweg geführte Debatte über die Freiheit, die Freilassung und die Aufrechterhaltung der Versklavung von einigen wenigen Einzelpersonen. Hierfür wurden insgesamt zwei Anfragen von der *Sociëteit van Suriname* und den *Staten van Holland*, also die Versammlung der Abgeordneten der Städte und der *rid-*

123 Vgl. Hondius, Access, S. 385.

124 Vgl. Oostindie, Kondreman, S. 15-16. Es gab allerdings bereits im Stadtrecht von Amsterdam, das sich auf jenes von Antwerpen bezog, den Hinweis auf eine Freiheit nach einem Jahr und einem Tag. Vgl. Grotius, Inleydinge, I., IV., §2.

125 Vgl. Jordaans, Slavernij en vrijheid, S. 99-101, insb. S. 100. Han Jordaans, der das Prinzip der *comitas* nicht berücksichtigt und auch nicht weiter auf das *free-soil principle* eingeht, kommt zu dem Schluss, es könne allein die Rede sein von einer Abschottung von den mit Sklaverei verbundenen Rechten während des Verbleibs der versklavten Person in der Republik. »Er kon dus alleen sprakte zijn van een opschorting van de met slavernij verbonden rechten gedurende het verblijf van de persoon van de slaaf in de Republiek.« Ebd., S. 100.

derschap (Ritterschaft) der Provinz Holland¹²⁶ bei den *Staten-Generaal* gestellt. Diese Anfragen wurden von den beauftragten Landesadvokaten begutachtet und vor der Versammlung der *Gecommitteerden Raden* der *Staten-Generaal* vorgetragen und verhandelt.¹²⁷ Die Kolonialregierung von Suriname, die *Sociëteit van Suriname* in Amsterdam und die *Staten-Generaal* und deren untergeordnete Organe waren über die gesamte Zeitspanne von 1771 bis 1776 an dieser Debatte beteiligt. Im Folgenden werden der Verlauf und die zentralen Argumente dieser Debatte wiedergegeben, analysiert und zum *Plakaat 1776* ins Verhältnis gesetzt.

Um den Gesetzgebungsprozess einordnen zu können, müssen zunächst die politischen und rechtlichen Verhältnisse in Suriname in Bezug auf versklavte und vormals versklavte Menschen, sogenannte *Freigelassene*, dargestellt werden. Anfang der 1760er spitze sich die politische Lage in Suriname zu. Versklavte Frauen*, Männer* und Kinder, die auf den Plantagen und in den kolonialen Haushalten ausgebeutet worden waren, waren seit Beginn der Sklav*innenwirtschaft in den Kolonien vereinzelt oder in kleinen Gruppen den Zwangsverhältnissen, in denen sie lebten, entflohen. In einiger Distanz zu den europäischen Plantagenbesitzer*innen und deren Plantagen gründeten sie im Dschungel kleine Siedlungen und bewirtschafteten eigene Felder zur Selbstversorgung. Diese *wegloopers* wurden auch *maroons* genannt.¹²⁸ Sie bildeten um 1750 heterogene Gruppen von insgesamt etwa

126 Vgl. Jonathan Israel, *The Dutch Republic. Its Rise, Greatness, and Fall, 1477-1806*, Oxford: Clarendon Press, 1995, S. 276-291.

127 Die *Gecommitteerden Raden* werden durch die Abgesandten der sieben Provinzen gebildet. Die Delegierten sprachen im Auftrag ihrer Provinz, berichteten dieser vom Verlauf einzelner Debatten und holten sich aus ihren Provinzen neue Anweisungen. Die einzelnen Räte der Provinzen setzten sich zusammen aus den Regierenden der wichtigsten Städte und der *ridderschap*, die die Landstände vertraten. Die Provinz Holland war am einflussreichsten, weshalb deren Leiter, der *Ratspensionär*, auch die Leitung der *Staten-Generaal* hielt. Vgl. Israel, *The Dutch Republic*, S. 226-297.

128 Vgl. das Historische Woordenboek: *Wegloopers*, <http://gtb.inl.nl/iWDB/search?actie=article&wdb=WNT&id=Mo84936.re.6&lemma=wegloopster&domein=0&conc=true> (19.10.2018). *Wegloopers* oder auch *wegloopster* ist ein niederländischer Begriff, der für gezähmte Tiere verwendet wurde, die ausgebrochen und davongelaufen waren, aber auch für Dienstbot*innen, die sich unerlaubt aus einem Dienstverhältnis für längere Zeit entfernten. Im Kontext der Sklaverei bezeichnet der Terminus immer versklavte Personen, die aus ihrem Zwangsverhältnis geflohen waren und sich selbstständig in Freiheit niedergelassen hatten. Vgl. Minority Rights Group International, [https://minorityrights.org/minorities/maroons/\(01.04.2020\)](https://minorityrights.org/minorities/maroons/(01.04.2020)). *Maroons* ist ein anglierter Begriff, der vom spanischen *marron* abstammt und in den spanischen Kolonien gebraucht wurde, um auf Dauer entflozene Sklav*innen zu bezeichnen. Heute wird häufiger der Begriff *maroons* in der Forschung verwendet, obwohl dieser auch die Nachfahren der entflohenen versklavten Menschen miteinschließt. Im historischen Material der niederländischen Kolonien ist jedoch gewöhnlich von *wegloopers* die Rede. Auch heute gibt es noch in den Gebieten, in denen in der Frühen Neuzeit Plantagensklaverei praktiziert wurde, Siedlungen von *maroons*. Vgl. ebd.

5 000 Personen.¹²⁹ Wim Hoogbergen geht davon aus, dass jährlich etwa 250 Personen flohen, dass aber im Verlauf eines Jahres etwa zwei Drittel von ihnen auf die Plantagen und in die Sklaverei zurückkehrten.¹³⁰ Es kam immer wieder zu Konflikten zwischen den Kolonist*innen und den in verschiedenen Gruppen organisierten *maroons*, die Plantagen angriffen, plünderten, brandschatzten, Bewohner*innen töteten und versklavten Menschen zur Flucht verhalfen. Zwischen 1765 und 1778 fand der erste *Boni-oorlog*, der erste Guerillakrieg zwischen *maroons*, die von Boni Amusa angeführt wurden, und Kolonist*innen in Suriname statt.¹³¹ Die Republik schickte Soldaten nach Suriname, um die Kolonist*innen im Kampf gegen die *maroons* zu unterstützen.¹³² Eine Verschärfung der Konflikte scheint jedoch bereits 1761 spürbar gewesen zu sein. Die Kolonialregierung von Suriname, bestehend aus Gouverneur Wigbold Crommelin und den Räten von Polizei und Justiz, versuchte am 4. Februar 1761 mit dem Erlass einer Reihe von repressiven Gesetzen die Handlungsmöglichkeiten von versklavten Personen zum einen und Freigelassenen zum anderen einzuschränken und beide Gruppen zu disziplinieren.¹³³ Die Gesetze waren eng aufeinander abgestimmt und dienten im Wesentlichen dazu, die Gruppen der freigelassenen und die der versklavten Personen voneinander zu trennen, gemeinsame Aufstände der beiden Gruppen zu verhindern, die Dominanz der weißen Kolonist*innen über die freigelassenen People of Color und Schwarzen Menschen zu sichern und dafür zu sorgen, dass Freigelassene niemals Kosten im Rahmen der Armenversorgung für die freie koloniale Gesellschaft verursachen konnten.

-
- 129 Carl Haarnack war so freundlich, mir am 24.10.2018 im persönlichen Gespräch diesen Punkt zu erläutern. Er geht von ca. 4000-5000 *maroons*, also einem Mittelwert der allgemeinen Schätzung, aus. Zudem befanden sich zu dieser Zeit etwa 50 000 versklavte Personen und ca. 2000 freie Europäer*innen, denen die Plantagen samt Sklav*innen gehörten und die diese verwalteten, in der Kolonie. Ich danke für diese Ausführung. Fatah-Black und Van Rossum geben an, dass in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts etwa 70 000-100 000 versklavte Menschen in den niederländischen West Indies lebten. Vgl. Fatah-Black, Van Rossum, *Slavery in a »Slave Free Enclave«?*, S. 59. Rosemarijn Hoeft, *Free Blacks and Coloreds in Plantation Suriname*, in: *Slavery & Abolition*, 17 (1996) 1, S. 102-129, hier: S. 102-103 bestätigt die Zahlen von Haarnack. Sie schreibt über drei größere Gruppen von *maroons*, denen es gelang, im Verlauf der 1760er-Jahre separate Friedensverträge und damit Autonomie und Freiheit für die Mitglieder der jeweiligen Gruppe auszuhandeln.
- 130 Vgl. Wim Hoogbergen, *The Boni Maroon Wars in Suriname*, Leiden: Brill u.a., 1990, S. 5.
- 131 Vgl. Eveline Sint Nicolaas, *Shackles and Bonds. Suriname and the Netherlands since 1600*, Amsterdam: Rijksmuseum/Vantilt, 2018, S. 85-91.
- 132 NA, 1.05.03, 109, 19. Juni 1769. Zur Geschichte der Kolonie, der Sklaverei und der *maroons* in Suriname siehe auch Sint Nicolaas, *Shackles and Bonds*. Und auch Fatah-Black, *Eigendomsstrijd* oder Hoogbergen, *The Boni Maroon Wars in Suriname*.
- 133 Vgl. Jordaán, *Free Blacks*, S. 78, 82 in Bezug auf das Recht der Kolonialregierung, Gesetze bzw. Nebengesetze zu erlassen. Jordaán beschreibt dieselbe Art der Gesetzgebung für die niederländische Nachbarkolonie Curaçao.

Die Gesetze, die versklavte Menschen betrafen, waren besonders hart und zum Teil sehr grausam. Es wurden Ausgangssperren für erkrankte versklavte Personen erlassen. Die Sorge galt hier der Gesundheit der *weißen* Kolonist*innen, die man durch Ansteckung gefährdet sah, und nicht dem Schutz der versklavten Schwarzen Menschen und People of Color.¹³⁴ Es wurde ein Verbot erlassen, nach dem versklavte Menschen Alkohol und Tabak nur mit der Zustimmung ihrer Eigner*innen oder Besitzer*innen kaufen durften.¹³⁵ Die Arbeit von versklavten Menschen sollte strenger überwacht werden. Es war üblich, versklavte Personen für Arbeiten zu vermieten oder sie für eine Woche, auf sich gestellt, zum Verkauf von Waren wegzuschicken. Nach Ablauf einer Woche wurde ein bestimmter Betrag von ihnen durch die Eigner*innen oder Besitzer*innen eingefordert. Fortan sollte geprüft werden, woher die Güter zum Handel kamen, die die versklavten Menschen verkauften, um den verlangten Geldbetrag zu erwirtschaften. Zudem mussten bei der Vermietung der versklavten Menschen Verträge aufgesetzt werden.¹³⁶ Versklavten Personen wurde verboten, sich ohne die Erlaubnis *weißer* Kolonist*innen zu versammeln oder gemeinsam zu feiern und zu tanzen – solches durfte nur mit Genehmigung der Justiz und unter der Aufsicht *weißer* Kolonist*innen geschehen.¹³⁷ Eigner*innen wurde verboten, noch nicht bezahlte Sklaven*innen weiterzuverkaufen.¹³⁸ Gestattet wurde hingegen, auf versklavte Personen zu schießen, wenn man einen Fluchtversuch vermutete, wobei die Fliehenden dabei verletzt aber nicht getötet werden sollten.¹³⁹ Festgelegt wurde zudem, dass es notwendig sei, die Brandzeichen von versklavten Personen regelmäßig aufzufrischen, damit sie, wenn sie da-

134 Vgl. Schiltkamp, *West-Indische Plakaatboek*. Teil II, Nr. 583. Einen Hinweis auf eine Epidemie innerhalb der Gruppe der versklavten Menschen in Suriname konnte nicht gefunden werden. Es ist jedoch denkbar, dass innerhalb dieser Gruppe aufgrund von Mangelernährung, Misshandlungen und physischer wie psychischer Überlastung im Verhältnis zur Gruppe der *weißen* Kolonist*innen eine höhere Anfälligkeit für Krankheiten vorlag. Aus Reiseberichten wie dem von John Stedman, *Narrative of a Five Years' Expedition Against the Revolted Negroes of Suriname with Engravings by William Blake*, London: J. Johnson & J. Edwards, 1796, ist überliefert, dass sehr viele Kolonist*innen innerhalb der ersten Monate nach ihrer Ankunft in Suriname an verschiedenen Tropenkrankheiten starben. Stedman berichtet kontinuierlich in kurzen Abständen von Krankheiten, die er oder andere Personen durchlitten. Denkbar ist auch, dass der Assoziierung versklavter Schwarzer Personen und People of Color mit Krankheiten ein rassistisches Stereotyp wie Unreinheit oder eine diffuse Vorstellung von Gefährlichkeit zu Grunde liegt und es sich bei diesem Gesetz um die normative Umsetzung eines abwertenden Vorurteils handelt.

135 Vgl. Schiltkamp, *West-Indische Plakaatboek*. Teil II, Nr. 584.

136 Vgl. ebd., Nr. 589.

137 Vgl. ebd., Nr. 591.

138 Vgl. ebd., Nr. 593.

139 Vgl. ebd., Nr. 609.

vonliefen, klar zugeordnet und zurückgebracht werden konnten.¹⁴⁰ 1767 und 1769 folgten weitere Einschränkungen für versklavte Menschen, einschließlich nächtlicher Ausgangssperren.¹⁴¹

Der Kern der Gesetze für Freigelassene in Suriname und Curaçao war ein zehn Paragraphen umfassendes lokales koloniales *plakaat*, das am 28. Juli 1733 erlassen und im Rahmen des am 4. Februar 1761 veröffentlichten Gesetzespakets erneuert wurde.¹⁴² Alle Freigelassenen mussten sich nach diesem *plakaat* richten. Freigelassene durften nicht mit versklavten Personen Alkohol trinken und feiern. Vorgesehen war auch, dass Freigelassene ihren *Patron*innen* (frühere Sklav*inneneigner*innen) den vierten Teil ihres Erbes überschreiben mussten.¹⁴³ Zudem waren Freigelassene zu Respektbezeugungen gegenüber *Weißßen* ganz allgemein verpflichtet, weil propagiert wurde, dass sie diesen ihre Freiheit verdanken würden. Als Strafe bei Zuwiderhandlung drohte jeweils die erneute Versklavung.¹⁴⁴ Dies war, so scheint es, der Versuch, die bestehende durch Plantagen- und Haussklaverei strukturierte gesellschaftliche Ordnung zu erhalten, Freigelassene auch weiterhin zu unterdrücken und zu kontrollieren und damit das Entstehen von Aufständen bzw. deren Ausweitung zu unterbinden.¹⁴⁵

Die meisten der Gesetze waren bereits früher erlassen worden und wurden auch später erneut verkündet. Crommelins Nachfolger im Amt des Gouverneurs von Suriname, Jan Nepveu, handelte unter der zermürbenden Wirkung des seit Jahrzehnten andauernden Guerillakrieges. Die von ihm erlassenen Gesetze scheinen der Versuch gewesen zu sein, die Lebenssituation von versklavten Personen etwas zu verbessern und freigelassene Personen an die Kolonie zu binden: Am 22. Februar 1771 wurde ein *plakaat* erlassen, nach dem versklavte Personen an Sonntagen nur in bestimmten Ausnahmesituationen arbeiten durften.¹⁴⁶ Am 29. Mai 1772

140 Vgl. ebd., Nr. 610.

141 Vgl. ebd., Nr. 696, 701.

142 Mit wenigen Zeilen geht Rosemarijn Hoefte auf die Gesetze für *Freigelassene* ein. Vgl. Hoefte, *Free Blacks and Coloreds*, S. 107–108. In Schiltkamp, *West indisch Plakaatboek*. Teil I., Nr. 350 ist das *Reglement van Manumissie* vom 28. Juli 1733 und in Teil II., Nr. 597 ist das *plakaat Anvulling van het Reglement van Manumissie* vom 4. Februar 1761 abgedruckt. Wie bereits erwähnt, kam es häufig vor, dass *plakaate* für Suriname entwickelt wurden, zugleich aber auch für andere niederländische Kolonien in den West Indies, in diesem Fall Curaçao, Gültigkeit hatten.

143 Die Überschreibung des vierten Teils des Erbes hat große Ähnlichkeit mit der Praktik *doode handen*, die Grotius für *kluit-eigenen* beschreibt, die aus der Hörigkeit unter der Bedingung der Anerkennung dieser Erbpraktik entlassen worden waren. Vgl. Grotius, *De iure belli ac pacis*, 1732, II., V., § 30. Siehe auch Anm. 15, S. 64.

144 Vgl. Schiltkamp, *West-Indische Plakaatboek*, Nr. 597.

145 Detaillierte Informationen über die Gesetze, die allein für die Gruppe der *Freigelassenen* gültig war, sind in 2.4 *Manumission in der niederländischen Republik* zu finden.

146 Vgl. Schiltkamp, *West-Indische Plakaatboek*. Teil II., Nr. 713.

wurden alle Freigelassenen aufgefordert, zum Apell anzutreten und sich behördlich registrieren zu lassen. Wenige Tage danach, am 7. Juni 1772, wurde festgelegt, dass in jeder Freilassungsurkunde eines Mannes* vermerkt werden sollte, dass dieser verpflichtet sei, die Kolonie gegen innere und äußere Feinde zu verteidigen.¹⁴⁷ Am 9. März 1773 wurde zudem bestimmt, wie die Grundversorgung von versklavten Personen auszusehen habe und dass die Einhaltung dieser Vorschrift überprüft werden könne.¹⁴⁸ Bereits während Gouverneur Crommelins Amtszeit gelang es der Kolonialregierung, mit einigen *maroons* Frieden zu schließen.¹⁴⁹

Zu diesen inneren und sozialen Konflikten in der Kolonie kamen 1763 und 1773 Bankenkrisen.¹⁵⁰ Es wurde für Sklav*inneneiger*innen nahezu unmöglich, Kredite in Amsterdam für den Unterhalt der Plantagen und den Ankauf von versklavten Personen in den westindischen Kolonien zu erhalten. Geldgeber*innen bangten um die Rückzahlung der Hypotheken.¹⁵¹ Das *Plakaat 1776* ist zeitlich und thematisch mit der Gesetzgebung und der kriegerischen Auseinandersetzung in Suriname und den ökonomischen Problemen in der Republik verknüpft und macht deutlich, wie eng die Verbindung zwischen Kolonie und Metropole war. Die politischen Situationen in der Republik und in den Kolonien beeinflussten sich wechselseitig. Der heftige Konflikt um Einfluss, Macht- und Herrschaftsbefugnisse, der zwischen Kolonie und Metropole ausgetragen wurde, spiegelt sich in der Debatte um das *Plakaat 1776*. Dieses muss als Versuch verstanden werden, die politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Ordnung, einschließlich der Sklaverei in den niederländischen westindischen Kolonien und der niederländischen Republik, aufrechtzuerhalten und zugleich eine Versöhnung mit den vorherrschenden freiheitlichen Vorstellungen in der Republik zu erreichen. Eine grundsätzliche Abschaffung der Sklaverei oder ein Verbot derselben in den Niederlanden oder den Kolonien war weder gewünscht noch geplant, noch wurde es erreicht.

2.3.1.1 Die Strategien der Akteur*innen

Am 23. Januar 1768 berichtete der Gouverneur von Suriname Wigbold Crommelin in einem Schreiben, dass der *Raad van Politie en criminele Justitie* Willem Hendrik van Steenberg im Mai desselben Jahres von Suriname in die Republik zu repatriieren plante und dass damit hoffentlich die Schwierigkeiten im Justizrat ein Ende

147 Vgl. ebd., Nr. 720. Freie Personen für das Militär zu verpflichten, wurde in Curaçao erfolgreich seit den 1740er-Jahren erprobt und führte in den 1750er-Jahren zur Niederschlagung eines Aufstandes. Vgl. Jordaen, *Free Blacks*, S. 83.

148 Vgl. Schiltkamp, *West-Indische Plakaatboek*, Nr. 729.

149 Vgl. Fatah-Black, *Eigendomsstrijd*, S. 34, 109-110.

150 Vgl. J. G. van Dillen, *The Bank of Amsterdam*, in: J. G. van Dillen (Hg.), *History of the Principal Public Banks*, 2. Aufl., London: Frank Cass, 1964, S. 79-124, hier: S. 106.

151 Vgl. Oostindie, *Kondreman*, S. 14. Zur Wirtschaftskrise in Suriname siehe Sint Nicolaas, *Shackles and Bonds*, S. 91-99.

fänden.¹⁵² Leider werden die angedeuteten Probleme nicht weiter ausgeführt.¹⁵³ Nachdem es zu Bestechungsvorwürfen gegen Crommelin gekommen und es ihm nicht gelungen war, den Krieg mit den *maroons* zu beenden, bat Crommelin Anfang November 1769 darum, sein Amt niederlegen und ebenfalls in die Republik zurückkehren zu dürfen. Als sein Nachfolger wurde Jan Nepveu bestimmt.¹⁵⁴ Van Steenberg und Crommelin führten bei ihrer Rückkehr in die Republik versklavte Personen mit. Für den 25. April 1768 ist im Journal des Gouverneurs notiert, dass Kapitän Jan Malmberg mit seinem Schiff in Richtung Rotterdam auslaufe und neben dem Postsack auch einige Passagier*innen an Bord habe:

»Passagiere gehen mit demselben [Kapitän Malmberg] der Raad van Politie W: H: van Steenberg zusammen mit desselben Ehefrau Henrietta Suzanna de Vries, mitnehmend einen aucasischen Buschneger, gen[ann]t Jacob, die freien Mulatten-Mädchen Maria und Maria van Breda, den freien Mulatten-Jungen Paulus und drei Sklaven, [die da wären] die Neger Cornelis & Codille zusammen mit der Negerin Marretje. Weiter geht noch mit dem genannten Kapitän hinüber der Oud Raad van Civile Justitie Frans Saffin mit desselben Neger-Junge Arlequin.«¹⁵⁵

Neben einer ganzen Reihe von freien und versklavten Personen, die van Steenberg mitführte und über deren Verbleib in den Niederlanden nur in zwei Fällen weitere Informationen bekannt sind, wird hier Marretje als »Slavin« und »Negerin« aufgezählt. Sie wurde im Journal mittels verschiedener Kategorien beschrieben: ihres Rechtsstatus (»Sklave«), ihres Geschlechts (»Negerin« und weiblicher Vorname), die »Rassifizierung« (»Negerin«). Zuletzt wurde sie über ihren Vornamen (Marretje) identifizierbar gemacht. Selbiges gilt auch für die anderen mitgeführten Personen, während van Steenberg allein über seine Position gekennzeichnet wird und bei ihm und seiner Ehefrau Vor- und Zunamen genannt werden.¹⁵⁶

152 NA, 1.05.03, 334, 23. Jan. 1768, fol. 2-3.

153 Vgl. Sint Nicolaas, Shackles and Bonds, S. 79. Crommelins Amtsvorgänger Jan Jacob Mauricius (1692-1768) hatte sich über eine Gruppe Pflanzer beklagt, die er als *Cabal* bezeichnete. Intrigen und Ränke scheinen ein fester Bestandteil in der kolonialen Politik Surinames gewesen zu sein.

154 NA, 1.05.03, 109, 1. Nov. 1769.

155 NA, 1.05.03, 206, 25. April 1768, S. 408. »Passagiers gaan met den Selven de Raad van Politie W: H: van Steenberg benevens desselfs huisvrouw Henrietta Suzanna de Vries, mede nemende een Aucasche Bosneger gen.t Jacob, de Vrije Mulatte Meisjes Maria, en Maria van Breda, de Vrije Mulatte Jonge Paulus en drie Slaven, als de Negers Cornelis & Codille met de Negerin Marretje. Verders gaat nog met gem:d Capt=n over den Oud Raad van Civile Justitie Frans Saffin met desselfs Neger Jonge Arlequin.«

156 In dem nachfolgenden in dieser Studie analysierten Gesetzgebungsprozess tritt Marretje als zentrale Akteurin* unter leicht abgeänderten Schreibvarianten ihres Namens, wie Marijtje Criool, in Erscheinung.

Auch über die Abreise von Crommelin gibt es eine Dokumentation. Diese beginnt mit der Schilderung einer Auseinandersetzung zwischen Crommelin und dem diensthabenden Beamten, weil Crommelin es versäumt hatte, Pässe für seine Sklav*innen zu beantragen. Als Gouverneur, so habe er gedacht, benötige er diese weder für sich noch für seine Familie. Der Beamte erörterte schriftlich, dass dies problematisch sei, da kein Kapitän auslaufen dürfe, wenn nicht alle Passagier*innen Pässe vorweisen könnten. Zudem sei noch nicht geprüft, ob der Besitz des *Oud Gouverneur* Crommelin mit Schulden belastet sei.¹⁵⁷ Zwei Tage später, am 5. Mai 1770, ist im Journal des Gouverneurs vermerkt, dass Kapitän Gotlieb Zielkens mitsamt dem *Oud Gouverneur* Crommelin und dessen Familie und den von diesen versklavten Personen nach Amsterdam auslaufe:

»[U]nd mit dem Zweiten [Kapitän Zielkens], der Herr Oud Gouverneur Wigbold Crommelin, mit desselben Hausfrau und seinen zwei [T]öchtern Geertrujda Elisabeth und Josina Crommelin, der ED[elen] Sociëteits Neger-Junge Joost, an [S]einen ED[elen] [Ehrentitel für Crommelin] zugehörig [der] Neger-Junge Laloupe & [die] Mulattin Anna, W. Brenskij, Joh. Reits, Abrah: Vernezobre mit desselben [f]ünf Kindern und [den] Negerinnen Susanna und Carolina und [dem] Neger Geluk.«¹⁵⁸

Die beiden Zitate zeigen, dass es gängige Praxis war, dass Funktionäre der Kolonialregierung und reiche Plantagenbesitzer*innen versklavte Menschen in die Niederlande mitführten und diese gegebenenfalls gegen ihren Willen verschleppten.

2.3.1.2 Wer Freiheitsrechte gewähren darf

Sowohl Joost als auch Anna, die von Crommelin als (zwangsweise) Mitreisende im Gouvernermentsjournal genannt werden, sind in den überlieferten Dokumenten klar zu identifizieren. Nach ihrer Taufe am 22. März 1772 trug Anna allerdings den Namen Anna Elisabeth van Chatillon. In Bezug auf Laloupe kann ich nur mutmaßen, dass er zusammen mit Anna Elisabeth van Chatillon getauft wurde und den Namen Christiaan Africanus annahm.¹⁵⁹

Über Joost van New Amsterdam, wie er später genannt wurde, liegt ebenfalls ein Dokument vor. Am 5. Dezember 1770 schrieb J. C. van der Hoop, der Sekretär

157 Ebd., 3. Mai 1770, S. 885-886.

158 Ebd., 5. Mai 1770, S. 891. »[E]n met den tweede [Kapitän Gotlieb Zielkens, Anm. J. H.], den Heer Oud Gouverneur Wigbold Crommelin, met desselfs Huysvrouw en twee dogters Geertrujda Elisabeth en Josina Crommelin, de ED Sociëteits Neger Jonge Joost, aan zijn ED: toebehoorende neeger Jonge Laloupe & Mulattin Anna; W: Brenskij, Joh. Reits, Abrah: Vernezobre met desselfs Vijff Kinderen en Negerinnen Susanna en Carolina en Neger Jonge Geluk.« »Geluk« bedeutet zu Deutsch »Glück«.

159 Stadsarchief Breda(SB), DTB 1743-1778, 22.3.1772., 158f.; SB, Lidmaten NG Breda 1656-1890, 20.03.1772, 388.

der *Sociëteit van Suriname* mit Sitz in Amsterdam, an Crommelin in Breda (Noord-Brabant):

»An den Herrn Oud Gouverneur in Breda. Wohl Edler Gestrenger Herr, der Neger Joost van N[ew] Amsterdam hat wiederholt von den Herren der Sociëteit die Freiheit erbeten. Doch ihm wurde mitgeteilt, dass ihm vorläufig nicht geholfen werden kann, und ich bin im Namen der Versammlung beauftragt, UEd[e] [U Edle = Euch Edle] in Kenntnis zu setzen [über] die Verwunderung der Herren der Versammlung[,] dass UEd[e] an gemeldeten Neger habt zugestehen können weitere Anfragen zu machen, um seine Freiheit zu erhalten, weshalb gemeldete Herren in ihrer Resolution vom 4. Juli dieses Jahres sich bereits entschieden; und UEd[e] zu melden, dass im Falle UEd[e] nicht bereit sind, der Resolutie Folge zu leisten, zur Erlangung der Freiheit für gemeldeten Neger, UEd[e] entsprechend der Konditionen, nach welchen UEd[e] ist gestattet [worden]- den Neger-Jungen auf Eurer Zurückreise mitzunehmen, verpflichtet ist dafür zu sorgen, dass gemeldeter Neger wieder in Suriname ankommt und dass bei Zuwiderhandlung hiervon, UEd[e] die 1200.– Gulden, worauf der gemeldete Neger geschätzt wird, auferlegt werden muss zu zahlen.«¹⁶⁰

Mit dem Schreiben teilte die *Sociëteit* Crommelin also ihre Verwunderung über dessen Verhalten sowie das des versklavten Jungen* Joost van New Amsterdam mit. Van New Amsterdam scheint aufgrund der Ermutigung des *Oud Gouverneurs* mehrfach bei der *Sociëteit* vorgeschprochen und um das Zugeständnis seiner Freiheitsrech-

160 NA, 1.05.03, 109, 5. Dezember 1770. »Aan den Heer Oud-Gouverneur Crommelin te Breda. Wel Edele Gestr[enge] Heer, De Neger Joost van N[ew] Amsterdam heeft bij herhaaling van de Heeren van de Sociëteit verzogt de Vrijheid te mogen verkrijgen, doch hem is aangezegd dat hij bij provisie niet kan worden geholpen; En ik ben uit naam van de vergaadering gelast UEd[e] te kennen te geeven de verwonderung van de Heeren der Vergadering dat UEd[e] aan gem: Neger hebt kunnen permitteeren nadere instantien te doen ter verkrijginge van zijn Vrijdom, waaromtrent gem: Heeren bij hunne Resolutie van 4: July dezes Jaars, zig reeds hadden bepaald; en UEd[e] te melden dat ingevalle UEd[e] aan die Resolutie niet verlangt te voldoen, ter verkrijging der Vrijheid voor gem: Neger, UEd[e] als dan ingevolge de Conditien op welke UEd[e] is gepermitteerd die Neger Jonge op uwe te rug reize mede te neemen, verpligt is te besorgen dat gem: Neger weer in Surinamen aankomt, en dat bij ontstentnisse van dien, UEd[e] de f 1200.- waarop Gem: Neger is gepriseert, zal moeten opleggen en betalen.«
Bezüglich der in der Quelle genannten Resolutie vom 4. Juli 1770 ist anzumerken, dass sie mir leider nicht vorliegt. Es ist anzunehmen, dass sie im Archiv Den Haag noch existiert. In Bezug auf den hier wiedergegebenen Inhalt dieser Resolutie, der auf den Darstellungen des Schreibens vom 5. Dezember 1770 basiert, kann aber davon ausgegangen werden, dass die Angaben in der Quelle korrekt sind. Es war gängige Praxis der Schreiber, den zentralen Inhalt aller ausgestellten Schriftstücke der betreffenden Konversation mit Datum zu zitieren. Dabei gingen sie sehr sorgfältig vor. Ich habe bei meiner Recherche vielfach derartige Zitationen mit den zitierten Dokumenten abgeglichen und nie eine inhaltliche Abweichung festgestellt.

te gebeten zu haben. Die *Sociëteit*, die ihn als ihr Eigentum ansah, verweigerte die Freilassung und verlangte stattdessen, dass van New Amsterdam mit den Anfragen aufhören solle. Den ehemaligen Gouverneur forderte die *Sociëteit* auf, den Jungen* entweder für 1 200 Gulden freizukaufen oder auf eigene Kosten zurück in die Kolonie zu schicken. Leider ist nichts darüber bekannt, ob Crommelin van New Amsterdam für die geforderte Summe von der *Sociëteit van Suriname* kaufte und ihn dann in die Freiheit entließ. Da in den nachfolgenden Dokumenten der *Sociëteit* nichts weiter vermerkt ist, ist es allerdings naheliegender, dass der Junge* zurück in die Kolonie musste.

Bei *Oud Gouverneur* Crommelin scheint im Verlauf seiner Amtszeit und nach dessen Ende ein Umdenken in Bezug auf den Umgang mit versklavten Menschen stattgefunden zu haben. Die in Suriname erlassenen Gesetze vom 4. Februar 1761, die oben behandelt worden sind und für die er verantwortlich zeichnete, waren an Schärfe kaum zu überbieten. Joost van New Amsterdam hingegen hatte Crommelin, so scheint es, in der Hoffnung mit in die Republik genommen, ihn gemäß dem *free-soil principle*, also aufgrund seiner bloßen Anwesenheit im Land, in die Freiheit entlassen zu können. Die *Sociëteit* setzte hingegen stillschweigend auf das Prinzip der *comitas* bzw. *secundum legem loci*, gemäß dem van New Amsterdams Status als Sklave auch in der Metropole erhalten blieb.¹⁶¹ Als *Oud Gouverneur* wurde Crommelin zwar gestattet, das Eigentum der *Sociëteit* zu nutzen und auch mit in die Republik zu nehmen, über dessen Rechtsstatus und Freiheit konnte er aber als zeitweiliger Besitzer nicht verfügen. Nach dieser Episode wurde es etwa zwei Jahre still um Crommelin. Er richtete sich in Breda ein und übernahm die Patenschaft bei der Taufe von Anna Elisabeth van Chatillon und Christiaan Africanus, auf die ich weiter unten zurückkommen werde.¹⁶²

2.3.1.3 Die Begrenzung der freiheitlichen Rechte

Unterdessen kam es im Haus des ehemaligen *Raads van Politie en criminele Justitie* van Steenberg zum Konflikt. Am 11. Februar 1771 zeigten Marijtje Criool und ihre Tochter Jacoba Leiland bei den *Staten-Generaal* an, dass sie wünschten, von diesen als Freigelassene anerkannt zu werden und eine Bestätigung ihrer Freiheit zu erhalten. Konkret baten sie darum, dass die *Staten-Generaal* ihnen ein Dokument ausstellen mögen, in dem bestätigt werde, dass sie wie freigegebene Personen zu behandeln seien.¹⁶³

161 Vgl. Anm. 35, S. 68.

162 SB, Notariële Archieven, J. H. Roelants, Allerhandse Acten, 1771, 10. Mai 1771, Akte 83, Scan: ARCo197.1_1034_0785-7. Es liegt ein Mietvertrag für ein großes Anwesen inkl. Kutschhaus und Hof vor. SB, DTB 1743-1778, 22.3.1772, 158f.

163 NA, 1.01.02, 7894, Jan.–März 1771, 11. Febr. 1771. Dieses Dokument ist ein Selbstzeugnis, das als Protokoll der mündlichen Eingabe bei den *Staten-Generaal* entstand. Es ist mit einem Kreuz als Unterschrift Criools, mit den Unterschriften Jacoba Leilands, Johanna van Düssel-

In dem Schreiben wird auf das *free-soil principle* verwiesen und zugleich indirekt beklagt, dass van Steenberg den Frauen* die Freiheit, die dieses Prinzip verhieß, vorenthalten habe, die sie nun jedoch einforderten. Da Criools Mann, der »Aucasche Bosneger« Jacob van Grootveld, Mitte Dezember 1770 in der Republik verstorben war, wünschten Mutter und Tochter nun als freie Personen zurück in die Kolonie reisen zu können. Dies hätten sie bisher nicht getan, weil sie Angst gehabt hätten, dass van Steenberg oder auch jemand anderes sie erneut versklaven würde.¹⁶⁴

Die *Staten-Generaal* leiteten das Schreiben an die *Sociëteit van Suriname* weiter, die am 17. April 1771 antwortete.¹⁶⁵ Die *Sociëteit* hatte in der Zwischenzeit Willem Hendrik van Steenberg um eine Stellungnahme gebeten und diesem offenbar auch eine Kopie der Bitte Criools und Leilands zukommen lassen. Während die Frauen* an das ideelle freiheitliche Prinzip der Niederlande und des christlichen Glaubens appellierten, gab sich van Steenberg als *Oud Raad van Politie en criminele Justitie* als

dorps, einer Zeugin und Cornelis Therry de Byes signiert. Cornelis Therry de Bye wird für das Jahr 1761 als *Procureur voor 't College van de Ed. Mog. Heeren Gecommitteerde Raaden* und für 1762 als *Procureur voor de Raad van zyne Hoogheid* erwähnt. Im gleichnamigen Werk Johannes Thierys von 1763 wird Thierry de Bye als *Procureur des Raad van State*, dem Verwaltungsorgan der *Staten-Generaal*, aufgeführt. Ich gehe daher davon aus, dass es am *Raad van State* die Möglichkeit gab, mündliche Eingaben zu machen, wie dies auch am *Hooge Rad van Holland* möglich war, und dass diese Eingaben vom diensthabenden Juristen verschriftlicht und zur weiteren Bearbeitung weitergereicht wurden. Leiland und Criool scheinen in Begleitung der Zeugin Johanna van Düsseldorf dort vorgesprochen zu haben. Vgl. Johannes Thiery, Bericht wegens de Gesteltenisse der Hooge Vergaderingen en Collegien, in 's Gravenhage [...], 's Gravenhage: Thiery, 1778, 19, 50; ebd., 1763, S. 106, <https://books.google.de/books?id=N8--pEfCmOgC&pg=PA81&lpg=PA81&dq=Bericht+wegens+de+gesteltenisse+der+hooge+vergaderingen+en+collegien+1775&source=bl&ots=vuoSSYWyAG&sig=ACfU3U2zyLokGoowq8SgLaMPyJfreDgw&hl=de&sa=X&ved=2ahUKewi7ulXfg7ngAhVBb1AKHaEDBu4Q6AEwAHOECAYQAQ#v=onepage&q=Philip%20van%20Swinden&f=false> (13.02.2019), https://books.google.de/books?id=zx503MkEmolC&pg=PA1&lpg=PA1&dq=Bericht+wegens+de+gesteltenisse+der+hooge+vergaderingen+en+collegien&source=bl&ots=iqvNXWVCAn&sig=ACfU3UoOZwS3_oKXquS5eimmbK-6xPvziA&hl=de&sa=X&ved=2ahUKewi7vq6g7ngAhUQLIAKHVh-CyQQ6AEwChOECACQAQ#v=onepage&q=Bericht%20wegens%20de%20gesteltenisse%20der%20hooge%20vergaderingen%20en%20collegien&f=false (13.02.2019).

- 164 NA, 1.01.02, 7894, Jan.–März 1771, 11. Febr. 1771. Aus dem Dokument geht hervor, dass Jacob van Grootveld und auch Criools Mutter *maroons* waren, die während der *Maroon*-Kriege in Suriname ihre Freiheit erkämpft hatten. Die Bezeichnung *Aucasche Bosneger* zeigt an, zu welcher Gruppe von *maroons* Grootveld gehörte, dass er Schwarz war und dass er vermutlich in einer Siedlung im Dschungel gelebt hatte. Die hier zitierte Quelle ist wesentlicher Bestandteil der dritten biographischen Mikrostudie in Teil 2 dieser Untersuchung.
- 165 NA, 1.01.02, 12058, 11. Febr. 1771; 1.01.02, 5793, liassen 1770-71, 17. April 1771. Neben dem Original sind noch zwei Abschriften des Briefes überliefert, die eine ebenfalls im Archiv der *Staten-Generaal* (1.01.02, 11484, binnenlandse registers I., 29. April 1771, fol. 547-548) und im Archiv der *Sociëteit van Suriname* (1.05.03, 109, 17. April 1771).

Bewahrer von Recht und Ordnung in der Kolonie und der Metropole aus. Er erklärte, dass in Criools und Leilands »Narration der Anfrage« die »Wohltaten«, die er den beiden habe angeeignet lassen, aber auch deren »undankbare Treulosigkeit«, mit der jene diese beantwortet hätten, zu erkennen seien. Er forderte, dass die Frauen* umgehend mit dem nächsten Schiff auf seine Kosten nach Suriname verbracht und dort seinem Bevollmächtigten Jacobus Hendrik Saffin, dem gegenwärtigen Polizeirat, übergeben werden sollten.¹⁶⁶ Dies hätte bedeutet, dass die beiden Frauen* weiterhin versklavt gewesen wären. Die Befürchtungen Criools und Leilands waren also keineswegs unbegründet. Van Steenberg argumentierte weiter, dass, würden die Frauen* tatsächlich Freibriefe erhalten, dies ein schlechtes Beispiel für die Sklav*innen in der Kolonie sein könnte, insofern dies deren Treue zu ihren »Herren« erschüttern würde und sie versucht sein könnten, mit allen Mitteln in die Republik zu gelangen, um von dort mit Freibriefen versehen nach Suriname als freie Personen zurückzukehren.

Hier wurde ein AngstszENARIO kreiert, das auf die Verhältnisse in der Bevölkerung Surinames zurückzuführen ist. Hierarchie und Herrschaft wurden sowohl in Suriname als auch in der niederländischen Metropole als gefährdet wahrgenommen. In der auf Sklaverei und Plantagenwirtschaft basierenden kolonialen Gesellschaft herrschte extreme Ungleichheit. Dies ist an dem um 1750 bestehenden quantitativen Verhältnis zwischen versklavter Mehrheit und freier Minderheit abzulesen: Denn die Zahl versklavter Schwarzer Menschen und People of Color auf der einen Seite übertraf die der europäischen weißen Kolonist*innen um das 20-Fache.¹⁶⁷ Weiter führte van Steenberg aus, würde es auch die »Herren« abschrecken, die ihre Sklav*innen zur religiösen Ausbildung in die Niederlande senden würden, da sie so Gefahr liefen, ihren Besitz zu verlieren.¹⁶⁸ Die Direktoren der *Sociëteit* waren der Meinung, dass van Steenbergs Argumente durchaus zu bedenken seien, und fügten hinzu, dass ganz grundsätzlich in einem Fall wie dem vorliegenden zu hinterfragen sei, aus welchen Motiven die Freiheitsbriefe gefordert würden. Geschah dies aus rein rechtlichen Gründen oder weil eine besondere Gunst und Gnade von den *Staten-Generaal* erbeten wurde? In Criools und Leilands Bitte, so gestanden sie, hätten sie trotz mehrfacher Lektüre keine klare Angabe zu diesem Punkt finden können. Die *Staten-Generaal* gingen sogar so weit zu mutmaßen, dass dieser Punkt

166 NA, 1.01.02, 5793, liassen 1770-71, 17. April 1771. Mit Saffins Vater hatte van Steenberg die Schiffsreise von Suriname in die Republik zurückgelegt. Auch Saffin hatte einen versklavten Jungen* als Diener in seiner Begleitung. Vgl. Anm. 168, S 104. Repatriierte Plantageneigner*innen ernannten in der Kolonie Bevollmächtigte, die rechtliche Angelegenheiten und die Verwaltung der Plantagen im Auftrag der Eigentümer*innen verantworteten.

167 Vgl. Fatah-Black, Eigendomsstrijd, S. 7.

168 NA, 1.01.02, 5793, liassen 1770-71, 17. April 1771.

absichtlich unklar gehalten worden sei, denn wenn die Bitte rein rechtlich begründet sei, müsste die Sache vor dem zuständigen Gericht verhandelt werden. Sei das Anliegen hingegen als eine Bitte um Gnade zu betrachten, so stünde den *Staten-Generaal* keine Entscheidung zu, solange nicht der Eigner der Sklavinnen hierzu seine Zustimmung gegeben hätte.¹⁶⁹

Das *free-soil principle*, nach dem Criool und Leiland argumentierten, zogen die Direktoren der *Sociëteit* offenbar nicht in Erwägung. Für sie zählte allein das römische Recht, nach dem eine versklavte Person entweder auf Grundlage eines Gesetzes oder durch eine besondere Gnade des*der Sklav*inneneigner*in aus der Sklaverei entlassen werden.¹⁷⁰ Die *Sociëteit* vertrat unzweifelhaft die Perspektive der Kolonie und befürwortete das dort herrschende Sklav*innenrecht.

Am 22. April 1771 ging ein Schreiben van Steenbergs bei den *Staten-Generaal* ein und für den 16. Mai wurden Criool und Leiland sowie van Steenberg zum Verhör vorgeladen.¹⁷¹ Van Steenberg weigerte sich in Gegenwart von Criool und Leiland zu erscheinen oder gar mit diesen zu diskutieren. Stattdessen übersandte er ein Memorandum, versuchte jedoch zu verhindern, dass dieses den beiden vorgelegt würde. Die vier Landesadvokaten, die von den *Staten-Generaal* mit der Beurteilung dieses Konfliktfalls betraut wurden, ignorierten dies und ließen dem Anwalt der Gegenpartei eine Kopie zukommen.¹⁷² In ihrer Urteilsfindung und dem

169 Ebd.

170 Grotius, *De iure belli ac pacis*, 1732, III., XIV., § 6.

171 NA, 1.01.02, 12058, 22. April 1771, fol. 47.

172 NA, 1.01.02, 11485, *binnenlandse registers II 1771*, 30. Juli 1771, fol. 608-617. Das Dokument wurde gezeichnet von Pieter Coel, Philip van Swinden, Joh. Fred. van Steelant und François Jacob Gallé. Sie bezeichneten sich zu Beginn des Dokuments als *Landesadvocaten*. Ich gehe davon aus, dass sie als Juristen in den Diensten ihrer jeweiligen Herkunftsprovinzen standen und mit einem Gutachten von diesen beauftragt wurden. Pieter Coel konnte bisher nicht zugeordnet werden. Der Drucker und Herausgeber J. Bosch hat in einer Art Who's Who der obrigkeitlichen Herrschaftsorgane für die Provinzen Holland und West-Friesland aus dem Jahr 1787 François Jacob Gallé genannt. Gallé wird darin als *Advocaat voor de Hoven van Justitie* bezeichnet. Wahrscheinlich ist damit der Hof van Holland gemeint. 1798 wurde dieser Name offiziell festgelegt. J. Bosch, *Naamlyst des Oeconomischen Taks van de Hollandsche Maatschappye der Weetenschappen*, Haarlem: Bosch, 1778, S. 80, <https://books.google.de/books?id=1x4J6U2mNMWc&pg=PA33&lpg=PA33&dq=Bosch,+Naamlyst+des+Oeconomisch+en+Taks+van+de+Hollandsche+Maatschappye+der+Weetenschappen&source=bl&ots=sw4yrQrLNi&sig=ACfU3U1m8CNWfISfnYzmyBjcxouLUBpUzq&hl=de&sa=X&ved=2ahUKEwiP3lGcwMnoAhWzwmQBHRsfBCUQ6AEwAHoECAsQKw#v=onepage&q=Gall+%3%A9&f=false> (02.04.2020). Philip van Swinden wird in einem ähnlichen Werk von 1778 über die *Staten-Generaal* von Johannes Thierry mehrfach erwähnt: 1751 als *Cedepudeerte[r] Bewindhebber van de O.I.Compagnie*, 1753 als *'s Lands Advocaat van Holland* und 1755 als *Advocaat van H. Hoog Mog.* Aus dem Ehrentitel schließe ich, dass die letztgenannte Position bei den *Staten-Generaal* war. Thierry, Bericht wegens de Gesteltenisse der Hooge Vergaderingen, S. 18, 104, 123. Joh. Fred. van Steelant wird als *advocaat-fiscaal von Brabant* bei Huygens.ING Biographisch

entsprechend formulierten Gutachten gingen die Landesadvokaten höchst strukturiert und logisch vor. Sie beharrten darauf, dass im Hoheitsgebiet der Sieben Vereinigten Provinzen auch deren Recht zur Anwendung kam. Auf dem Territorium der Kolonie sollte wiederum das Recht der Kolonie gelten. Damit verweigerten sie explizit die Anwendung der *comitas* bzw. *secundum legem loci*.¹⁷³ Die Landesadvokaten fassten, nach einer kurzen Wiedergabe des Prozessablaufs, die Forderungen der beiden Parteien wie folgt zusammen: Criool und Leiland wünschten, ihre Freiheit durch Dokumente bestätigt zu bekommen, damit sie, zurück in Suriname, nicht erneut von van Steenberg als seine Sklavinnen behandelt werden konnten, während van Steenberg die Frauen* als sein Eigentum betrachtete und sie zurück in der Kolonie sehen wollte. Die Landesadvokaten gingen nun von dem Grundsatz aus, dass nach den »Sitten, Gewohnheiten und Gesetzen«¹⁷⁴ der niederländischen Republik, insbesondere der Provinz Holland, der Unterschied zwischen freien und unfreien Personen bereits vor Jahrhunderten aufgehoben und die Sklaverei abgeschafft worden sei und daher alle Menschen als frei zu gelten hätten. Aus diesem Grund sei auch die Praktizierung von Sklaverei in der Republik nicht rechtens und entsprechende Rechte bzw. Ansprüche seien nicht anerkannt. Daraus folge dann auch die Konsequenz, dass versklavte Personen, die aus Regionen, in denen Sklaverei praktiziert werde, in die Republik kämen, mit den freiheitlichen Privilegien der Republik ausgestattet werden würden. Damit würden sie aus der Sklaverei »erlöst« und ihren vormaligen »Herren« werde nicht zugestanden, sie nach dem Recht jener Regionen weiter als Sklav*innen zu behandeln. Stattdessen seien diese »Herren« den Gesetzen der Republik unterworfen, wonach die Sklaverei abgeschafft und aufgehoben sei.

»[S]odann, dass dergleichen Sklaven die Autorität und den Schutz des Magistrats oder des Gerichts von dem Ort, wo sie sich befinden, gegen ihre Herren und Herrinnen, die sie als Sklaven behandeln wollen, in Anspruch nehmen müssen, wie dies dann auch so gemäß dem Allgemeinen Landrecht in bestimmten Rechten einiger Städte zum Überfluss statuiert ist: Als Vorbild kann das Gewohnheitsrecht der [Stadt] Amsterdam [dienen], das dem Antwerpens entspricht, [welches] zu finden [ist] in diesen Worten; Innerhalb der Stadt Amstelredamme [Amsterdam] und ihrer Freiheit sind alle Menschen frei und keine Sklaven. Ebenso [sind] alle Sklaven, die in diese Stadt und ihre Freiheit kommen oder gebracht werden, frei und außerhalb der Macht und Autorität ihrer Herren und Herrinnen, und falls ihre

Portaal van Nederland angegeben, <http://resources.huygens.knaw.nl/repertoriumambtsdrag ersambtenaren1428-1861/app/personen/11543> (02.04.2020).

173 Vgl. Anm. 74, S. 78.

174 Hier und im Folgenden: NA, 1.01.02, 11485, *binnenlandse registers II 1771*, 30. Juli 1771, fol. 610-611.

Herren und Herrinnen dieselben als Sklaven halten wollen, und [sie zwingen] gegen ihren Willen [zu]dienen; vermögen dieselben Personen ihre zuvor genannten Herren und Herrinnen vor das Gericht dieser Stadt zu laden und sie [die Versklavten] dort rechtlich für frei erklären [zu lassen].«¹⁷⁵

In ihrem Rechtsgutachten hatten die vier Landesadvokaten der *Gecommitteerde Raaden*, die unter der Leitung des holländischen Ratspensionärs (oberster Jurist) die *Staten-Generaal* bildeten, ganz klar nach dem *free-soil principle* argumentiert.¹⁷⁶ Dieses Prinzip sahen sie als basalen Teil der niederländischen Gesetzgebung und Rechtsprechung an und verwiesen auch auf das bei Grotius von einem Kommentator in einer Anmerkung genannte Stadtrecht von Antwerpen.¹⁷⁷ Ausdrücklich

175 NA, 1.01.02, 11485, *binnenlandse registers II 1771*, 30. Juli 1771, fol. 610-611. »Dat het na de Zeeden, gewoontens en constitutie van deese Vereenigde Nederlanden in 't gemeen en van de Provincie van Holland in 't bijzonder als eene ontwijffelbaare Zaak gesteld mag worden, dat hier te Lande het onderscheid tusschen Vrije en onvrye persoonen als zedert verscheyde eeuwen heeft opgehouden en de Slavernij in deese Landen ten eenmaal is gecesseert, zodanig dat alle menschen bij ons voor Vrije Luyden erkend en gehouden worden. Dat gelyk derhalven de oeffening der Slavernij of der regten, daar uit voortvloeyende, bij ons niet geoorlooft is, daar uit dan ook bij wettige en noodsaakelyke consequentie volgen moet, dat wanneer en Slaven uit andere gewesten alwaar de Slavernij regeert, door hunne Meesters herwaarts worden overgesonden of overgebracht, deselve slaaven mogen jousseeren van die voorregten, welke de constitutie, de maximes, en de wetten deeser Landen, aan hen verleenen, en dat Sij bijgevolg van hunne Slavernije sijn verlost, waar uit dan van selfsvoortvloeit dat aan hunne Heeren niet geoorlooft is, om hier te Lande eenige regten van Slavernij te oeffenen, maar deselve onderworpen sijn aan, en zig gedragen moeten naar, de Wetten hier regeerende, volgens welke de Slavernij geheel is afgeschafft en opgehouden, zodanig dat diergelyke Slaaven de auctoriteit en bescherming van den Magistraat of van het gerecht van de plaats, alwaar Sij Sig bevinden tegen hun Meesters of vrouwen, die hun als Slaaven souden willen behandelen, souden mogen imploreeren, gelijk sulx dan ook alsoo, conform de generale Landregt bij bijzonde Keuren van sommige Steeden ten overvloede is gestatueert: Waar van tot voorbeeld Strecken kan t'geen onder Costumen der [stad] Amsterdam, conform aan die van Antwerpen, gevonden word in deese Woorden; Binnen de Stad Amstelredamme en haare Vrijheid sijn alle menschen vrij en geene Slaaven. Item alle Slaaven, die binnen deeser Steede en haare Vryheid, komen of gebracht worden, sijn Vrij, en buiten de magt en auctoriteit van hunne Meesters en Vrouwen en bij soo verre haare Meesters en Vrouwen deselve als Slaaven willen houden, en tegen haar dank doen dienen; vermogen deselve persoonen haare voorsz: Meesters en Vrouwen voor den Geregte deeser Steede te doen daagen en hen aldaar regtelijk Vrij te doen verklaaren.«

176 Vgl. zum Aufbau und der Zusammensetzung der *Staten-Generaal* Israel, The Dutch Republic, S. 276-297. Derselbe Aufbau ist in den Regierungen der einzelnen Provinzen zu finden. Eine sehr erhellende und umfassende Beschreibung hiervon ist in Isaak Trition, *Tegenwoordige Staat van Zeeland, Erste Deel*, hg. v. Pieter Boddaert, Johannes Plevier, Nikolaas van der Schatte, Amsterdam: Trition, 1751, S. 32-73 zu finden.

177 Vgl. Grotius, *Inleydinge*, I., IV., § 2, Anm. e. Bezüglich der Kommentare in den Schriften Grotius' vgl. die Erläuterungen in der Einleitung S. 28-31. Vgl. auch Peter Blickle, *Von der Leibe-*

betonten die Landesadvokaten, dass repatriierte Sklav*inneneigner*innen sich dem Landesrecht unterwerfen sollten, welches aus ihrer Perspektive auch für versklavte Personen galt, sofern sie auf legalem Wege in die Niederlande eingereist waren. Die Juristen betonten aber auch eine wesentliche Ausnahme, wie sie bereits von Bijndershoek 1736 für seinen oben dargestellten Urteilspruch über einen geflohenen Sklaven (*servis fugitivis*) herangezogen wurde:¹⁷⁸ Für eine versklavte Person, die eine »Möglichkeit gefunden hat, ohne das Wissen und die Zustimmung ihres Herrn oder ihrer Herrin auf heimliche Weise aus dem Land der Sklaverei zu entfliehen und hierher herüberzukommen«, sollten die freiheitlichen Privilegien der Republik nicht gelten.¹⁷⁹

»[I]n diesem Fall [gilt] das Prinzip der Billigung und dass das Recht mit[ge]bracht [wird], Gleiches [ist] auch von den Holländischen Gerichtshöfen ein ums andere Mal entschieden [worden], dass dieser Sklave durch seine ungesetzliche Tat, wodurch [weder] sein Herr [...] geschädigt werden soll, noch [der Sklave] die Früchte seiner Missetat genießen darf.«¹⁸⁰

Diese Außerkraftsetzung des freiheitlichen republikanischen Rechts wurde möglich, weil bei einer heimlichen Flucht das *Prinzip der Billigung* und des Mitbringens des Rechts gelte (*comitas/secundum legem loci*).

»[D]iese Ausnahme bestätigt dann auch wieder, dass wenn ein Sklave oder [eine] Sklavin mit Kenntnis und Zustimmung von demselben Herrn oder Herrin hierher herübergekommen ist oder gebracht [wurde], dann kann demselben Freiheit nicht in Zweifel gezogen werden, denn darin selbst, dass ein Sklave oder [eine] Sklavin durch demselben Herrn oder Herrin aus dem Land der Sklaverei gebracht wurde oder ein Sklave oder [eine] Sklavin geschickt wird, um mit Zustimmung von seinem Herrn oder [seiner] Herrin sich in ein Gebiet zu begeben, wo die Sklaverei abgeschafft ist, liegt offenbare und tatsächliche Entlassung aus der Sklaverei und ein Verzicht auf die Rechte, welche durchaus in einem Land, wo die Sklaverei regiert, den Eignern von Sklaven zugesprochen [werden]«.¹⁸¹

genenschaft zu den Menschenrechten. Eine Geschichte der Freiheit in Deutschland, München: C.H. Beck, 2003, S. 36–53. Blickle schreibt hier über die Entwicklung der Freiheitsparagrafen in europäischen Stadtrechten.

178 Vgl. Bijndershoek, Systematisch Compendium, S. 1. Siehe auch die Abschnitte 2.1.3.4 *Flucht* und 2.2 *Traditionelle Auseinandersetzungen mit Sklaverei im praktizierten Recht der sieben vereinigten Provinzen* in dieser Studie.

179 NA, 1.01.02, 11485, *binnenlandse registers II 1771*, 30. Juli 1771, fol. 611.

180 Ebd.

181 NA, 1.01.02, 11485, *binnenlandse registers II 1771*, 30. Juli 1771, fol. 611.

Diese Rechte dürften jedoch nicht ausgeübt werden, »in dem Land, wo die Sklaverei nicht bekannt oder wo dieselbe abgeschafft ist.«¹⁸²

Die Juristen versuchten möglichst jedes Argument van Steenbergs, der Criool und Leiland als seine Sklavinnen beanspruchte und sie zurück in die Kolonie senden wollte, auszüräumen. So gingen sie auf die Frage ein, ob es erlaubt sei, in den Niederlanden frei gewordene Personen gegen deren Willen zurück in die Kolonie zu zwingen und sie dort erneut zu versklaven, und kamen zu dem Ergebnis, dass ein solcher Versuch gegen die Gesetze der Niederlande sei, da es dort keine Sklaverei gäbe. Einen Grund für eine erneute Versklavung Criools und Leilands aufgrund eines begangenen Verbrechens, das mit einer solchen Strafe geahndet worden wäre, konnten die Juristen nicht erkennen. Van Steenbergs Argumentation lief also auch hier ins Leere. Ebenso wiesen die Juristen seine Behauptung zurück, die beiden Frauen* hätten sich heimlich aus ihren Verpflichtungen als Dienstbotinnen in seinem Haus gestohlen, und die Forderung, sie sollten hierfür bestraft werden. Diese Argumentation scheint bei Sklav*inneneigner*innen beliebt gewesen zu sein, da es auch im Fall von Christina zur Anwendung kam (siehe zweite biografische Mikrostudie, Kap. II.2.2). Von Heimlichkeit konnte bei Leilands und Criools Verlassen des van Steenberg'schen Haushalts nach Ansicht der Advokaten keine Rede sein. Sogar die Flucht aus dem Dienstverhältnis wurde als angemessene Reaktion auf das gewalttätige Handeln van Steenbergs angesehen. Er hatte offenbar in den Augen des Advokaten den Bogen überspannt und seine Herrschaftsgewalt als Hausvater überstrapaziert.¹⁸³ Die Landesadvokaten beriefen sich bei ihrer Bewertung der

182 Ebd. Hier zum Abgleich das zitierte und zum Teil paraphrasierte Zitat: »Dat gelyk zylyx ook over een Stemt met het eenpaarig gevoelen, van alle geacoredeteerde Rechtsdoctoren, soo ook daar van maar eene uitsondering moet gemaakt worden in dien nementlijk een Slaaf of Slavin middel had gevonden om buiten weeten en toestemming van Sijnen Heer of Vrouw op eene Clandestine wijze uit het Land Syner Slavernije te ontvlugten en herwaarts over te komen; in welk geval de princeps van billigheid een het regt meede brengen, gelyk ook bij de Hollandsche Geregthoven een en andermaal is verstaan, dat Sodanige Slaaf door Synen on wettige daad, waar door van Synen Heer niet behoort te prejudicieeren, nog te genieten het vrugt van Sijn misdaad, dog welke uitsondering dan ook weederom bevestigt, dat wanneer een Slaaf of Slavin met kennis en toestemming van desselfs Heer of Vrouw herwaarts is overgekomen of gebragt, als dan desselfs Vryheid niet in twyffel kan getrokken worden vermits daarin Slegs, dat een Slaaf of Slavin door desselfs Heer of Vrouw uit het Land der Slavernij word gebragt of aan een Slaaf of Slavin gepermitteert word, om met toestemming van Syn Heer of Vrouw zig te moge begeeven naar een gewest, alswaar de Slaverny is afgeschafft, legt opgeslooten een dadelyk ontslag uit de Slavernij en een afstand van die regten, welke wel in een Land alwaar de Slaverny rigeert, aan de Eygenaers der Slaven toebehooren, maar niet geexerceert mogen worden in de Landen, alwaar de Slavernej niet bekend of waar deselve Vernietigt is.«

183 Vgl. Alf Lüdtke, Gewalt des Staates – Liebe zum Staat. Annäherungen an ein politisches Gefühl der Neuzeit, in: Susanne Krasmann, Jürgen Martschukat (Hg.), Rationalitäten der Ge-

Umstände auf Jacoba Leilands Zeuginnaussage (*memorie*), nach der sie Haus und Dienst bei van Steenberg aufgrund von Misshandlungen verlassen hatte. Zu diesen Misshandlungen »durch ihren zuvor genannten Herrn« sei es gekommen, »als dieser ihr im Monat Februar 1770 mit einem kupfernen Aschebesen eine Wunde in der Nähe der Schläfe ihres Kopfes zugefügt haben soll«. ¹⁸⁴ Nach ihrem Auszug habe sie »per Brief die Übergabe ihrer Kleidung erbeten« und van Steenberg somit über ihren Weggang und ihren Verbleib in Kenntnis gesetzt. ¹⁸⁵ »Steenberg soll dieselben Kleider an sie mit seinem gewohnten Schiffer gesandt haben, zu dem Haus eines van Vliet, wohnhaft außerhalb [von] Rotterdam in der Stadt Delft, wo sie ihre Wohnung genommen hat.« ¹⁸⁶

Marijtje Criool hatte der Darstellung der Landesadvokaten zufolge ebenfalls keine »heimliche Flucht« begangen. Stattdessen habe van Steenberg »ihr die Erlaubnis gegeben, um insbesondere mit ihrer Kleidung auszugehen«. Van Steenberg, so schließen die Landesadvokaten ihre Begründung, habe »die angebliche heimliche Flucht von diesen sogenannten Sklavinnen gestellt«, also konstruiert. ¹⁸⁷

Die Landesadvokaten verwarfen also van Steenbergs Behauptung von Criools und Leilands heimlicher und somit illegaler Flucht und bewerteten auch hier die Angaben der beiden Frauen* höher. Diese berichteten von Gewalt, die sie durch ihren »Herren« erfahren hatten, und einer schriftlichen Forderung, die zurückgelassene Kleidung nachzusenden, bzw. in Criools Fall der mündlichen Aufforderung van Steenbergs, samt der Kleidung zu gehen. Es sei an dieser Stelle auch angemerkt, dass die Landesadvokaten offenbar nicht davon irritiert waren, dass van

walt: Staatliche Neuordnungen vom 19. bis zum 21. Jahrhundert, Bielefeld: transcript, 2007, S. 197-213, hier: S. 198-201, besonders: S. 200.

184 NA, 1.01.02, 11485, *binnenlandse registers II 1771*, 30. Juli 1771, fol. 613.

185 Ebd.

186 Ebd.

187 Ebd. Hier zum Abgleich das zitierte und zum Teil paraphrasierte Zitat: »[B]oven en behalven, dat gem: Jacoba Leyland bij haare overgegevene memorie niet alleen de oorszaak van haare retraite uit den huysen en dienst van voorn: van Steenberg toeschryft aan mishandelingen, haar door haaren voorn: Heer aangedaan, als dewelke aan haar in de maand Februarij 1770 met een kopere Aschebesem een wond omtrent de Slaap van t' Hoofd zouden hebben toegebracht, maar voorts ook daar bij voegt, dat zij na haar Vertrek bij missive de overgifte van haare Kleederen hebbende versogt de voorn: Willem Hendrik van Steenberg deselve kleederen aan haar zoude hebben toegesonden door synen gewonen Schipper, ten huysen van een van Vliet, wonende buiten de Rotterdamse doort der Stadt Delft, alswaar Sij haar intrek had genomen; terwijl de gem: Marytie Criool, wel verre van een Clandestine retraite te advoueren in teegendeel bij gem: haare memorie de zaak soo voordraagt, dat gem: Willem Hend: van Steenberg aan haar verlof zoude hebben gegeven om insgelijc met haare kleederen te mogen vertrekken, en off Schoon nu wel van deese omstandigheeden al meede geen bewijs door gem: Marytie Criool en Jacoba Leiland is geexhibeert, soo is daar uit facten welke gem: W: H: van Steenberg aangaande de voorgewende Clandestine retraite van deese Soo genaamde Slavinnen heeft geposeert.«

Steenberg einerseits Sklavinnen einforderte und andererseits auf das bestehende Dienstbotenrecht Bezug nahm. Die Bezugnahme erfolgte durch den Verweis auf eine angebliche unerlaubte Entfernung aus dem Haus und das Einfordern einer entsprechenden Strafe.

Aus der Perspektive der Advokaten bestand kein Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Freiheit der beiden Klägerinnen Criool und Leiland. Auch nicht daran, dass repatriierte Kolonist*innen die Gesetze der niederländischen Republik zu respektieren hätten, nicht eigenmächtig und auch nicht nach den Gesetzen der Kolonie handeln dürften. Offen war nun noch die Frage nach dem Erhalt der Freiheit in der Kolonie, da Criool und Leiland dorthin zurückkehren wollten. Die Frauen* forderten eine Bescheinigung, nach der sie freigebohrenen Personen gleichgestellt wurden und ohne Einschränkungen dort leben konnten. Van Steenberg beanspruchte die Frauen* als Sklavinnen in der Metropole und der Kolonie. Er führte hier zum einen an, die Freilassung Criools und Leilands würde ein schlechtes Beispiel für Versklavte sein und in der Kolonie für Aufruhr sorgen. Dem widersprachen die Juristen. Ebenso widersprachen sie der Behauptung, dass Criool und Leiland nicht in der Lage sein würden, in Suriname ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Hier merkten die Landesadvokaten an, dass van Steenberg selbst den Wert der Frauen* als Sklavinnen mit insgesamt 4 000 Gulden angegeben habe und dass dies erwarten lasse, »dass sie sich sehr wohl im Stande befinden müssen, um mit ihren Händen den Lebensunterhalt gewinnen zu können.«¹⁸⁸ Criools und Leilands Bitte nach einer Gleichstellung mit frei geborenen Personen konnten und wollten die Landesadvokaten jedoch nicht entsprechen. Es sollte offenbar verhindert werden, dass es gegen die ehemals versklavten Frauen* bei schlechtem Betragen gegen ihren vormaligen Eigner keine Handhabe gegeben hätte.¹⁸⁹ Mit einer Gleichstellung zu frei geborenen Personen wäre es nicht mehr möglich gewesen, eine erneute Versklavung als Strafe zu verordnen, wie es bei der Personengruppe der Freigelassenen in Suriname üblich war. Eine Entscheidung für eine solche Gleichstellung hätte das Gesetz der Kolonie mit seinen umfangreichen Sonderregeln für Freigelassene ausgehöhlt. Die Landesadvokaten fassten daher empfehlend an die *Staten-Generaal* zusammen:

»Weshalb die Unterzeichnenden/: unter demütiger Korrektur :/anraten möchten, dass U Hoog Mogende [Staten-Generaal] bei derselben Entscheidung, zu berücksichtigen, zu entscheiden und zu begreifen [haben], dass/ beachtet wurde, dass die gemeldeten Bittstellerinnen Marytie Criool und Jacoba Leiland mit Wissen

188 Ebd., »[W]aar op W: H: van Steenberg zelfs zyne voorn: twee geweese Slavinnen bij Syne Memorie heeft getaxeert ten belope namentlijk van vier duysend guldens, doet presumeeren, dat zij zig zeer wel in Staat moeten bevinden, om met haare handen de kost te winnen.«

189 Vgl. hierzu die Vorgaben des *plakaats* vom 04.02.1761, die in 2.3.1 *Der politische und rechtliche Kontext*, S. 59–63 behandelt werden.

und Bewilligung ihres vormaligen Herrn und Eigners, des zuvor genannten Willem Hendrik van Steenberg, hierher gesandt oder gebracht wurden wie auch hierzulande gekommen sind und dadurch ihre Freiheit tatsächlich und rechtlich erhalten haben :/womit die Bittstellerinnen keine Briefe der Freiheit aus ihrer Sklaverei nötig haben, und dass sie, [die] Supplikanten, demnach nach Suriname zurückgekehrt als freigelassene Personen angesehen werden sollen, ohne dass dieselben durch oder von Willem Hendrik van Steenberg als seine Sklavinnen zurückgefordert oder als solche behandelt werden dürfen;

Und dass ein weiterer oder anderer Versuch von den gemeldeten Supplikanten nicht unterstützt werden kann und derselbe damit abgewiesen wird.«¹⁹⁰

Criool und Leiland sollten entsprechend der Empfehlung der Landesadvokaten von den *Staten-Generaal* keine Dokumente über ihre Freilassung erhalten, da sie mit dem Wissen und der Zustimmung van Steenbergs, dem vormaligen Besitzer, in die Republik gekommen waren. Dadurch würden sie, so die Darlegung der Landesadvokaten, entsprechend dem niederländischen Recht frei. Wobei hier zu beachten ist, dass diese Empfehlung vorsah, dass das Prinzip der *comitas* bzw. *secundum legem loci*, das zum niederländischen Recht gehörte und es ermöglichte, fremdes Recht in der Republik wirksam zu erhalten, ausgeschlossen wurde.¹⁹¹ Van Steenberg konnte daher in dieser Angelegenheit keine Rechte mehr an den Frauen* geltend machen. Bei einer Rückkehr in die Kolonie, in der Sklaverei rechtmäßig war, sollten sie als freigelassene Personen angesehen werden. Dies erlaubte es wiederum, die Frauen* bei geringfügigen Vergehen, wie z.B. einem für schlecht befundenen Benehmen gegenüber van Steenberg, mit erneuter Versklavung zu bestrafen. Auf diese Weise wäre van Steenberg also doch wieder in die Position des »Herrn« der beiden Frauen* geraten. Criool und Leiland erhielten, sobald sie in die Kolonie zurückkehrten, einen erst 1731 etablierten Status, der in einer Grauzone zwischen Sklaverei und Freiheit lag. Sie sollten dort selbst verantwortlich für ihren Lebensunterhalt sein,

190 NA, 1.01.02, 11485, *binnenlandse registers II 1771*, 30. Juli 1771, fol. 616f. »Weshalven de ondergeteekende/: onder ootmoedige correctie :/van advijse Soude Sijn, dat U Hoog Mogende bij der Selver Resolutie, in deese te neeme zouden behooren goed te vinden en te verstaan, dat/in agting genomen Synde, dat de gem: Suppln Martytie Criool en Jacoba Leyland, met kennis en bewilliging van haaren toenmaligen Heer en Eygenaar den voorn: Willem Hendrik van Steenberg herwaards gesonden of gebragt, mitsgaders hier te Lande gekoomen Sijn, en daar door haar Vryheid dadelyk en Wettelyk verkreegen hebben :/mets Sij Supplianten geen brievens van Vrydom uit haare Slavernej noodig hebben, en dat Sij Supplianten dienvolgende in Surinamen retourneerende, als Vrygelaate Persoonen Zullen worden geconsideereert, zonder dat deselve door of van weegens den gem: Willem Hendrik van Steenberg, als Syne Slavinnen, Sullen mogen gereclameert of als sodanige behandelt worden; En dat in het verder of ander Versoek van de gem: Supplianten niet kan worden getreeden, en het Selve mitsdien werd afgeweesen.«

191 Vgl. Anm. 15, S. 64.

mussten sich aber an eine ganze Reihe kolonialer Gesetze halten, für deren Überschreitung als Strafe der Rückfall in den Status als Sklavinnen drohte.¹⁹²

Da es ausschließlich Schwarze Menschen und People of Color waren, die in den West Indies versklavt wurden, betrafen die Gesetze für Freigelassene ebenfalls nur nicht-weiße Menschen. Der Status und die Gesetze für Freigelassene, Grotius verwendete den Begriff *vrylinge*, diente der strukturellen Marginalisierung und dem Erhalt der kolonialen Herrschaft durch weiße Kolonist*innen.¹⁹³ Dies bedeutet, dass das rechtliche Konstrukt *Freigelassene* im Kontext des niederländischen Kolonialismus bereits in seiner strukturellen Anlage rassistisch war. Criool und Leiland wurde Berufung in dieser Sache – ihren persönlichen Freiheitsrechten – nicht zugestanden. Van Steenberg durfte den Entscheid allerdings auch nicht anfechten.

Han Jordaan vertritt die These, dass die Rechtsprechung in den karibischen Kolonien rassistisch war, während das Recht in den europäischen Mutterländern nicht rassistisch war.¹⁹⁴ Betrachtet man den hier rekonstruierten Fall von Criool, Leiland und van Steenberg, kann diese These auf der einen Seite bestätigt werden. Immerhin wurde hier durch die Aushebelung des gängigen Rechtsprinzips *comitas* auf republikanischen Boden dem *free-soil principle* Geltung verliehen. Jedoch muss auf der anderen Seite auch beachtet werden, dass die Landesadvokaten und die *Staten-Generaal* an der Gesetzgebung der Kolonien beteiligt waren. Indem Criool und Leiland dazu verurteilt wurden, sich in den marginalisierenden Status von Freigelassenen zu fügen, sobald sie in Suriname ankamen, anerkannten und bestätigten die Landesadvokaten und mit ihnen die *Staten-Generaal* das rassistische koloniale Gesetzssystem. Die genaue Betrachtung des Gesetzgebungsprozesses und der vorgebrachten Argumente bei der Entwicklung des *Plakaat 1776* wird zeigen, dass die vereinfachende Trennung in eine rassistische koloniale und eine liberale republikanische und europäische Rechtsprechung, wie Jordaan sie vorschlägt, zu kurz greift.

192 Weitere Ausführungen zu den Gesetzen für Freigelassene vom 04.02.1761 sind in 2.4 *Manumission in der niederländischen Republik* zu finden.

193 Vgl. Anm. 15, S. 64.

194 Vgl. Jordaan, *Free Blacks and Coloreds*, S. 80.

2.3.1.4 Machtkampf um das Privileg¹⁹⁵ freiheitliche Rechte anzuerkennen

Nachdem 1771 der Fall Criools, Leilands und van Steenbergs abgeschlossen war, meldete sich am 15. Februar 1773 *Oud Gouverneur* Wigbold Crommelin mit der Bitte »um Briefe der Freiheit und des freien Geleits für jeden einzeln und in gewöhnlicher Form«¹⁹⁶ für seine in der Republik freigelassenen, ehemals von ihm versklavten Dienstbot*innen Christiaan Africanus und Anna Elisabeth van Chatillon bei den *Staten-Generaal*. Diese wiederum informierten deshalb umgehend die *Sociëteit van Suriname*, welche den *Staten-Generaal* am 16. Juni 1773 eine umfassende Bewertung der Anfrage zukommen ließ und darauf beharrte, dass der Status von (ehemals) versklavten Personen in Suriname von der dortigen Regierung und nicht in den Niederlanden entschieden werden müsse. Hierbei nahm die *Sociëteit* Bezug auf die *Resolution* (Einzelfallentscheidung), die für Criool und Leiland getroffen wurde:

»[V]ermeinen wir [...], dass die Resolution in einem Einzelfall genommen wurde [und] nicht auf alle anderen ausgedehnt werden kann, weil dadurch sonst höchst-wichtige Anordnungen vernichtet werden würden, welche durch den Gouverneur und die Räte von Polizei und Strafjustiz in Hinblick auf das Freigeben der Sklaven gemacht wurden.«¹⁹⁷

Es folgte eine Aufzählung der erwähnten Anordnungen: Erstens müsse sichergestellt werden können, dass sich die Freigelassenen auch an die für sie bestimmten Regeln halten würden, damit die Ordnung in der Kolonie erhalten bleibe (*Resolution* vom 4.2.1761). Zweitens, und in dieser Sache habe sogar die Kaufmannschaft der Kolonie zugestimmt, sei es wichtig, dass es die Möglichkeit gäbe, Einspruch gegen die Freilassung von Sklav*innen einzulegen, wenn jemand wegen einer Hypothek oder aus anderem Grund Anrecht auf diese habe (*Resolutionen* vom 4.8. und 1.12.1760). Drittens wurde betont, dass »freigelassene Sklaven« in der Lage sein

195 Das frühneuzeitliche Privileg weist keine einheitliche Form auf. Es kann als ein privates Recht, eine Sonderregel, ein gruppenspezifisches Recht und vieles mehr im Rechts- und Normensystem des europäischen Mittelalters und der Frühen Neuzeit angetroffen werden. In der niederländischen Republik kann die Erteilung eines Privilegs etwa an Begriffen wie »*voorregten, particuliere octroyen, keuren, land-chartres, willekeuren, brieven, gerechtigheden, costumen*« identifiziert werden. »Im Gegensatz zum Gesetzesrecht handelte es sich bei den P[rivilegien] um eine Masse instabiler Rechts, das in der Gefahr des Verlustes durch Gnadenentzug stand. Das konnte durch verschlechternde Interpretation, Abänderung oder Widerruf geschehen.« Heinz Mohnhaupt, »Privileg«, in: *Zyklus der Neuzeit Online*, doi: http://dx.doi.org/10.1163/2352-0248_edn_COM_331293.

196 NA, 1.01.02, 5796, 16. Juni 1773. »[D]oen expedieren Brieven van Vrijdom en vrij Geleide aan ieder in Solidum in ordinaria forma.«

197 Ebd. »[V]ermeinen Wij [...], dat die Resolutie in een Particulier geval genomen, niet tot alle andere kan worden geextendeert, dewijl daardoor zouden worden vernietigt de hoognodige Schickungen welke door Gouverneur & Raaden van Politie en criminele Justitie met opsig tot het vrijgeven der Slaven zijn gemaakt.«

müssten, ihren Lebensunterhalt selbst zu erwirtschaften, oder es müsse zumindest eine Bürgschaft in entsprechender Höhe für solche Personen vorhanden sein, damit ausgeschlossen werden könne, dass diese Personen weder der Kolonie noch der Armenkasse zur Last fielen. Aus diesem Grund stellte die *Sociëteit van Suriname* fest, dass »Sklaven«, die mit der Zustimmung ihrer »Herren« in die Niederlande gekommen seien, keine Briefe der Freiheit benötigten, wenn sie aber in die Kolonie zurückkehren wollten, würden sie dort als freigelassene Personen angesehen und müssten sich den entsprechenden Gesetzen unterwerfen.¹⁹⁸ Daher möchten »in diesem Fall die zwei Sklaven von dem Supplikanten [Wigbold Crommelin] geneigt sein, sich wieder nach der Kolonie zu begeben, dort in gewöhnlicher Weise die Briefe der Freiheit beantragen«. ¹⁹⁹ Die *Sociëteit* ignorierte dabei die Tatsache, dass Anna Elisabeth van Chatillon und Christiaan Africanus längst frei waren, weil ihr vormaliger Eigner Crommelin ihnen ihre Freiheitsrechte gewährt hatte, und bezeichnete sie einfach weiterhin als »Sklaven«.

Die Kolonialregierung in Suriname und die *Sociëteit van Suriname* beharrten auf ihrer Macht. Sie beanspruchten die Entscheidungsgewalt über den Status von versklavten, freigelassenen und auch freien Schwarzen Personen oder People of Color. Diese Macht war durch die Entscheidung im Fall Criools und Leilands ins Wanken geraten. In diesem hatten die *Staten-Generaal* wie gezeigt festgelegt, dass Criool und Leiland in der Kolonie den Status von Freigelassenen erhalten würden, und zudem bestimmt, dass sie keine Freibriefe benötigten. Die *Sociëteit* stellte daher in Bezug auf Crommelins Bitte um Freibriefe fest,

»dass dieselbe Marijtje Criool und Jacoba Leiland keine Briefe der Freiheit aus ihrer Sklaverei nötig hatten, und dass sie entsprechend in Suriname angekommen, als Freigelassene Personen angesehen werden [...]; die Vorstellung könnte entstehen, dass die Sklaven von dem Supplikant Wigbold Crommelin auch keine Briefe der Freiheit nötig haben, daher meinen Wir mit aller Ehrerbietung, dass die Resolution für einen Einzelfall genommen wurde, nicht auf alle anderen ausgedehnt werden kann.«²⁰⁰

-
- 198 NA, 1.01.02, 11495, 16. Juni 1773, fol. 919-929. In dieser Abschrift des originalen Schreibens sind alle erwähnten Resolutionen vollständig kopiert, allerdings mit dem Datum vom 23. Juni 1773 versehen, welches als Datum der Bearbeitung des Briefes notiert ist. Das Dokument 1.01.02, 5796, 16. Juni 1773 ist das originale Schreiben der *Sociëteit* an die *Staten-Generaal*. In 1.05.03, 109 ist auf den letzten Seiten des Buches eine Teilkopie des Schreibens zu finden.
- 199 NA, 1.01.02, 5796, 16. Juni 1773. »[I]ngevalle de twee Slaven van Hem Suppliant genegen mogten zijn weder na de Colonie te begeben, aldaar op de gewoonlijke Wijse de brieven van Vrijdom te obtineren.«
- 200 Ebd. »[D]at dezelve Marijtje Criool en Jacoba Leiland mits dien geen brieven van vrijdom uit haare Slavernije nodig hadden, en dat zij dienvolgende in Suriname retournerende, als vrijgelatene personen Zullen worden geconsidereert [...]; het denkbeeld zoude kunnen verwekken dat de Slaven van den Suppliant Wigbold Crommelin mede geen brieven van vrijdom

Um die Aushöhlung ihrer Deutungsmacht nicht weiter voranschreiten zu lassen, intervenierte die *Sociëteit* im Namen der Kolonialregierung. Sie forderte ein, dass im Fall Crommelin bzw. van Chatillon und Africanus nicht erneut die *Staten-Generaal* qua Anweisung die Entscheidungsmacht der Kolonialregierung übergehen dürften, wie dies durch ihre Anweisung in der Resolution vom 9. August 1771 geschehen war, als Criool und Leiland von den *Staten-Generaal* den Status von Freigelassenen ohne Dokumente erhielten. Damit war die Entscheidungsmacht der Kolonialregierung ausgehebelt und das Ergebnis der Überprüfung des Status bei der Einreise in die Kolonie vorweggenommen worden. Diese Entscheidungsgewalt forderte die Kolonialregierung im Fall Crommelin zurück, indem sie direkt verlangte, dass sich Africanus und van Chatillon in Suriname bei den *Raaden van Politie en criminele Justitie* melden müssten, um dort einen regulären Antrag auf Freilassung zu stellen. Aus der Perspektive der *Sociëteit* und der Kolonialregierung waren Freiheitsbriefe irrelevant, da sie die Entscheidung über die Gewährung freiheitlicher Privilegien oder den Erhalt der Sklaverei für sich reklamierten.

Crommelins Bestrebungen, sowohl Joost van New Amsterdam als auch Christiaan Africanus und Anna Elisabeth van Chatillon in die Freiheit zu entlassen, indem er diese in die Niederlande brachte, auf das *free-soil principle* setzte und die Entscheidungsgewalt der Kolonialregierung zu umgehen versuchte, waren teilweise gescheitert. Da Crommelin nicht Eigentümer von Joost van New Amsterdam war, konnte er ihn auch nicht freilassen. Im Fall von van Chatillon und Africanus jedoch stellten sich die *Staten-Generaal* offenbar auf deren Seite und übergaben erneut die Entscheidungsgewalt der Kolonialregierung in Suriname. Sie legten fest, dass van Chatillon und Africanus keine Papiere benötigten und bestimmten zudem, dass die beiden in der Kolonie Freigelassene sein würden. Die *Sociëteit* beklagte in einem Schreiben vom 7. Juli 1775, dass die *Staten-Generaal*

»auch in diesem Fall höchst selbst der Resolution vom 9. Aug 1771 gefolgt [sind], und wegen desselben Grundes erklärt, dass die Sklaven keine Briefe der Freiheit [nötig haben], und weiter den Einwänden in der zuvor genannten Missive der Direktoren von der Kolonie Suriname widersprachen.«²⁰¹

nodig hebben, vermenen Wij evenwel met alle eerbied, dat die Resolutie in een Particulier geval genomen, niet tot alle andere kan worden geëxtendeert.« »[D]at dezelve Marijtje Criool en Jacoba Leiland mits dien geen brieven van vrijdom uit haare Slavernije nodig hadden, en dat zij dienvolgende in Suriname retournerende, als vrijgelatene personen Zullen worden geconsidereert [...]; het denkbeeld zoude kunnen verwekken dat de Slaven van den Suppliant Wigbold Crommelin mede geen brieven van vrijdom nodig hebben, vermenen Wij evenwel met alle eerbied, dat die Resolutie in een Particulier geval genomen, niet tot alle andere kan worden geëxtendeert.«

201 NA, 1.05.03, 65, 7. Juli 1775, S. 179, 180. »[O]k in dit geval Hoogst selver Resolutie van 9. Aug 1771 gevolgt [zijn], en op den selfden Grond Verklaard dat die Slaven geene brieven van Vrijdom [nodig hebben], en voorts de bedenkelijkheden bij de voorne Missive van Directeuren

2.3.1.5 Die Kontrolle der Wege des Kapitals

In der Kolonie wurde zweifelsohne das Recht auf Eigentum und dessen Sicherung über das Recht auf persönliche Freiheit gestellt. Um dies sicherzustellen, wurden verschiedene Regeln in Form von Resolutionen erlassen, die zum einen die Vorherrschaft der *weißen* Kolonist*innen gegenüber versklavten, aber auch gegenüber freigelassenen People of Color und Schwarzen Menschen sicherten. Dies zeigen z.B. die bereits aufgeführten Resolutionen vom 4. Februar 1761, an deren Zustandekommen Wigbold Crommelin als damaliger Gouverneur selbst mitgewirkt hatte. Zum anderen sollte verhindert werden, dass Plantagenbesitzer*innen in ihrer Position als Sklav*inneneigner*innen Anlass erhielten, ihr Kapital in Form von versklavten Personen außer Landes zu schaffen. Auf diese Weise hätte das Kapital dem Zugriff ihrer Gläubiger*innen entzogen und dann anderswo, durch den Verkauf der versklavten Personen, erneut Gewinn erwirtschaftet werden können.

Bei Crommelins Ausreise aus Suriname im Mai 1770 wurde kritisiert, dass dieser weder Pässe für seine Familie noch für die versklavten Personen beantragt hatte und dass deshalb nicht geprüft werden konnte, ob sein Besitz mit Hypotheken belastet war.²⁰² Damit blieb die Frage ungeklärt, ob der ehemalige Gouverneur berechtigt war, die von ihm versklavten Personen mit in die Niederlande zu nehmen. Um sicherzustellen, dass nicht erneut eine Situation eintreten könnte, in der die Kolonialregierung Gefahr lief, ihre Deutungshoheit einzubüßen, erließ die *Sociëteit van Suriname* am 17. Dezember 1773 ein *plakaat* für die Kolonie. Festgelegt wurde damit, dass versklavte Personen nur noch dann Pässe für eine Reise in die Niederlande erhielten, wenn diese nachweislich mindestens sechs Wochen vor der Abreise beantragt worden waren.²⁰³ Auf diese Weise war genug Zeit, um in Fällen, in denen die versklavten Personen einer*em Plantageneigner*in gehörten, zu überprüfen, ob deren Besitz mit Hypotheken belastet war. War dies der Fall, konnte die Ausreise der betreffenden versklavten Personen, die als Kapital angesehen wurden, verweigert werden. Damit niemand bei der Ausreise an der kolonialen Behörde vorbeigeschmuggelt werden konnte, wurde es Kapitänen verboten, aus einem Hafen in Suriname auszulaufen, wenn nicht für alle Passagier*innen Pässe vorgelegt werden konnten.²⁰⁴

Die Auseinandersetzungen um den Status von versklavten und ehemals versklavten Personen nach deren Einreise in die Republik war eine komplizierte rechtliche Frage. Zugleich entspann sich darum in der niederländischen Metropole und

van de Colonie Suriname geoppert.« Herzlichen Dank an Francisca Hoyer (Universität Uppsala), die so freundlich war, bei einem ihrer Archivbesuche in Den Haag das Dokument für mich zu fotografieren und mir zukommen zu lassen.

202 NA, 1.05.03, 206, 3. Mai 1770, S. 891.

203 Ebd., 189, 17. Dezember 1773. Vgl. auch Oostindie, Kondreman, S. 14.

204 NA, 1.05.03, 206, 3. Mai 1770, S. 891.

in der Kolonie Suriname ein Machtkampf unter den beteiligten historischen Akteur*innen um die Deutungshoheit und Entscheidungsgewalt über die eigenen Untertan*innen. Persönliche Zwistigkeiten scheinen mitunter die Argumentation der Parteien beeinflusst zu haben, wie der Fall Crommelins, der im Streit mit einigen kolonialen Räten lag und mit einem Korruptionsvorwurf konfrontiert war, zeigt.

2.3.1.6 Die Rezeption der Resolutionen durch versklavte Personen in Suriname

Der Wissenstransfer in Bezug auf rechtliche Belange kannte sowohl den Weg aus der Kolonie in die Metropole, als auch wieder zurück. Die vielfach genannten Resolutionen von 1771 und 1773 wurden auch in Suriname von versklavten Menschen als Argumentationsgrundlage herangezogen, um sich gegen ihre Zwangslage zur Wehr zu setzen.

Auch hier sind es wieder Verwaltungsakten, die Auskunft geben über die Situation. Am 5. Dezember 1774 bat Anna Maria Papot, Witwe des Plantagenbesitzers Daniel Buttner, Gouverneur und Räte von Suriname um ihr Eingreifen wegen eines Konfliktes, den sie mit einem Mann namens Andries austrug, welchen sie als ihren Sklaven beanspruchte.²⁰⁵ Einige Jahre zuvor, 1768, war Buttner nach Amsterdam gereist, um den Ankauf von weiteren versklavten Personen zu bewerkstelligen und hierfür den benötigten Kredit zu erhalten. Er kam in Begleitung des von ihm versklavten Andries in die Republik und überzeugte so die Geldgeber. Einige Zeit später reiste auch Papot in die Republik. Auch sie ließ sich von Andries sowie vier weiteren versklavten Frauen* begleiten.²⁰⁶ Als 1774 Buttner starb, war die Plantage des Ehepaars hoch verschuldet. Papot schickte in dieser Situation unter anderem Andries los, der als Koch, Perückenmacher und Chirurg gute Einkunstmöglichkeiten hatte, um Geld für den Unterhalt verdienen.²⁰⁷ Andries aber weigerte sich, seine Einkünfte abzugeben, und brachte vor, dass er entsprechend den Resolutionen vom 9. August 1771 und 23. Juni 1773 wegen seiner Besuche in der Republik nicht länger Papots »Sklave« sei und deshalb auch seinen Verdienst nicht abgeben müsse.²⁰⁸ Etwa zur selben Zeit forderten die Zwangsverwalter der insolventen Plantage, dass ihnen alle »Sklaven« bis auf vier, die Papot als persönliche Bedienstete behalten durfte, zu überstellen seien.²⁰⁹ Gouverneur und Räte intervenierten

205 KB, Oude Drukken, 401 E 1 1774-1786, Rapport op de missieve. Fatah-Black hat eine umfassende Darstellung des Falls vorgelegt. Fatah-Black, Terugkomen, S. 179-185. Ders., Eigendomsstrijd, S. 122-128.

206 Vgl. Fatah-Black, Terugkomen, S. 182. Ders., Eigendomsstrijd, S. 122.

207 KB, Oude Drukken, 401 E 1 1774-1786, 7. November 1774, S. 17.

208 Ebd., S. 13.

209 Ebd., 5. Dezember 1774, S. 21.

und stellten fest, dass Andries auch als Freigelassener zum Unterhalt seiner vormaligen Herrin beitragen müsse. Hierbei berief man sich explizit auf die Vorgaben des römischen Rechts in Bezug auf Freigelassene und deren Unterhaltungspflicht im Falle einer Verarmung der vormaligen Eigner*innen und auf die Regelungen für Freigelassene, die Gouverneur Mauricius am 21. Januar 1743 erlassen hatte und die am 19. Mai 1760 erneuert worden waren.²¹⁰ Noch während Papot und die Kolonialregierung nach einer Lösung ihres Problems wegen Andries' Widerständigkeit suchten, meldeten zwei weitere Personen namens Blondyn und Sabina an, dass sie nicht länger als versklavt anzusehen seien und damit nicht bei der Taxierung von Papots Eigentums mit einbezogen werden dürften. Auch sie beriefen sich auf Aufenthalte in der Republik und die genannten Resolutionen, die bezüglich der Fälle von Criool und Leiland sowie van Chatillon und Africanus beschlossen worden waren.²¹¹ Die Kolonialregierung stellte am 6. Februar 1775 die genannte Anfrage bei den *Staten-Generaal*. Geklärt werden sollte, ob die versklavten Personen, die Papot und Buttner für kurze Zeit in die Republik begleitet hatten, nun tatsächlich frei wären oder nicht und ob sie zu dem zwangsverwalteten Besitz bzw. Kapital gehörten.²¹²

2.3.1.7 Die Pro-Sklaverei Lobby erhöht den Druck auf die Staten-Generaal

So wurde die durch die Anfragen Joosts van New Amsterdam 1770 begonnene Debatte zwischen der Kolonialregierung in Suriname und der *Sociëteit van Suriname* in Amsterdam auf der einen und den *Staten-Generaal* auf der anderen Seite noch einige Zeit weitergeführt. Am 7. Juli 1775 erkundigte sich die *Sociëteit* in einem Schreiben an die *Staten-Generaal* nach dem bisherigen Verlauf der Debatte und stellte erneut die Forderung nach einer Art Drei-Punkte-Plan in Hinblick auf die Fragen nach der Notwendigkeit von Freilassungsdokumenten, der Unterordnung unter die Gesetze für Freigelassene in Suriname und der Armenversorgung. In ihrer Argumentation vertrat sie gewissermaßen als Pro-Sklaverei Lobby eindeutig die Interessen der Plantagen- und Sklav*inneneigner*innen und sprach sich entschieden für den Erhalt des Sklav*innenstatus in der Republik aus. Der Sekretär der *Sociëteit* van der Hoop wurde autorisiert, die erarbeiteten Argumente zu übergeben und damit die Debatte mit den *Staten-Generaal* erneut anzuheizen.²¹³ Die *Sociëteit* wollte sicher-

210 Ebd., 7. November 1774, S. 18-20.

211 Ebd., S. 21-22.

212 Ebd., S. 13.

213 NA, 1.05.03, 65, 7. Juli 1775, S. 176-186. Auf diese Quelle bin ich bei der Lektüre von Fatah-Black, *Terugkomen*, S. 185, aufmerksam geworden. Bei Fatah-Black ist in der Angabe der Signatur der Archivalie jedoch das Jahr 1774, nicht 1775 angegeben.

stellen, dass sie nicht ein weiteres Mal in ihrer Entscheidungsgewalt in Bezug auf Freilassungen von den *Staten-Generaal* übergangen würde.²¹⁴

Die *Sociëteit* wollte nun ganz genau wissen – und hierbei rekurreierte sie konkret auf die Resolutionen in den Fällen Criool, Leiland und van Steenberg sowie Crommelin –, ob es tatsächlich der Wille der *Staten-Generaal* sei, dass wirklich alle versklavten Personen, die jemals in der Republik waren, frei würden und ob sie sich den Gesetzen der »Gemanumitteerdens« (Freigelassenen) unterwerfen müssten:

»[D]ass alle Sklaven, ohne Unterschied, welche mit oder ohne das Wissen und die Zustimmung von ihren Herren im Vaterland gewesen waren, jetzt als freie Leute angesehen werden müssen und ob dieselben auch unterworfen sind unter die Bestimmungen der Regierung zur Aufsicht der Freigelassenen.«²¹⁵

Die nachfolgende Argumentation des Schreibens lässt nochmals tief blicken. So wurde von der *Sociëteit* vorgebracht, dass durch eine allzu großzügige Regelung bei den Freilassungen zu befürchten sei, dass die Republik wirtschaftlichen Schaden nehme.

»Der Wert der Besitzungen der Eingesessenen [in Suriname] und die Solidität der verpfändeten & mit Hypothek belasteten Güter können vermindert werden und dadurch merklicher Schaden den Kreditoren und Geldverleihern hierzulande [in der Republik] zugebracht werden, die mit der Vergabe von Krediten auf Plantagen oder Häuser mit daran gebundenen Sklaven ihr Geld anvertraut haben.«²¹⁶

Auch sei zu befürchten, dass die versklavten Menschen in Suriname nur noch schwer zu beherrschen seien, wenn ihnen klar würde, dass diejenigen unter ihnen, die die Republik besucht hätten, einen Rechtsanspruch auf Freiheit hätten.

214 Ebd.

215 Ebd. »[D]at alle Slaven sonder onderscheid, welke ooit of ooit met kennis en bewilling van hunne Meesters in den Vaderlande zijn geweest, thans als vrye Lieden moeten worden gecosidereert, en of deselve ook onderworpen Zijn aan de Schikkingen van de Regering ten opsigte van de Gemanumitteerdens genomen.« Fast identische Formulierungen finden sich in den etwas später ausgestellten Dokumenten KB, Oude Drukken, 401 E 1 1774-1786, 19. Juli 1775, S. 7-12 und dem *Concept-Plakaat* vom 8. Februar 1776, das die *Staten van Holland* als Entwurf bei den *Staten-Generaal* vorlegten. Vgl. SAA, 5028, 544N, Scan SUR100210000001. Fatah-Black gibt in seiner Darstellung wieder, dass gefragt worden sei, ob »ohne Unterscheidung der Personen« (»zonder onderscheid des persoons«) die Freilassung erteilt werden solle. Fatah-Black, Terugkomen, S. 185. Und auch Ders., Eigendomsstrijd, S. 127.

216 NA, 1.05.03, 65, 7. Juli 1775, S. 181. »De Waarde van de besittingen der Ingesetenen, en de Soliditeit der Verpande & gehijpothequeerde Goederen kan vermindert worden, en daar door merkelijke Schade toegebracht aan de Crediteuren en GeldSchieters hier te Lande, die onder hijpothekeer van Plantagien of huizen met de daarop geaffecteerde Slaven hun Geld hebben betrouwt.«

Damit würde die emotionale Abhängigkeit, die bestehe, wenn versklavte Personen nur durch eine Gunstbezeugung von ihren Eigner*innen freigelassen werden könnten, schwinden.

»Die Sklaven, die auf diese Weise ihre Freiheit erhalten hätten, erhalten [die] Einsichten, dass zu diesem Zwecke [sich] berufen [wurde] auf ein erworbenes Recht, [sie] hätten nicht das Gefühl, sie [die Freiheit] durch die Güte ihrer Herren und Meister [erlangt zu haben], die ihnen die große Wohltat bewiesen hätten, durch welches Gefühl sie ihre Pflicht [erfüllen] und zu einem ordentlichen Verhalten angespornt werden, und sollten die erhaltene Freiheit nicht ansehen als eine Belohnung für ihre treuen Taten, und dadurch ein starkes Druckmittel, um sich ordentlich und still zu betragen, aus dem Auge verlieren.

Und jeder, der einige Kenntnis hat über den Charakter dieser Nationen, welche noch heute unter den Gesetzen der Sklaverei leben, weiß genug, dass man alle möglichen Mittel ins Werk stellen muss, um sie zu regieren und zum Besten zu leiten, und dass man ihnen nicht zu viel Recht zu beanspruchen & fordern geben darf.«²¹⁷

Der oben skizzierte Fall Papot, der mit ein Grund für die Anfrage der *Sociëteit* vom 7. Juli 1775 bei den *Staten-Generaal* war, zeigt eine Brisanz auf, welche die Kolonialregierung und die *Sociëteit* dringend entschärft sehen wollten: Erneut aufgegriffen wurden die Argumente bezüglich der Freilassungen in der Kolonie aufgrund eines Aufenthalts in der niederländischen Republik, die Schilderung der prekären wirtschaftlichen Lage und der drohende Herrschaftsverlust der Kolonist*innen über die versklavte Mehrheit der Schwarzen Menschen und People of Color in der Kolonie. Dieser versklavten Mehrheit wurde ein *Character dier natien*, ein Nationalcharakter, unterstellt, der den Einsatz unterschiedlicher Instrumente zu ihrer Beherrschung erfordere – und also auch rechtfertige. Man dürfe den versklavten Menschen nicht zu viele Rechte zum Einfordern zugestehen. Diese Kollektivierung und die Koppelung der Individuen an einen Nationalcharakter, der als schädlich ima-

217 Ebd., S. 182. »De Slaven die op die Wijse hunne Vrijheid Zouden hebben verkregen en sig ten einde beroepen op een Geacquireert Regt, Zouden niet hebben het gevoel t' an en kentenis voor de goedheid van hunne Heeren en Meesters, die hun die groote Weldaad hadden bewesen, door welk gevoel zij in hunne Pligt en tot een ordentlijk gedrag worden aangespoort, en Zouden die Verkregene Vrijheid niet aan sien als een Beloning voor hunne trouwe daaden, en daar door uit het oog verliesen en Sterk beweegmiddel om sig ordentlijk en Stil te gedragen.

[E]n ieder die eenige Kennis heeft aan het Caracer dier natien, welke tot nog toe onder de Wetten van Slavernije leven, weet genoeg dat men alle mogelijke middelen moet in 't werk Stellen om hun te regeren en ten besten te bestieren, en dat men hun niet te veel Regt van eischen & Vorderen moet geven.«

giniert wurde und die *weiße* Superiorität bedrohte, zeigen erneut das rassistische Gedankengut, das hinter den Gesetzen stand.

2.3.1.8 Die Erweiterung der Anwendung des Prinzip *secundum legem loci*

Die *Sociëteit* gab in dem Schreiben an die *Staten-Generaal* auch zu bedenken, dass es gängige Praxis und gegebenenfalls unumgänglich sei, dass Kolonist*innen versklavte Menschen in die Republik mitnahmen:

»Sicherlich, indem die mehrfachgemeldeten Resolutionen von Ihrer Hoog Mog. [Staten-Generaal] im Rückbezug wirken, wird die Anzahl der Freigelassenen merklich ansteigen, weil meist alle Pflanze, die jemals hierzulande [in der Republik] gewesen sind, sei es zur Rettung oder Verfügung von einzelnen Sachen, sei es zur Verbesserung ihrer Gesundheit, meist immer Sklaven zu ihrer Hilfe [und] Assistenz auf die Reise mitgenommen haben und mitnehmen mussten, weil in der Kolonie keine anderen dienstbaren Personen sind.«²¹⁸

Die *Sociëteit* machte aber auch deutlich, dass bereits in den Resolutionen vom 9. August 1771 und 23. Juni 1773 eine Ausnahmeregelung in Hinblick auf die Freilassung wegen eines Aufenthalts in der Republik vorgesehen war. Es ging dabei um den Fall, dass versklavte Personen, die sich heimlich und durch Flucht in die Republik begäben, keinen Anspruch auf Freilassung haben sollten. Diesen Punkt wünschte die *Sociëteit* nun auszuweiten. Daher schlug sie vor, dass diejenigen Kolonist*innen, die ihren Wohnsitz nicht in die Republik verlegten, von den Sieben Vereinigten Provinzen als Fremde und Reisende angesehen werden sollten – was folglich auch für deren Sklav*innen zu gelten habe, und berief sich in diesem Zusammenhang auf das Prinzip *secundum legem loci*:

»In dieser Hinsicht ist das Recht bekannt, dass alle Verträge bevorteilt [behandelt] werden sollten [als] *secundum legem loci*, wo dieselben eingegangen wurden.«²¹⁹

Was hier als *secundum legem loci* aufgerufen wurde, war nichts anderes als das bereits verschiedentlich genannte Prinzip der *comitas, welwillenheid* (Wohlwollen, Freundlichkeit) oder auch »Billigung«. ²²⁰ 1736 hatte Richter Bijnkershoek sich auf dieses Prinzip gestützt, um zu urteilen, dass ein*e entflohen*e Sklav*in,

218 Ebd., S. 182-183. »Sekerlijk, indien de meergeme Resolutien van Haar Hoog Mog in Praeteritum kunnen werken, zoude het getal der Vrijgelatene merkelijk Verroot worden, ter mis meest alle Planters, die immer of ooit hier te Lande [Republik, Anm. J. H.] zijn geweest, het zij tot redding en beschikking van Particuliere Saken, het zij tot Verbetering van hunne Gesonheid meest altijd Slaven tot hunne hulp assistentie op reis hebben medegenomen, en hebben moeten medenemen, omdat in de Colonie geen andere dienstbare Personen zijn.«

219 Ebd., S. 184. »[T]en desen opsigte is in het Regt bekend, dat alle Contracten moeten bevoordeeld worden *secundum legem loci*, alwaar de zelve zijn aangegaan[.]«

220 Vgl. Hollebeek, Lijf ende Goedt, S. 152. Oder auch im Unterkapitel 2.1.3.4 *Flucht* erläutert.

der*die in der Republik gefangen gesetzt wurde, zurück in die Kolonie gesandt werden musste. Joost van New Amsterdam wurden ebenfalls auf der Basis dieses Rechtsprinzips seine freiheitlichen Privilegien zugunsten des Schutzes des Eigentums der *Sociëteit* verweigert. Um auch den letzten Zweifel an der Redlichkeit des Vorschlags auszuräumen, Kolonist*innen sollten als Reisende gelten, wenn sie sich nicht auf Dauer in der Republik niederließen, erklärte die *Sociëteit*: Auch wenn die Regel sehr allgemein gehalten sei und man bedenke, dass sie eigentlich für Fremde gelte, die unter einer anderen Herrschaft ständen, »so sollte es nicht gegen alle Billigkeit streiten, dass von der Regel Gebrauch gemacht wird.«²²¹ Die gewünschte Neuregelung sollte also, nicht das allgemeine Gerechtigkeitsempfinden angreifen. Auch dann nicht, wenn es sich um Untertan*innen der Republik handle, »die unter demselben Gesetze und Gehorsamkeit leben und an welchen [...] erlaubt werden muss, die Gesetze der Sklaverei auszuüben.«²²²

»Es sollte daher nicht unredlich sein, dass die Kraft dieser Erlaubnis auch in diese Lande ausgedehnt wird, wenn die Untertanen noch bleiben unter die Rechtsprechung der Gesetze, die in den Kolonien ausgeübt und geduldet werden, und wenn dieselben aber als Reisende hierher herüberkommen und aus Notwendigkeit für ihren Dienst und [ihre] Erledigungen Sklaven mitnehmen, können unsere Gesetze und unsere Religion erlauben, dass in der Kolonie in Bezug auf eine gewisse Sorte von Völkern die Sklaverei ausgeübt wird, so sollten dieselben Gesetze und Religion auch gestatten, dass auch hierzulande in Bezug auf dieselben Völker für eine kurze Zeit die Sklaverei bestehen bleibt.

Zwischen diesen Landen und [den] Kolonien von diesem Staat ist kein anderer Unterschied als das Klima.«²²³

Die Rechtsordnung der Kolonie – und damit gegebenenfalls eben auch die Rechtmäßigkeit von Sklaverei – sollte, so die unverhohlene Forderung der *Sociëteit*, für ei-

221 NA, 1.05.03, 65, 7. Juli 1775, S. 184. »[...] zoo zoude het niet tegens alle billijkheid Strijden, dat van die regul gebruik gemaakt wierd«.

222 NA, 1.05.03, 65, 7. Juli 1775, S. 184. »[...] in gevallen van Onderdanen van de Republiek die onder derzelfs Wetten en Gehoorsamheid leven en aan welke word en moet worden gerpermitteert de Wetten van Slavernije te exerceren«.

223 NA, 1.05.03, 65, 7. Juli 1775, S. 184. »Het zoude dus niet onredelijk Zijn dat de kragt van dese permissie wierd geextendeert ook in dese Landen, wanneer die Onderdanen nog blijven onderhorig aan de Jurisdicctie van de Wetten die in de Colonien worden geoeffent en gedult, en wanneer dezelve maar als Reijisigers herwaarts over komen, en uit noodzakelijkheid tot hunne dienst en besorging Slaven mede nemen, kunnen onse Wetten en onse Religie permitteren dat in de Colonie omtrent een seker Soort van Volkeren de Slavernye word geëxerceert, zoo zouden die Selfde Weten en Religie ook kunnen Permitteren dat ook hier te Lande omtrent dieselfde volkeren voor een korten tijd de Slavernije wierd gecontinueert. Tusschen dese Landen ende Colonien van den Staat is geen ander onderscheid als het Climaat.«

nen gewissen (undefinierten) Zeitraum auch auf die Republik ausgedehnt werden. »Denn zwischen diesen Landen und den Kolonien dieses Staates, ist kein anderer Unterschied als das Klima.«

Die *Sociëteit* machte deutlich, dass dieses Problem wirklich auch die *Staten-Generaal* und die Republik betraf. Es sollte dringend eine Lösung für die Frage gefunden werden, unter welchen Bedingungen der Sklav*innenstatus einer Person auch in der Republik anzuerkennen und aufrechtzuerhalten sei. Dies sei nötig, weil die Kolonialregierung sich sonst der in Armut geratenen Freigelassenen entledigen könnte, indem sie in die Metropole schicken würde.

»[D]ass die Schwierigkeit so groß ist, dass falls die mehrfach gemeldeten Resolutionen von Ihrer Hoog Mog. so weit ausgedehnt werden, dass alle Sklaven ohne Unterschied, die jemals hierzulande gewesen sind, sich auf dieses erlangte Recht berufen können, die Regierung sich in der Notwendigkeit finden kann, alle diejenigen, die in Armut geraten, nach diesen Landen zu senden, mit dem Ergebnis[, dass] sie da ihr Auskommen suchen sollten und finden, während weder der Kirchenkasse noch der von der Regierung gestatten wird, die nötige Sorge für derselben Unterhalt zu haben.«²²⁴

Angesichts der Tatsache, dass die Resolutionen der *Staten-Generaal* in Suriname von versklavten Frauen* und Männern* rezipiert und als Mittel im Widerstand gegen ihre Versklavung eingesetzt wurden, gingen die Kolonialregierung und die *Sociëteit van Suriname* zum Angriff über: Sie versuchten die *Staten-Generaal* mit der Konstruktion eines Szenarios unter Druck zu setzen, in dem die Kolonialregierung Surinames eine wachsende Zahl von verarmten Freigelassenen nicht mehr versorgen könnte und sie daher in die Republik senden würde.

2.3.1.9 Die Staten van Holland sind Teil der Pro-Sklaverei Lobby

Nachdem die *Sociëteit van Suriname* am 7. Juli 1775 ihre Forderungen vorgelegt hatte, zogen die *Staten van Holland* nach.²²⁵ Um alle Missverständnisse auszuräumen und den Druck auf die *Staten-Generaal* zu erhöhen, autorisierte die Versammlung der *Staten van Holland* ein Dossier, das die drei oben angesprochenen Fragen aufgriff (Freigelassenendokumente, Rechtslage für Freigelassene, Armenversorgung) und bereits einen fertigen Gesetzentwurf in dieser Sache enthielt, außerdem den

224 Ebd., S. 185. »[D]at deze Swarigheid so groot is, dat indien de meergemd Resolutien van Haar Hoog Mog. zoo verre moeten geextendeert worden, dat alle Slaven zonder onderscheid, die immer of ooit hier te Lande geweest zijn, sig op dit Verkregen Regt kunnen beroepen, de Regering sig in de noodsakelijkheid kan vinden an alle de Sodanie die tot Armdoede mogten geraken, na dese Landen op te senden, ten einde Zij daar hun bestaan Zouden soeken, & vinden de wijl nog de Kerken Cassa, nog die van de Regering zoude, permitteren de nodige Sorg voor derselver Onderhoud te hebben.«

225 Vgl. Israel, *The Dutch Republic*, S. 276–291.

Schriftwechsel zum Fall Papot. In gedruckter Form und am 19. Juli 1775 der Versammlung vorgelegt wurde das Dossier in der Diskussion bestätigt.²²⁶ Sicher war man sich nun, dass eine Belastung der Armenkasse durch Freigelassene ausgeschlossen werden müsse. Zudem sollten zukünftig die Intentionen der »Eigenaars« (Eigner*innen) differenziert werden, wenn diese versklavte Personen in die Niederlande mitbrächten: Kamen sie, um sich in den Niederlanden anzusiedeln, sollten die Sklav*innen freigelassen werden. Kamen sie aber nur für einen kürzeren Zeitraum, sollte der Sklav*innenstatus der Betroffenen erhalten bleiben. Solange Sklaverei in der Kolonie legal und es notwendig war, dass Sklav*innen in die niederländische Republik kämen, solange sollte deren Status auch erhalten bleiben. Denn durch eine Freilassung der Sklav*innen würden deren

»Eigner gegen ihren Willen und Dank ihre Güter verlieren, was wesentlich stärker gegen die angeborene und tatsächliche Freiheit der Eingesessenen dieser Republik sei, als die Vorstellung der Freiheit durch eine solche Schlussfolgerung [die Freilassungen von versklavten Personen, wenn sie niederländischen Boden beträten] dies bestätigten sollte.«²²⁷

Damit waren auch die Städte und Landstände der Provinz Holland über die Angelegenheit informiert und mit Pro-Sklaverei-Argumenten versorgt.²²⁸

Die *Staten-Generaal* wurden somit von zwei Seiten, der *Sociëit van Suriname*, die zugleich Partei für die Kolonialregierung ergriff, und den *Staten van Holland* zum Handeln gedrängt. Daher mussten sie nun ein verbindliches Gesetz vorlegen, das den Status von versklavten Personen in den Niederlanden regelte. Hierzu bedienten sie sich des *concept-placaat*, das die *Staten van Holland* eingereicht hatten, und nahmen noch einige geringfügige Änderungen daran vor.²²⁹

2.3.2 Der Inhalt des *Plakaat 1776* und dessen unmittelbare Wirkung

2.3.2.1 Der Inhalt des *Plakaat 1776*

Offenkundig waren damit nun endlich alle Argumente ausgetauscht worden, denn am 8. Februar 1776 ließen die *Staten van Holland* ein *concept-placaat* drucken, das als Entwurf für ein zu veröffentlichendes *plakaat* diente. Dieser Entwurf wurde

226 KB, Oude Drukken, 401 E 1 1774-1786, S. 1-6.

227 Ebd., S. 3. »De Eigenaars van deselve, tegen hun wil en dank, van hunne Goederen ontsot souden kunnen worden, het geen veel sterker tegen de aangeboore en dadelyke vryheid van de Ingezeetenen deeser Republiq soude aanloopen, dan dat de regte denkbeelden der vryheid [de vrijlating van tot slaaf gemaakte mensen wanneer zij Nederlands bodem betreden, Anm. J. H.], door soodanig een gevolgtrekking nader bevestigd souden worden.« Vgl. auch Fatah-Black, *Terugkomen*, S. 186.

228 KB, Oude Drukken, 401 E 1 1774-1786, S. 6.

229 Ebd., S. 7-11.

vollständig angenommen und am 23. Mai 1776 als *plakaat* veröffentlicht. Die darin enthaltenen Bestimmungen sollten gelten für die Personen, die als Sklav*innen aus der Kolonie gekommen, in den Niederlanden mit der Zustimmung der Eigener*innen und nach dem *free-soil principle* ihre Freiheit erlangt und dann in die Kolonie zurückgekehrt waren. Zudem wurde festgestellt, dass die vorangegangenen Resolutionen zu den Fällen Criool, Leiland, van Steenberg (9. August 1771) und Crommelin (23. Juni 1773) bestätigt hatten,

»dass die Sklaven, die darin gemeldet sind, nicht für freie Leute, sondern nur für freigelassene Personen erklärt seien und dass es daher selbstredend ist, dass diese, wie auch andere Freigelassene, unterworfen sind unter die Vereinbarungen und Regelungen zur Aufsicht der Freigelassenen, die von der Regierung der genannten Kolonie gemacht wurden, und dass Ihre Hoog Mog. es weiterhin ihrem Gouverneur und ihren Räten überlassen, zu welchen Lasten die genannten Sklaven im Falle, dass dieselben dort in Armut geraten, unterhalten werden müssen.«²³⁰

Der Einfluss der *Sociëteit* bzw. der Interessenvertreter der Kolonist*innen war sehr stark bei der Ausarbeitung des *Plakaat 1776*. Im Vergleich mit dem Gutachten, das die Landesadvokaten am 30. Juli 1771 im Fall Criool, Leiland und van Steenberg vorlegten und das dem *free-soil principle* folgte, zeigte sich die Härte des *plakaat* vom 23. Mai 1776. In beiden Texten ist zu lesen:

»Dass es nach den Sitten, Gewohnheiten und Gesetzen von diesen Vereinigten Niederlanden im Allgemeinen und von der Provinz Holland im Besonderen für eine unzweifelhafte Sache angesehen werden muss, dass hierzulande der Unterschied zwischen Freien und unfreien Personen bereits seit einigen Jahrhunderten aufgehoben und die Sklaverei in diesen Landen ein für alle Mal abgeschafft wurde, in dem Sinne, dass alle Menschen bei uns für freie Leute erkannt und behandelt werden.«²³¹

230 SAA, 5028, 544N, Scan SUR10021000001. »[D]at de Slaaven daar by gemeld, niet voor vrye Luyden, maar alleen voor vrygelaatene Persoonen zyn verklaart, en dat sig selve wyst, dat deselve, soo wel als andere Vrygelaatene, onderworpen zyn aan de schikkingen en Reglementen, ten opsigte van de Gemanumitteerden, by de Regeering in de gemelde Colonie gemaakt; en dat hun Hoog Mog. voorts aan hun Gouverneur en Raaden overlaaten, ten wiens lasten de gemelde Slaaven, in gevalle deselve aldaar tot armoede mogte geraaken, onderhouden sullen moeten worden.«

231 NA, 1.01.02, 11485, 30. Juli 1771, S. 608-617. »Dat het na de Zeeden, gewoontens en constitutie van deese Vereenigde Nederlanden in t' gemeen en van de Provincie van Holland in t' bijzonder als eene ontwijffelbaare Zaak gesteld mag worden, dat hier te Lande het onderscheid tusschen Vrije en onvrye persoonen als zedert verscheyde eeuwen heeft opgehouden en de Slavernij in deese Landen ten eenmaal is gecesseert, zodanig dat alle menschen bij ons voor Vrije Luyden erkend en gehouden worden.« Derselbe Wortlout findet sich im *Plak-*

Im *Plakaat 1776* folgt nun der einschränkende Zusatz dieser freiheitlichen »Sitten, Gewohnheiten und Gesetze«, die als »Wahrheit« bezeichnet werden:

»[D]ie zuvor genannte Wahrheit kann jedoch nicht in allen Hinsichten zutreffend gemacht werden, nicht bei Neger- und anderen Sklaven, welche aus den Kolonien dieses Staates nach diesen Landen herübergebracht oder herübergesandt werden.«²³²

Die Universalität des *free-soil principle*, nach dem die Landesadvokaten 1771 geurteilt hatten, wurde somit also eingeschränkt. Denn die aus den Kolonien in die Metropole kommenden »Neger- und anderen Sklaven« wurden von diesem Freiheitsprinzip ausgenommen. Alle Personen, die in dieser Kategorie gefasst wurden, konnten auch in der Republik versklavt werden. Neben diesem diskriminierenden Zusatz wurden zwei wichtige Hinweise, die die Resolution zum Fall Criool, Leiland und van Steenberg enthielt, getilgt: Zum einen seien auch Kolonist*innen dem Gesetz der niederländischen Republik unterworfen. Zum anderen stehe Personen, die in der Republik als Sklav*innen behandelt wurden, der Gang vor ein Stadtgericht offen, um die vorenthaltenen freiheitlichen Privilegien einzufordern. Ausgeweitet wurde hingegen das Prinzip der *comitas* bzw. *secundum legem loci, wellwillenheid* oder »Billigung«/»Billigkeit«, was es gestattete, das Recht der Kolonie in der Republik anzuwenden. Die Landesadvokaten und die *Staten-Generaal* waren 1771 noch der Meinung, dass dieses Prinzip ausschließlich bei entflohenen versklavten Personen zur Anwendung kommen sollte.²³³ Das *Plakaat 1776* sorgte entsprechend den Forderungen der Pro-Sklaverei-Lobby dafür, dass dieses Prinzip nur noch in Ausnahmefällen nicht zur Anwendung kam.

Das *Plakaat 1776* ist in acht Paragraphen gegliedert, welche die Regelungen für bestimmte Situationen sowie die Strafen bei Zuwiderhandlung festlegen:

aat 1776. Brabants Historisch Informatie Centrum (BHIC), 8, 72 Leen- en Tolkamer: resoluties en plakaten van Staten-Generaal en Raad van State, Nr. 110, Titel: Gedrukt plakkaat van de Staten-Generaal i.v.m. de slavernij in de koloniën en de rechten der slaven, samengevat in 8 artikelen. Ich danke Archivar Louis van der Schoot vom BHIC ganz herzlich, der mir auf Anfrage am 25. Juli 2016 Fotos des *plakaats* hat zukommen lassen.

- 232 SAA, 5028, 544N SUR100210000002 »[D]e voorsz waarheid egter niet in alle opsigten toepasselyk gemaakt kan worden op de neeger- en andere Slaaven, welke uit de Colonien van den Staat na deese Landen overgebragt of overgesonden worden.«
- 233 Der Konflikt zwischen Joost van New Amsterdam und Crommelin auf der einen Seite und der *Sociëteit van Suriname* auf der anderen, hatte nicht so viel Aufruhr erzeugt, dass er offiziell bei den *Staten-Generaal* vorgebracht worden wäre. Bei Joost van New Amsterdams Versuch, freiheitliche Privilegien einzufordern, hatte die *Sociëteit* darauf beharrt, dass Van New Amsterdams Sklaverei trotz seines Aufenthalts in der Republik weiterhin bestand. Das bedeutet, dass sie sich stillschweigend auf die *comitas* berufen haben, ohne dies zu formulieren.

- (§ 1): Wer mit dem Wissen oder auf Wunsch des*der Eigner*in in die Niederlande gereist war und auch dort blieb, würde frei. Die »vormaligen Herren [sollten] alle Rechte, die sie auf die genannten Sklaven gehabt haben verlieren [...] und keinen einzigen Anspruch auf diese behalten.«²³⁴
- (§ 2): Wer unerlaubt und heimlich in die Niederlande gereist war, blieb versklavt und sollte zurückgesandt werden.
- (§ 3): Nunmehr freie Personen, die unter § 1 beschrieben sind, würden, wenn sie in die Kolonie zurückreisten, dort als freigelassene Personen registriert und den entsprechenden Regeln unterworfen. Dies bedeutete, dass sie unter staatlicher Kontrolle standen und gegebenenfalls zum Nutzen ihrer vormaligen Eigner*innen arbeiten mussten. Enthielten Eigner*innen versklavten Personen, die mit ihrem Wissen und auf ihren Wunsch in die Niederlande reisten, die Freilassung vor, wurde ihnen ein Bußgeld angedroht.
- (§ 4): Versklavte Personen, die von ihren Eigner*innen mit einem konkreten Auftrag in die Niederlande gesandt wurden, mussten diesen Auftrag erfüllen und in die Kolonie zurückkehren, ohne dadurch einen Anspruch auf Freilassung zu erwerben. In diesem Fall änderte sich ihr sozialer und rechtlicher Status als Sklav*in auch während ihres Aufenthalts in den Niederlanden nicht.
- (§ 5): Sollten bis zur Rücksendung der unter § 4 beschriebenen versklavten Personen mehr als sechs Monate vergehen, musste vor Gericht ein Antrag auf Verlängerung des Aufenthalts gestellt werden.²³⁵ Die Verlängerung umfass-

234 Ein Abdruck dieses *plakaats* ist bei Oostindie, Kondreman, S. 15-16 zu finden. Im Anhang der Untersuchung ist eine vollständige deutsche Übersetzung des *Plakaats 1776* zu finden. In diesem Textabschnitt ist die Struktur des *Plakaats 1776* beibehalten, der Inhalt wurde für eine bessere Lesbarkeit paraphrasiert. Eingebundene direkte Zitate sind kenntlich gemacht. Ein Originaldruck kann hier gefunden werden: BHIC, 8, 72 Leen- en Tolkamer, Nr. 110. Zudem gibt es eine ganze Reihe von handschriftlichen Abschriften in den Briefen und dem Verwaltungsschriftgut der *Staten-Generaal* und *Sociëteit van Suriname*. Das *Plakaat 1776* wurde innerhalb kürzester Zeit sehr weit verbreitet, nachgedruckt, verlesen und öffentlich ausgehängt.

235 Es gab zwar die Auflage, bei einem lokalen Gericht einen Antrag für eine Verlängerung des Aufenthalts zu stellen, jedoch keine Überprüfung der Antragstellung. Hierfür wäre eine systematische Erfassung aller versklavten Menschen in der Republik und eine behördliche Kontrollinstanz nötig gewesen. Weder für das eine noch das andere konnte ein Nachweis gefunden werden. Dienke Hondius deutet jedoch genau diese Erfassung an, indem sie schreibt, dass Sklaven »nach einem weiteren Aufenthalt in den Niederlanden für weitere sechs Monate anzumelden« gewesen seien. Vgl. Hondius, *Access*, S. 385. Rebekka von Mallinckrodt folgt Hondius in dieser Annahme und geht davon aus, dass es eine Registrierungspflicht und einen zentralen Quellenbestand in Hinblick auf versklavte Personen in der Republik gegeben habe. Vgl. Mallinckrodt, *Verhandelte (Un-)Freiheit*, S. 354. Diese Schlussfolgerung kann neben einer Überbewertung des fünften Paragraphen im *Plakaat 1776* auch auf eine Fehlinterpretation der altniederländischen Sprache des historischen Dokuments zurückgeführt werden. Dort ist zu lesen: »ten waare de dienst van Eigenaars een langer verblyf van gemelde

te maximal weitere sechs Monate oder auch eine andere gerichtlich verfügte Zeitspanne; danach musste die versklavte Person auf einem Schiff mit dem Ziel in die Kolonie zu fahren, anwesend sein. Hielt sich die versklavte Person nach der maximalen Zeitspanne von einem Jahr auch weiterhin in den Niederlanden auf, galt sie als frei nach § 1 und durfte nicht zur Rückkehr in die Kolonie gezwungen werden.

- (§ 6): Für die in § 5 bezeichneten Menschen wurde festgelegt, dass sollten sie nach einem Jahr ihre Freiheit erlangt haben und dann dennoch zurück in die Kolonie gehen wollen, sie in der Kolonie als freigelassene Personen registriert werden würden. Da die vormaligen Eigner*innen nicht den Regelungen für Freilassungen entsprochen hätten, müsste der Gewinn, der durch die zu zahlenden Gebühren für die Freilassung entstand, dabei nicht unbedingt an jene, sondern könnte auch an jemand anderen ausgezahlt werden.
- (§ 7): Niemand durfte ohne Antrag, Prüfung und Genehmigung eine versklavte Person aus der Kolonie in die Republik bringen, da der Besitz der Eigner*innen mit einer Hypothek belastet sein konnte. Bei erfolgreicher Genehmigung musste eine Kaution von 1 000 Gulden für jede versklavte Person gestellt werden und sowohl dem*der Eigner*in als auch dem Kapitän drohten hohe Geldbußen, wenn eine versklavte Person ohne Genehmigung in den Niederlanden ankam. Nach der unerlaubten Ankunft in den Niederlanden sollte die schnellstmögliche Rückführung auf Kosten der*des Eigner*in in die Kolonie und dort in das Haus oder auf die Plantage erfolgen, zu dem bzw. der die versklavte Person gehörte, die mit der Hypothek belastet war. Wurde eine Freilassung von Seiten des*der Eigner*in gewünscht, waren zuvor alle formalen Voraussetzungen einer Freilassung zu erfüllen, danach konnte die Freilassung erfolgen.
- (§ 8): Zuvor gefasste Beschlüsse und erlassene Urteile und Entscheidungen bezüglich der Freilassung von Personen wurden von dieser Resolution nicht be-

Slaaven hier te Lande noodsaakelyk requireerde, dog dat de gemelde Eigenaars [...], in dat geval verpligt sullen zyn, om aan den regter van de Plaats [...] permissie te versoeken« (für eine wörtliche Übersetzung siehe Anhang). In Dokumenten mit einem rechtlichen Kontext wurde häufig eine rückbezügliche Sprache verwendet, indem eine Sache oder eine Person, die in dem Dokument bereits erwähnt wurde, auch als bereits erwähnt beschrieben wurde. Wie in diesem Zitat und in diversen zuvor angeführten Zitaten zu sehen ist, wurden hierbei Begriffe wie »gemelde« (gemeldet), »voornoemd« (zuvor genannt), »voorzien« (zuvor gesehen) eingesetzt. Gerne wurden diese Begriffe, da sie vielfach in einem Dokument Verwendung fanden, als Abbréviationen, also in standardisierter Kurzform (»voorn«, »voor«), gebraucht. »Gemelde« bedeutet also nicht gemeldet im Sinne von amtlich registriert, sondern es bedeutet »bereits im Text genannt«. Eine Liste, in der konsequent Ankunft und Abreise von versklavten Personen in der Kolonie registriert wurden, ist für Paramaribo erst ab 1825 überliefert. Vgl. Oostindie, Kondreman, S. 8.

einträchtig und verloren nicht ihre Gültigkeit. Wurde durch diese neuen Änderungen nun eine versklavte Person gegen den Willen und das Wissen ihres*ihrer Eigner*in befreit, sollte sie frei bleiben und der*die Sklav*inneneigner*in gewissermaßen als Entschädigung den Besitz der nun freien Person erhalten.²³⁶

In einem Nachsatz am Ende des *Plakaat 1776* wurde durch die aufgezählten Orte, an denen die Bekanntmachung erfolgen sollte, konkretisiert, dass sowohl die niederländische Republik als auch die Kolonien Suriname und Berbice, die durch die WIC beherrscht wurden, von diesen Regelungen betroffen waren. Jordaan weist darauf hin, dass versklavte Menschen aus Ostindien, dem Herrschaftsbereich der VOC, davon nicht tangiert wurden, wenn sie in die Republik kamen. Kehrt sie in eine der ostindischen Kolonien zurück, änderte sich nichts an ihrem Status. J. Fox widerspricht allerdings in Bezug auf den letzten Punkt, indem er feststellt, dass es auch in den Ost Indies zu einer Statusänderung kommen konnte.²³⁷ Das *Plakaat 1776* berührte auch keine versklavten Menschen, die aus Osteuropa oder dem Osmanischen Reich stammten. Der letzte Wohnort bzw. das Land, in dem eine versklavte Person zuletzt gelebt hatte, war also von zentraler Bedeutung bei der Aushandlung ihres Rechtsstatus.

2.3.2.2 Die unmittelbare Wirkung des Plakaat 1776

Mit der Veröffentlichung des *plakaat* am 23. Mai 1776 in der niederländischen Republik, den Herrschaftsgebieten der *Sociëteit van Suriname* und der *Direktoren von Berbice* trat das Gesetz in Kraft. Die Debatte über das *Plakaat 1776* und den Umgang mit versklavten und ehemals versklavten Personen, die aus der Metropole in die Kolonien zurückkehrten, war jedoch noch immer nicht beendet. Am 5. Juni 1776 beschloss die *Sociëteit*, dass sich die Regierung von Suriname um die noch offenen Fragen bezüglich des *Plakaat 1776* zu kümmern habe. So stünde zwar fest, das hätten auch die Resolutionen vom 9. August 1771 (Criool, Leiland, van Steenberg) und 23. Juni 1773 (Crommelin) ergeben, dass Personen, die in den Niederlanden freikamen, bei ihrer Rückkehr in die Kolonie den Status von freigelassenen Personen erhalten würden und sich an die entsprechenden Gesetze zu halten hätten. Jedoch sei noch unklar, was mit den Personen geschehe, die als Freigelassene in Armut gerieten. Zudem sei noch ungeklärt, welche Kasse die Gewinne einstreiche, die dadurch

236 Vgl. BHIC, 8, 72, Nr. 110.

237 Vgl. Jordaan, *Slavernijen vrijheid*, S. 114. Siehe auch James Fox, »For Good and Sufficient Reasons«. An Examination of Early Dutch East India Company Ordinances on Slaves and Slavery, in: Anthony Reid, Jennifer Brewster (Hg.), *Slavery, Bondage and Dependency in Southeast Asia*, St. Lucia, London, New York: University of Queensland Press, 1983, S. 246-262, hier: S. 260.

entständen, dass für Freilassungen in der Kolonie Gebühren bezahlt werden mussten. Daher wurde von der Kolonialregierung festgelegt, dass, wer als freigelassene Person in der Kolonie ankomme, nachweisen müsse, dass er*sie in der Lage sei, selbstständig seinen*ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Sei ein Nachweis nicht möglich, werde der Status als freigelassene Person nicht genehmigt. Dies bedeutete, dass diese Person erneut versklavt würde. Zudem legten die *Staten van Holland* fest, dass keine Pässe für eine Rückkehr in die Kolonie an »vrije Negers« ohne die Kenntnisnahme der Versammlung, also der *Sociëteit van Suriname* in Amsterdam, ausgestellt werden dürften.²³⁸ Diese Maßnahme gestattete eine Überprüfung der Personen und das Aussortieren von jenen, die möglicherweise nicht in der Lage gewesen wären, ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Es ist zudem nur ein Fall einer tatsächlichen Antragstellung für eine Verlängerung der Aufenthaltsdauer bekannt. Die maximale Zeitspanne von zwölf Monaten wurde überschritten, die versklavten Personen kamen jedoch nicht frei.²³⁹

Am 1. September 1776 erließen Gouverneur Jan Nepveu und die Räte von Suriname ein weiteres *plakaat*. Es war an jene Eigner*innen gerichtet, die es »versäumt« hatten, sich an die Regeln zu halten, die von der Kolonialregierung in Bezug auf die aus der Metropole zurückkehrenden Freigelassenen erlassen worden waren.²⁴⁰ In dem *plakaat* wird betont, dass die in der Republik initiierten Freilassungen umzusetzen wären. Hierfür müssten die Kosten für die Freilassung an die Kasse für »modicque Lasten« (geringe Gebühren) entrichtet werden. Außerdem sei es notwendig, dass die Freigelassenen sich zu einer Überprüfung meldeten und nachwiesen, dass sie im Stande seien, selbst ihren Lebensunterhalt zu erwirtschaften. Wer dazu nicht in der Lage sei, sollte nachweisen, dass jemand eine Kaution in entsprechender Höhe für sie*ihn gestellt habe, um die Kosten für den Unterhalt zu decken. Sei die*der Freigelassene weder arbeitsfähig noch mit einer Kaution ausgestattet, würde ihre*seine Freilassung nicht anerkannt.²⁴¹ Mit Wissen der *Staten-Generaal* und der *Sociëteit* in Amsterdam hatte die Kolonialregierung ein wichtiges Herrschaftsinstrument geschaffen, das die Regelungen des *Plakaat 1776* zum Teil untergrub.²⁴² Mit diesem lokalen *plakaat* wurde die Kolonialregierung in die Lage

238 NA, 1.05.03, 66, 5. Juli 1776, S. 184-187. Bisher konnte ich eine solche Liste nicht ausfindig machen und habe auch in der Forschungsliteratur keinen konkreten Hinweis auf diese Quelle gefunden.

239 Vgl. Hoonhout, 1776, S. 372.

240 NA, 1.05.03, 189, 1. September 1776.

241 Ebd.

242 NA, 1.05.03, 360, 21. September 1776, fol. 60-71. Am 21. September 1776 setzte Gouverneur Nepveu ein Schreiben an die *Sociëteit* auf, in dem er u. a. über die Beschlüsse vom 1. September 1776 berichtete und eine Kopie des *plakaats* mitsandte. Das Schreiben erreichte sein Ziel am 27. November 1776.

versetzt, jede Freilassung, die während einer Reise in die Republik erlangt wurde, wieder einzukassieren.

Dies zeigt, dass das *Plakaat 1776* für versklavte und freigelassene Personen in der Kolonie und in der niederländischen Republik keine Rechtssicherheit brachte. Dies war zum einen der Fall, weil durch das Prinzip *secundum legem locis* republikanisches Recht unwirksam wurde und damit der Sklav*innenstatus einer Person erhalten werden konnte. Zum anderen brachte es keine Rechtssicherheit, weil die Freilassungen, die auf der Basis des *Plakaat 1776* möglich waren, erst einer Prüfung in der Kolonie standhalten mussten. Die Überprüfung ließ Raum für Willkürentscheidungen und enthielt hohe finanzielle Hürden. Im Ergebnis bedeutet dies, dass das *Plakaat 1776* dazu diente, Menschen im Sklav*innenstatus zu halten, die nach republikanischem Recht ihre Freiheit zu erlangen suchten. Zudem gelang es der Kolonialregierung und der *Sociëteit van Suriname* mit dem *Plakaat 1776* ihre Herrschaft zu stabilisieren und ihren Einfluss auf die Republik auszuweiten. Die Handlungsmöglichkeiten der Sklav*inneneigner*innen wurden auf diese Weise vergrößert, während die der versklavten Personen reduziert wurden.

2.3.3 Die Befunde

Die Analyse des Entstehungsprozesses des *Plakaat 1776* hat gezeigt, dass es zwei sich widersprechende Geisteshaltungen unter den Herrschenden in den Niederlanden und den niederländischen Kolonien gab: Auf der einen Seite standen die Verfechter*innen einer universellen Freiheit in den Niederlanden. Sie wollten das (Sklaven-)Recht der Kolonie nicht antasten und wünschten eine Wirksamkeit des *free-soil principle* in der Republik. Zu dieser Gruppe sind als Erstes die versklavten Menschen als unmittelbar Betroffene zu rechnen. Sie versuchten das Recht in der Republik für sich zu nutzen, um persönliche Freiheitsrechte zu erhalten. Doch es waren – soweit wir heute wissen – nur einige wenige Akteur*innen, die diesen Schritt wagten. Die offenen Konflikte, die sie mit ihren Forderungen erzeugten, schlugen hohe Wellen sowohl in der Metropole als auch in der Kolonie. Aber auch die Landesadvokaten der *Staten-Generaal* versuchten 1771 noch Freiheitsrechte für versklavte Menschen durchzusetzen. Allerdings waren die Advokaten durchaus dazu bereit, den Rechtsstatus *Freigelassene* in der Kolonie zu akzeptieren und in ihr Urteil einzubinden. Auf der anderen Seite standen die Befürworter*innen der Sklaverei, die das Recht der Kolonie, das die Sklaverei als Herrschaftsverhältnis absicherte, auch in der Republik zur Anwendung bringen wollten. Sie praktizierten Sklaverei in der Republik und ließen sich nur durch gerichtliche Anordnung in konkreten Einzelfällen davon abhalten, wie am Beispiel des ehemaligen Polizeirats von Suriname van Steenberg gezeigt wurde. Diese Gruppe von Sklavereibefürworter*innen, die einen Superioritätsanspruch über die versklavten Schwarzen Menschen und People of Color vertrat, hatte mit der Kolonialregierung, der

Sociëteit van Suriname und den *Staten van Holland* eine mächtige Lobby. Dadurch konnte es ihr gelingen, nach jahrelanger Debatte ein kolonialrassistisches Sklavereigesetz in die niederländische Republik zu bringen. Durch die Einflussnahme der *Sociëteit van Suriname* in Amsterdam, der Kolonialregierung in Suriname und den *Staten van Holland* wurden die Freiheitsrechte versklavter Personen in den Niederlanden infolgedessen massiv beschnitten. Zwar war mit dem *Plakaat 1776* keine neue Versklavung in der Republik möglich. Es wurde jedoch sichergestellt, dass der Sklav*innenstatus auch in der Republik erhalten blieb und dass eine nahezu beliebige Rechtsbeugung durch das Fehlen von Kontrollinstanzen möglich wurde.

Die niederländische Gesellschaft im 18. Jahrhundert differenzierte sich durch das Verfügen oder Nicht-Verfügen über Privilegien der Freiheit, über ökonomische Ressourcen und Schicht- und Religionszugehörigkeit, was zu starker Ungleichheit führte. Die offizielle Erlaubnis, dass versklavte Menschen bis zu einem Jahr in den Niederlanden leben konnten, ohne ihre Freiheit zu erlangen, dürfte dazu geführt haben, dass die Eigner*innen kaum mit rechtlichen oder gesellschaftlichen Konsequenzen rechnen mussten, wenn sie diese Zeitspanne überschritten. Es ist kaum anzunehmen, dass sich jemand nach dem rechtlichen Status einer Person erkundigte. Hinzu kommt, dass das *Plakaat 1776* vorsah, dass keine Manumissionsdokumente ausgestellt werden sollten. Dieser Umstand führte dazu, dass der Status von Freigelassenen prekär blieb, da sie im Konflikt- oder Zweifelsfall den erlangten Rechtsstatus nicht belegen konnten. Grotius berichtet von *vrylingen*, *vrygestelden*, *verbondenen*, *toegewezenen*, *huurlingen* und *kluit-eigenen*, die gegebenenfalls durch eine Verpflichtung zu *doode handen* wurden. Diese Formen der *min volkomen slavernij*, die unter die Rechtsnormen und -praktiken von *inschuld* und *borge* subsumiert wurden, waren in der Republik bekannt und wurden praktiziert. Die niederländische Gesellschaft war daher ohnehin mit Formen von Unfreiheit und Abhängigkeit vertraut. Nur eine aufwändige formale Überprüfung der Dokumente und Anträge sowie des vergangenen Zeitraums seit der Ankunft in den Niederlanden hätten belastbare Informationen über den konkreten rechtlichen Status einer Person liefern können. Da es jedoch an einer systematischen und einheitlichen Erfassung mangelte, wäre eine solche Überprüfung ebenfalls nur begrenzt aussagekräftig gewesen.²⁴³ Zudem hat der Fall von Criool, Leiland und Crommelin

243 Vgl. bspw. NA, 1.05.03, 207; NA, 1.01.02, 206, HAMC, 1, 430. Oostindie, Kondreman, S. 8. Maduro, Nos A Bai Ulanda, S. 147. Oostindie und Maduro merken hierzu an, dass in den Passagierlisten und Musterrollen von Schiffen, die die Überfahrt aus der Kolonie in die Niederlande unternahmen, versklavte Personen zu finden seien. In den Gouvernementsjournalen Surinames sind versklavte Personen häufig nur mit einem Vornamen oder anonym und in Zugehörigkeit zu ihren Besitzer*innen notiert worden, so dass eine zuverlässige Identifizierung und eine lückenlose Registrierung nicht vorliegen. Auskunft über den Verbleib in den Niederlanden gibt dieses Material nicht. Bei der Einreise in die Niederlande wurden, sofern eine gebührenpflichtige Straße zur Weiterreise benutzt werden sollte, von der zuständigen

gezeigt, dass es vermieden wurde, Freilassungsurkunden auszustellen, selbst wenn es zu Freilassungen gekommen war. Aus dem Fehlen von Dokumenten kann keine sichere Erkenntnis über den Status der betreffenden Person gewonnen werden. Demnach scheint es, als sei es einfach gewesen, in den Niederlanden den Status versklavter Menschen zu konservieren. Die Grenzen zwischen Sklaverei und starken Zwangs- und Abhängigkeitsverhältnissen sind ebenso schwer definierbar wie Sklaverei selbst. Erst 1838 wurde Sklaverei in der niederländischen Republik offiziell abgeschafft.²⁴⁴

2.4 Manumission in der niederländischen Republik

Neben den Rechtskonstruktionen und Rechtspraktiken, mit denen Menschen versklavt und der Status der Sklaverei aufrechterhalten wurde, gehört noch ein weiteres Phänomen zum Komplex Unfreiheit und Sklaverei in den frühneuzeitlichen Niederlanden: *Manumission* ist die Freilassung von versklavten Menschen im Rahmen rechtlich geregelter Parameter innerhalb einer von Sklaverei dominierten Gesellschaft.

Nachfolgend werden Manumissionsdokumente analysiert, also notariell aufgesetzte Schreiben, ausgestellt für Schwarze Menschen und People of Color, die als Sklav*innen aus niederländischen Kolonien in die Republik verbracht worden waren. In den Manumissionsdokumenten wurde diesen Personen der Status von Freien verliehen. Ausgewählt wurden die hier vorgestellten Dokumente, weil anhand der in ihnen enthaltenen Narrationen sehr gut Gemeinsamkeiten und Unterschiede der verschiedenen Manumissionen sichtbar gemacht werden können. Es wird daher eine punktuell vertiefende, vergleichende Untersuchung angestellt, um das Spektrum der Formen von Manumissionen darzustellen.

Zuerst wird eine Übersicht über den Forschungsstand zu Manumissionen im niederländischen Sklavereikontext gegeben. Daran anschließend wird das *Setting* in der Republik in Hinblick auf Freilassungen betrachtet. Ein Überblick über die Rechtskonstruktionen zu Manumission im römischen Recht, dem römisch-holländischen Recht, wie es sich im *Plakaat 1776* niederschlug, und der Freilassungsregelungen im kolonialen Suriname geht der Untersuchung voraus und bildet deren Grundlage. Daraufhin wird der Quellenbestand vorgestellt und ausgewertet. Den

städtischen Regierung vor Ort Pässe ausgestellt. Der Status von Personen wurde darin auf eigene Angabe hin vermerkt. Dies führte dazu, dass Herren und Frauen mit ihren »Domestiken«, Knechten oder Dienstmägden genannt wurden. Sklaven scheinen hier keine Erwähnung gefunden zu haben.

244 Oostindie, Kondreman, S. 16.

Abschluss bildet eine biografische Mikrostudie, die Einblick in die komplexe Situation von freigelassenen Personen und die unterschiedlichen Konstellationen von Manumissionen gibt.

Eine zentral geführte Liste über Manumissionen oder versklavte Menschen in der Republik gab es nicht, was die Recherche in den Archiven erschwerte. Gewöhnlich stößt man auf Manumissionen im niederländischen Kontext eher zufällig bei der Durchsicht notarieller Akten im Archiv. Entsprechend steckt die Forschung zu diesem Themenkomplex noch in den Kinderschuhen. So wurde in der Forschungsliteratur zu Sklaverei in der niederländischen Republik bisher keine spezifische Studie zu Freilassungen vorgelegt, wohl aber werden in einigen Studien Freilassungen erwähnt.²⁴⁵ Mit dieser qualitativen Analyse von Freilassungen, die auf niederländisch-republikanischem Boden ausgehandelt und vollzogen wurden, betrete ich daher Neuland.

In der internationalen Forschung ist der Themenkomplex *Manumission* als eigener Forschungsbereich etwa seit Mitte der 1980er Jahre etabliert. Der Schwerpunkt der historischen Untersuchungen liegt im 19. Jahrhundert und beschäftigt sich überwiegend mit der britischen Metropole oder spanischen und/oder portugiesischen Kolonien in der Karibik sowie Nordamerika.²⁴⁶ 1996 veröffentlichte Rosemarijn Hoefte eine Studie zu Manumissionen in Suriname in *Slavery and Abolition*, 2009 zogen Rosemary Brana-Shute und Randy J. Sparks nach, indem sie den

245 Vgl. Maduro, *Nos a bai Ulanda*, S. 144. Oostindie, Kondreman, S. 14. Oostindie, Fatah-Black, *Sporen van Slavernij in Leiden*, S. 24. Luuc Kooijmans, *Onder regenten. De elite in een Hollandse stad: Hoorn 1700-1780* (Hollandse Historische Reeks, Bd. 4), Amsterdam, 's-Gravenhage: De Bataafsche Leeuw, 1985, S. 197. Dienne Hondius und Allison Blakely haben diese Nennungen von Freilassungen in ihren Publikationen aufgegriffen und den bereits bekannten Erkenntnisstand wiedergegeben. Blakelys Zusammenfassung ist hiervon die umfangreichste und gibt einen guten Überblick über die Personen, die im Forschungsstand bekannt sind. In keiner der Publikationen wird über eine kurze Nennung der Personen und Dokumente hinausgegangen.

246 Vgl. Piet Emmer, *Between Slavery and Freedom: The Period of Apprenticeship in Suriname (Dutch Guiana), 1863-1873*, in: *Slavery & Abolition*, 14 (1993) 1, S. 87-113, doi: 10.1080/01440399308575085. Seymour Drescher, *Manumission in a Society without Slave Law: Eighteenth Century England*, in: *Slavery & Abolition*, 10 (1989) 3, S. 85-101, doi: 10.1080/01440398908574993. Patricia Hagler Minter, »The State of Slavery«: Somerset, The Slave, Grace, and the Rise of Pro-Slavery and Anti-Slavery Constitutionalism in the Nineteenth-Century Atlantic World, in: *Slavery & Abolition*, 36 (2015) 4, S. 603-617, doi: 10.1080/0144039X.2015.1050811. Fiona Vernal, »No Such Thing as a Mulatto Slave«: Legal Pluralism, Racial Descent and the Nuances of Slave Women's Sexual Vulnerability in the Legal Odyssey of Steyntje van de Kaap, ca. 1815-1822, in: *Slavery & Abolition*, 29 (2008) 1, S. 23-47, doi: 10.1080/01440390701841034. Linda M. Rupert, *Marronage, Manumission and Maritime Trade in the Early Modern Caribbean*, in: *Slavery & Abolition*, 30 (2009) 3, S. 361-382, doi: 10.1080/01440390903098003.

Sammelband *Paths to Freedom* vorlegten.²⁴⁷ Orlando Patterson, der Manumissionen bereits in früheren Studien untersucht hat, schlägt in besagtem Sammelband die Erstellung eines Untersuchungskusters vor. Dieses beruht auf der Auswertung von Manumissionen und gibt Variablen wieder anhand derer Freilassungen ausgehandelt wurden. Hierzu können etwa die Hautfarbe bzw. die Form der Rassifizierung, der Beruf, das Alter, eine Elternschaft, das Geschlecht, die Beziehung zum* zur Eigener*in etc. gezählt werden. Das jeweilige Cluster ist an Zeit und Ort gebunden.²⁴⁸

Für den Komplex der niederländischen Kolonien haben Mary Caroline Cravens, Willem Wubbo Klooster und Rosemary Brana-Shute Studien zur VOC und zum Kap der Guten Hoffnung, zu Curaçao und zu Suriname vorgelegt.²⁴⁹ In Untersuchungen zu Manumissionen werden die meist seriell überlieferten Dokumente aus dem 19. Jahrhundert quantitativ entlang der Kategorien Geschlecht, Alter, Rassifizierung und Ort der Freilassung ausgewertet. Ein qualitativer, mikrohistorischer Zugang für die Analyse, wie er in Debra Blumenthals komplexer Fallstudie *The Promise of Freedom in Late Medieval Valencia* zu finden ist, bildet eine seltene Ausnahme.²⁵⁰ In meiner Analyse orientiere ich mich an den genannten Studien und werde Bezüge herstellen, wo dies möglich ist.

247 Vgl. Hoeft, *Free Blacks and Coloreds*, S. 102-129. Rosemary Brana-Shute, Randy Sparks (Hg.), *Paths to Freedom. Manumission in the Atlantic World*, Columbia: University of South Carolina, 2009.

248 Vgl. Orlando Patterson, *Three Notes of Freedom: The Nature of Consequences of Manumission*, in: Rosemary Brana-Shute, Randy Sparks (Hg.), *Paths to Freedom. Manumission in the Atlantic World*, Columbia: University of South Carolina, 2009, S. 15-30, hier: S. 22-25.

249 Vgl. Cravens, *Manumission*, S. 97-120. Klooster, *Manumission in an Entrepôt*, S. 161-174 und Brana-Shute, *Sex and Gender*, S. 175-196. Zuletzt sind in dem Sammelband von Stefan Hanß und Juliane Schiel, *Mediterranean Slavery Revisited (500-1800)*, zwei Aufsätze zu Manumissionen im Osmanischen Reich im 17. Jahrhundert erschienen. Vgl. Suraiya Faroqhi, *Manumission in 17th-Century Suburban Istanbul*, in: Stefan Hanß, Juliane Schiel (Hg.), *Mediterranean Slavery Revisited (500-1800)*. *Neue Perspektiven auf Mediterrane Sklaverei (500-1800)*, Zürich: Chronos, 2014, S. 381-402 und Hayri Gökşin Özkoray, *Une culture de la résistance? Stratégies et moyens d'émancipation des esclaves dans l'Empire ottoman au XVI^e siècle*, in: Stefan Hanß, Juliane Schiel (Hg.), *Mediterranean Slavery Revisited (500-1800)*. *Neue Perspektiven auf Mediterrane Sklaverei (500-1800)*, Zürich: Chronos, 2014, S. 403-420. Einen leichten Einstieg in das Thema Sklaverei auch in Hinblick auf kulturelle und religiöse Verfechtungen bietet Nicole Priesching, *Sklaverei in der Neuzeit (= Geschichte kompakt)*, Darmstadt: WBG, 2014.

250 Vgl. Debra G. Blumenthal, *The Promise of Freedom in Late Medieval Valencia*, in: Rosemary Brana-Shute, Randy Sparks (Hg.), *Paths to Freedom. Manumission in the Atlantic World*, Columbia: University of South Carolina, 2009, S. 51-68.

2.4.1 Ankunft in der Republik: Das neue »Setting«

Den rechtlichen Rahmen von Manumissionen bildete in der Republik das bereits bekannte Spannungsfeld aus *volkomen* und *min volkomen slavernij*.²⁵¹ Einschränkungen, Unfreiheiten und Privilegien für einzelne Personen strukturierten die frühneuzeitliche niederländische Gesellschaft. In Suriname wurden Schwarze Menschen und People of Color sowohl auf der Ebene juristischer Normen als auch auf der Ebene praktischen bzw. performativen Handelns systematisch unterdrückt, ausgebeutet und versklavt. In der Republik hingegen galten zumindest in normativ-juristischer Hinsicht Freiheitsrechte für fast jede Person. Praktisch-performativ war Sklaverei auch in der Republik durchaus häufiger anzutreffen. Mit der Überquerung des Atlantiks kamen versklavte Menschen von einem extrem repressiven sozialen, politischen und juristischen Setting in der Kolonie in ein Setting, in dem Sklaverei offiziell nicht oder nur im Ausnahmefall existierte. Diese Verhältnisse in der Republik scheinen Manumissionen begünstigt zu haben.

Diese sozialen und politischen Verhältnisse in der Republik, in denen Sklaverei die Ausnahme bildete, eröffnete versklavten Menschen, die aus den Kolonien kamen, neue Handlungsmöglichkeiten: Sie baten ihre Eigner*innen um die Freiheit oder versuchten sie vor Gericht zu erstreiten. Jacoba Leiland und Marijtje Criool etwa machten sich 1771 das für sie neue Setting der Niederlande zunutze. Sie riefen die *Staten-Generaal* in Den Haag an, um von diesen die Bestätigung ihrer Freiheit zu erhalten. Der ehemalige Gouverneur von Suriname, Wigbold Crommelin, scheint hingegen Christiaan Africanus und Anna Elisabeth van Chatillon ganz bewusst 1771 in die Niederlande mitgenommen zu haben, um sie dort in die Freiheit zu entlassen.²⁵² Crommelin versuchte auch Joost van New Amsterdam auf diesem Weg zur Freiheit zu verhelfen. Dieser Versuch scheiterte jedoch am Eigentumsrecht und dem Widerspruch der *Sociëteit van Suriname*, die sich weigerte, van New Amsterdam ohne Freikauf freizulassen.²⁵³ Ein konkreter Wunsch zur Freilassung in der

251 Vgl. Grotius, *De iure belli ac pacis*, 1732, II., V., § 27, 2; § 30. Vgl. auch Anm. 40, S. 68 und Anm. 46, S. 70. *Min volkomen slavernij* ist im Gewohnheitsrecht als *insclud* und *borg* zu verorten. Der Transfer des Status der *volkomen slavernij* aus der Kolonie in die Republik wurde durch das Prinzip *secundum legem loci* gesetzeskonform. Zudem existierte seit dem frühen 13. Jahrhundert das Stadtrecht van Antwerpen, wonach Sklaverei und Praktiken der Versklavung verboten waren. Hiervon scheint kein oder nur sehr selten Gebrauch gemacht worden zu sein. Vgl. Anm. 74, S. 78 und 2.3.1.8 *Die Erweiterung der Anwendung des Prinzip Secundum Legem Loci*. Zudem Grotius, *Inleydinge*, I, IV § 2, Anm. C. Hierzu in dieser Untersuchung 2.1.4.5 *Free-Soil Principle* und daran anschließend 2.2 *Tradierete Auseinandersetzung mit Sklaverei im praktizierten Recht der vereinigten sieben Provinzen*.

252 Vgl. die Fälle Criool, Leiland, Africanus und Chatillon in 2.3.1.3 *Die Begrenzung freiheitlicher Rechte* und 2.3.1.4 *Machtkampf um das Privileg Freiheitsrechte zu gewähren*.

253 Vgl. 2.3.1.2 *Wer Freiheitsrechte gewähren darf*.

Republik ist auch bei Francisco Joseph, Maria Magdalena (Marquita) und Manuel Francisco Anthonio (Tibo) anzunehmen. Diese drei Personen erhielten im Juli 1709 von Anna Emmerentia Kerkrink ihre offiziell dokumentierte Freiheit. Kerkrink war die Witwe des ehemaligen Gouverneurs von Curaçao, Jacob Becq, die nach dessen Tod in Begleitung der drei versklavten Personen in die Republik reiste und diese dort nach »einiger Zeit« in die Freiheit entließ.²⁵⁴ Einige Sklav*inneneigner*innen entschieden sich also nach der Ankunft in der Republik, ihnen vertraute und nahestehende versklavte Personen mit Manumissionsdokumenten freizulassen.

2.4.2 Manumission nach dem Plakaat 1776

Bisher wurde das *Plakaat 1776* auf die Fragen hin untersucht, ob und wann eine versklavte Person gemäß den Bestimmungen ihre Freiheit erhalten könnte und was es rechtlich bedeutete, Freigelassene*r zu sein. Nun wird erörtert, auf welche rechtlichen und sozialen Normen und Logiken die Gesetze für Freigelassene in der Kolonie aufbauten und in welcher Weise das *Plakaat 1776* daran anschloss.²⁵⁵ Die Fragen lauten nun: Was bedeutete es für eine Person, wenn sie in der Republik manumittiert wurde und bei ihrer Ankunft in der Kolonie als Freigelassene*r registriert wurde? Welche normative und ideologische²⁵⁶ Logik verbirgt sich hinter dem Recht für Freigelassene?

Bereits im ersten Paragraphen bestimmte das *Plakaat 1776*, wer frei sein sollte:

»[D]ass alle Sklaven, welche mit ihren Herren aus den Kolonien dieses Staates hierhergebracht werden oder auf deren Befehl gekommen sind und ihre Freiheit

254 SAA, 5075 Notarissen, 6728, 15. Juli 1709, Nr. 647; ebd., 12. Juli 1709, Nr. 639, Nr. 643. Francisco Joseph, Maria Magdalena und Manuel Francisco Anthonio haben je ein eigenes Freilassungs-dokument erhalten, alle wurden von Notar Cornelis de Winter in Amsterdam aufgesetzt.

255 An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass für die ideologiekritische Analyse des Rassismus in dieser Studie auf die Quellenauszüge zurückgegriffen wird, die auch für die Analyse der rechtlichen Konstruktionen zu Sklaverei, dem Status der Freigelassenen etc. relevant sind. In diesen Auszügen wird der koloniale Rassismus bereits deutlich sichtbar. Dennoch kann diese Analyse keine systematische Studie mit einer großangelegten linguistischen und ideologiekritischen Diskursanalyse zur detaillierten Erfassung der spezifisch in Suriname auftretenden rassistischen Narration ersetzen. Eine solche Studie würde den Rahmen dieser Untersuchung sprengen. Eine detaillierte Studie über den spezifischen Rassismus in Suriname, mit dem die Versklavung Schwarzer Menschen und People of Color gerechtfertigt wurde, steht noch aus. Aufgebaut werden müsste hierbei auf historischem Material, dass von Kolonist*innen produziert wurde (Listen zur Organisation der Plantagen, Gouvernements-journale, zeitgenössische Berichte über den Zustand der Kolonie aus kolonialer Perspektive, Briefe von Kolonist*innen, Gerichtsakten aus Suriname etc.).

256 Der hier verwendete Ideologiebegriff bezieht sich auf die Arbeit von Shelby und wird in Abschnitt 2.1.3.6 *Moralphilosophische und rassifizierende Rechtfertigungen der Sklaverei*, Anm. 103, S. 87 erläutert.

auf gesetzliche Weise von diesen erhalten haben, solange sie hierzulande bleiben, als FREIE LEUTE angesehen werden sollen und wohl mit dem entsprechenden Effekt, dass ihre Herren alle die Rechte, die sie auf die genannten Sklaven gehabt haben, verlieren werden und keinen einzigen Anspruch auf diese behalten sollen.«²⁵⁷

Eine Manumission nach dem *Plakaat 1776* beruhte also auf folgenden Einschränkungen: (§ 1) Der Personenkreis der potenziell freizulassenden Versklavten unterlag Restriktionen. Nur jene versklavten Personen, die mit dem Wissen und der Zustimmung ihrer Eigner*innen in die Republik eingereist waren, mussten freigelassen werden. Wichtig war hierbei jedoch, dass die versklavten Personen ohne spezifischen Auftrag in die Metropole kamen und mit der Absicht, sich hier niederzulassen. Versklavte Menschen, die aus der Kolonie geflohen oder zeitlich begrenzt für einen Auftrag gekommen waren, hatten keinen rechtlichen Anspruch auf ihre legale Freilassung. Die zeitliche Begrenzung lag laut Paragraph 5 des *Plakaats 1776* bei sechs Monaten bzw. im Falle einer Verlängerung bei maximal einem Jahr oder einer anderen richterlich verfügbaren Zeitspanne.²⁵⁸ (§ 2) Die Anerkennung der Freiheit war auf das europäisch-kontinentale Territorium der niederländischen Republik beschränkt. (§ 3) Die Freilassung ging nicht mit dem Erhalt des Bürgerrechts einher. Dieses erhielt man in der niederländischen Republik entweder qua Geburt, weil die Eltern Bürger*innen waren, oder indem man sich das Bürgerrecht erkaufte. Wer manumittiert wurde, wurde kein*e Bürger*in, sondern freie*r Einwohner*in mit sicherem Zugang zum Rechtssystem.²⁵⁹ (§ 4.) Solange sich die freigelassene Person in der Republik aufhielt, hatte der*die vormalige Eigner*in bzw. Patron*in keine Ansprüche an dieser Person.

-
- 257 SAA, 5028, 544N, Scans SUR10021000002-3. »[D]at alle Slaaven, welke met hunne Meesters uit de Colonien van den Staat herwaards overgebracht, of op der selver order herwaards gekomen zyn, en hunne vryheid op een wettige wyse van deselve verkreegen hebben, soo lang sy hier te Lande blyven, als VRYE LUYDEN sullen worden aangemerkt, en wel met soodanig effect, dat hunne Meesters alle de regten, die sy op gemelde Slaaven gehad hebben, koomen te verliezen, en geen de minste betrekking op deselve blyven behouden.«
- 258 Vgl. in dieser Studie 2.3 »*Plakaat, concerneerde de vryheid der Slaaven*« von 1776 (*Plakaat 1776*). Hoonhout, 1776, S. 372. Hondius, Access, S. 386 schreibt: »The law was known in Curaçao, however, and particularly the period of six months' maximum stay can be found in several court cases after 1776 until as late as 1852.«
- 259 *Frei sein* bedeutete, dass bei Konflikten das jeweils zuständige Gericht angerufen werden konnte, um für die Schlichtung des Konflikts und die Durchsetzung der persönlichen Rechte zu sorgen. Das Bürgerrecht, als das politische Mitbestimmungsrecht in einer Stadt oder in der Landesregierung (*Staten-Generaal*) musste erworben werden. Vgl. Bruno Blondé, Frederik Buylaert, Jan Dumolyn, Jord Hanus, Peter Stabel, *Living Together in the City: Social Relationships Between Norm and Practice*, in: Bruno Blondé, Marc Boone, Anne-Laure Van Bruaene (Hg.), *City and Society in the Low Countries, 1100-1600*, Cambridge: Cambridge University Press: 2018, S. 59-92, hier: S. 81-82.

Damit unterscheidet sich eine Manumission nach dem *Plakaat 1776* von den verschiedenen Formen der Freilassung im römischen Recht. Das *ius civile* kannte vier Formen: (1.) Die *manumission vindicta*, die mittels eines Scheinprozesses vor dem Prätor und durch einen Freiheitsvertreter (*adsertor in libertatem*) vollzogen wurde. (2.) Die *manumissio censu*, die durch die Eintragung der versklavten Person in der Bürger*innenliste und auf Geheiß des*der Eigner*in erfolgte und nur alle vier Jahre möglich war. (3.) Die *manimissio testamento*, die durch das Inkrafttreten des Testaments im Todesfall des*der Erblasser*in erfolgte.²⁶⁰ (4.) Die Freilassung auf »Treu und Glauben« einer*ines Verstorbenen, die als fideikommissarische Freilassung (*manumissio fideicommissaria*) bezeichnet wurde. Die versklavte Person wurde zum* zur Freigelassenen in Abhängigkeit zu und in der Verantwortung des*der Erb*in und erhielt so indirekt die Freiheit. Bei diesen vier Formen der zivilrechtlichen Manumission erhielt die freigelassene Person automatisch das römische Bürgerrecht (*romanitas*) und die volle Freiheit (*plena libertas*).²⁶¹ Die höchste Form der Manumission nach dem römischen Recht erfolgte durch Novelle 78, das »Gesetz der goldenen Ringe«, das Kaiser Justinian (geb. 482, reg. 527-565) 539 n. Chr. im Rahmen der *restauratio imperii* erließ und im *Corpus iuris civilis* kodifizierte. Justinian hatte den Status bzw. Personenstand *Freigelassene*r* abgeschafft.²⁶² Bei dieser Form der Manumission nach Novelle 78 war es möglich, dass unter Vorlage eindeutiger Beweise von Undank des*der Freigelassenen gegenüber dem*der Patron*in im äußersten Fall eine Rückversetzung in den Sklav*innenstatus erfolgte.²⁶³

Neben diesen Formen sah das römische Recht auch vier formlose Manumissionen vor. Durch diese erhielt eine versklavte Person vollständige Freiheit auf Lebenszeit, aber nicht das volle, sondern das mindere Bürgerrecht (*latinitas*). Diese Manumissionen wurden im Beisein von Zeug*innen vollzogen und der Prätor schützte die Freigelassenen vor Ansprüchen Dritter. Deshalb ist auch von prätorischen Freilassungen die Rede. Hierzu gehörten:

- »1. Die Freilassung unter Freunden (*manumissio inter amicos*)
- 2. Die Freilassung durch einen Brief (*manumissio per epistulam*)
- 3. Die Freilassung beim Gastmahl oder am Tisch (*manumissio in convivio* bzw. *per mensam*)

260 Vgl. J. Michael Rainer (Hg.), *Corpus der römischen Rechtsquellen zur antiken Sklaverei, Prolegomena*, bearb. v. J. Michael Rainer u. Elisabeth Herrmann-Otto (= *Forschungen zur antiken Sklaverei: Beiheft*; 3), Stuttgart: Franz Steiner, 1999, S. 9.

261 Vgl. Herrmann-Otto, *Sklaverei und Freilassung*, S. 199-202.

262 Vgl. Spruit, *Corpus iuris civilis*, S. 165-166. Herrmann-Otto, *Sklaverei und Freilassung*, S. 223-225.

263 Vgl. ebd. und J. Michael Rainer (Hg.), *Corpus der römischen Rechtsquellen zur antiken Sklaverei, Teil 1. Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*, bearbeitet von Hans Wieling (= *Forschungen zur antiken Sklaverei: Beiheft*, 3), Stuttgart: Franz Steiner, 1999, S. 28-29.

4. Die Freilassung im Zirkus oder im Theater (manumissio in circo nzw. in theatro).«²⁶⁴

Manumissionen in der niederländischen Republik nach dem *Plakaat 1776* unterschieden sich also von antiken römischen Formen der Freilassung durch eine zwar rechtlich formulierte, faktisch aber nicht von herrschaftlicher Seite durchgesetzte Verpflichtung von Eigener*innen zu Freilassungen, die zugleich durch eine starke Selektion des freizulassenden Personenkreises eingeschränkt war. Die Gültigkeit der Manumission nach dem *Plakaat 1776* war zudem auf ein bestimmtes Territorium begrenzt.²⁶⁵

2.4.3 Die Gesetze für Freigelassene in Suriname: Statusdegradierung

Mit Inkrafttreten des *Plakaat 1776* zog die Manumission einer Schwarzen Person oder Person of Color bei einer Reise in die westindischen Kolonien einen Statuswechsel nach sich: Der Status einer solchen durch Manumission freien Person in der Republik wurde in der Kolonie auf den einer *freigelassenen* Person reduziert.

»[...] dass wenn die Sklaven, die im ersten Artikel vermeldet, wiederum mit freiem Willen in die gemeldeten Kolonien zurückkehren sollten, solches an sie zugestanden werden soll, doch dass[, wenn] sie dort ankommen[,] nicht anders denn als FREIGELASSENE PERSONEN angesehen werden dürfen und damit den entsprechenden Regelungen unterworfen sind, welche durch die dortigen Regierungen zur Aufsicht der Freigelassenen beschlossen wurden.«²⁶⁶

Paragraf 6 des *Plakaat 1776* zwang eine freigelassene Person zudem dazu, sich bei der Einreise in die Kolonie einer Überprüfung zu unterziehen und den Status registrieren zu lassen.²⁶⁷ Es sei hier betont, dass der Personenstand der *Freigelassenen*, der in der Kolonie seit 1733 legal und etabliert war, ausschließlich für Schwarze Menschen und People of Color galt. Er bedeutete erhebliche Einschränkungen der Freiheitsrechte und Unsicherheit für diese Personengruppe.

Die Freigelassenen-Gesetze in Suriname, auf die das *Plakaat 1776* verweisen, entstammen dem lokalen Gewohnheitsrecht. Sie basieren jedoch wie die Gesetze

264 Herrmann-Otto, *Sklaverei und Freilassung*, S. 200.

265 Vgl. hierzu auch ebd., S. 37–39.

266 SAA, 5028, 544N, Scans SUR100210000004. »Ten derden, dat wanneer de Slaaven by het eerste Articul vermeld wederom met hun vrye wil na de gemelde Colonien sal weesen geoorlooft, dog dat sy aldaar koomende, niet anders dan als VRYGELAATENE PERSONEN aangemerkt sullen worden, en dus onderworpen zyn aan alle soodanige Ordres en Reglementen, welke door de Regeeringen aldaar ten opsigte van de Gemanumitteerden zyn gearresteert.«

267 NA, 1.05.03, 189, 1. September 1776. SA, 5028, 544N, Scans SUR100210000004.

für versklavte Menschen in den niederländischen Kolonien auch auf dem antiken römischen Recht. Kern der Gesetzgebung zur Kontrolle der Freigelassenen war ein zehn Paragraphen umfassendes lokales koloniales *plakaat*, das am 28. Juli 1733 erlassen und am 4. Februar 1761 erneuert worden war.²⁶⁸ Formuliert, beschlossen und veröffentlicht wurde das *plakaat* in Paramaribo in Suriname, gedruckt wurde es jedoch 1761 von Petrus Schouten in der Kalverstraat in Amsterdam, also in der Republik.²⁶⁹ Argumentativ wurde die Notwendigkeit der segregierenden Gesetze mit der Sicherung der öffentlichen Ordnung begründet. Ganz grundsätzlich und in verallgemeinernder, herabwürdigender Denk- und Redeweise ging die Kolonialregierung davon aus, dass

»das vielfältige Freigeben von Sklaven und Mulatten, die Zunahme davon [...] und die umfangreichen schlechten Folgen, die vielfach daraus entstehen [...], [dass die Freigelassenen] sich vielfach nicht scheuen, sich gleichwohl mit Dienstbaren zu vermischen, Trunkenheit und dem schlechten Verhalten, dieselben zu ausschweifendem Leben verleiten, zum großen Nachteil der Eigener.«²⁷⁰

Kurz gesagt, die Manumission von Schwarzen Menschen und People of Color wurde in der Kolonie als ein Problem angesehen. Man unterstellte den Freigelassenen Trunksucht und prinzipielle Schädlichkeit. Sie würden sich mit *dienstbaaren*, also versklavten Personen, sexuell einlassen (»vermischen«) und diese zu einem »ausschweifenden Leben verleiten«, was zum »großen Nachteil« der *Eigenaaren* sei.

Weiterhin wurde im *plakaat* von 1761 Folgendes festgelegt: Erstens, dass niemand freigelassen werden durfte, wenn nicht zuvor beim zuständigen *Hof van Politie en Criminele Justitie* ein Antrag gestellt worden war. Hierbei musste nachgewiesen werden, dass die freizulassende Person nicht zu einem Besitz gehörte, der mit einer Hypothek belastet war.²⁷¹ Unter allen Umständen musste abgesichert werden, dass die freizulassende Person in der Lage war, ihren Lebensunterhalt selbst zu erwirtschaften, und nicht die Armenkasse der Kolonie belastete. Diese Forderung sollte die *Sociëteit van Suriname* wie schon besprochen ja auch in der Debatte um das *Plakaat 1776* vorbringen. Zweitens wurde es als notwendig angesehen, dass Freigelassene, deren Kinder und Nachfahr*innen ihren »Patronen und Patroninnen« und ebenso deren Kindern und Nachfahr*innen Respekt erweisen mussten.

268 NA, 1.01.02, 11495, 16. Juni 1773, fol. 924f. Vgl. auch 2.3.1 *Der politische und rechtliche Kontext*, Anm. 147, S. 98.

269 NA, 1.01.02, 5796, Dossier 1776; ebd., 11495, 16. Juni 1773, fol. 924f.

270 NA, 1.01.02, 11495, 16. Juni 1773, fol. 924f. »[...] 't veelvuldige vrij geeven van Slaven en Mulatten, het accresceeren van dien, en de meenigvuldige quaaide gevolgen die veeltijds daaruit voortkomen, aangezien dezer gemanumitteert zijnde, zig veeltijds niet ontzien om zig evenwel met dienstbaare te vermengen, de dronkenschap en kwade Conduites, dezelve te debaucheeren, tot groot nadeel der Eigenaren.«

271 NA, 1.01.02, 5796, Dossier 1776, 23. Juni 1773.

Damit wurde festgeschrieben, dass ehemalige Sklav*innen in der kolonialen Gesellschaft einen deutlich als subaltern markierten Rang zugewiesen bekamen und das Abhängigkeitsverhältnis in veränderter Form weitergeführt wurde. Drittens war es Freigelassenen verboten, den »Patron« oder die »Patronin« zu schlagen, zu verletzen oder irgendwie anders Schmerz zuzufügen. Geschah dies dennoch, fiel diese Person zurück in »Dienstbarkeit und Sklaverei, zum Vorteil [ihres] vorherigen Patrons oder der Patronin«. ²⁷²

Das antike römische Recht nach Justinian legte fest, dass in einem solchen Fall rechtskräftige Beweise vorgelegt werden mussten, die die Behauptung eines tätlichen Angriffs untermauerten. ²⁷³ Anders als in Justinians *Novelle 78* wurden im kolonialen Kontext für eine angezeigte Gewalttat, die durch eine freigelassene Person verübt worden sein sollte, keine Beweise verlangt. Han Jordaán beschreibt in seiner Studie über das Rechts- und Anklagesystems Surinames und Curaçaos für das Jahr 1766 zwei solche Beschwerdefälle. Durch diese Fälle und die Verortung der darin beschriebenen Praktiken im gesellschaftlichen System der niederländischen westindischen Kolonien verdeutlicht Jordaán, dass allein die Aussagen von Kolonist*innen ausreichten, um freie wie versklavte Schwarze Menschen und People of Color zu verurteilen. ²⁷⁴

Paragraf 4 des *plakaats* zur Regulierung und Aufsicht der Freigelassenen sah vor, dass eine Freilassung mit der Christianisierung der freigelassenen Person einhergehen musste. ²⁷⁵ Eine freie Wahl der Religion wurde nicht gestattet. Paragraf 5 legte fest, dass Freigelassene angehalten waren, nach Maßgabe eines Richters für die Alimentierung der Patron*innen und ihren Kindern und Nachkomm*innen aufzukommen, wie es bereits aus dem römischen Recht bekannt war. ²⁷⁶ Paragraf 6 gestattete es Freigelassenen, untereinander zu heiraten, verbot es ihnen aber, einen versklavten Menschen zu ehelichen. ²⁷⁷ Auch hierfür diente das römische Recht als Vorbild, untersagte dies versklavten Personen doch das Heiraten. ²⁷⁸

272 Ebd.

273 Vgl. Spruit, *Corpus iuris civilis*, S. 166-168.

274 Vgl. Jordaán, *Free Blacks and Coloreds*, S. 63-86. Zum einen handelt es sich um die Beschwerde des neuen Fiskalrats von Curaçao, Hubertus Coerman. Er hatte gegenüber den *Heeren Tien* in Amsterdam seine Empörung über die unfairen Rechtspraktiken zum Ausdruck gebracht. Zum anderen analysierte Jordaán die Prozessakten und das für die Staten-Generaal zusammengestellte Dossier über den Prozess gegen die freigelassene Mariana Franco aus Curaçao, die aufgrund von unwahren Anschuldigungen enteignet und nach Jamaika verbannt wurde. Von dort machte sie sich auf den beschwerlichen Weg nach Den Haag, um Beschwerde bei den *Staten-Generaal* einzulegen.

275 NA, 1.01.02, 11495, 16. Juni 1773, fol. 924f.

276 Vgl. Herrmann-Otto, *Sklaverei und Freilassung*, S. 201.

277 NA, 1.01.02, 5796, Dossier 1776; ebd., 11495, 16. Juni 1773, fol. 924f.

278 Vgl. Herrmann-Otto, *Sklaverei und Freilassung*, S. 26-27.

Paragraf 7 legte die Praktiken des Erbrechts fest. Allgemein galt das Amsterdamer Erbrecht, nach dem es Freigelassenen erlaubt war, ihren Besitz an leibliche Nachkomm*innen zu vererben. Zudem war es aber verpflichtend, dass ein Viertel des Erbes an die Patron*innen und deren Nachkommenschaft vererbt wurde. Gronovius' Ergänzungen zu Hugo Grotius' Erläuterungen in *De iure belli ac pacis* in Hinblick auf das Erbrecht von *doode handen*, ehemaligen *kluit-eigenen* (Hörigen), zeigen eine ganz ähnliche Regelung:

»Die Landleute oder Bauern, die freigelassen wurden unter der Bedingung, dass, wenn sie ohne Kinder sterben sollten, alle ihre Güter an den Herrn fallen sollten: doch, wenn sie Kinder nachließen, der Herr dann das Beste von allem, was es gab, bekommen sollte: aber wenn nichts von Wert übrigblieb, die rechte Hand des Toten gegeben werden sollte.«²⁷⁹

Die Erbrechtsregel *Tote Hand* stellte für Grotius und Gronovius eine unvollständige Form der Sklaverei dar.²⁸⁰ Das Erbrecht der freigelassenen Bevölkerung in der Kolonie war sowohl an die Rechtsprinzipien für unvollständig Versklavte in Grotius' Schrift zum Völkerrecht und an das Amsterdamer Erbrecht gekoppelt. Der Einfluss der Metropole ist also deutlich erkennbar.

Paragraf 8, der das Verhalten von Freigelassenen in Suriname regulieren sollte, sah vor, dass

»alle freigelassenen Mulatten, Indianer, Neger und Negerinnen, die sich mit Sklaven vermischen [...] und damit Kinder zeugen, beim ersten Mal gestraft werden mit einer beliebig [festzusetzenden] Geldbuße, die Hälfte für den Herrn Fiskalrat und die andere Hälfte für das Hospital; das zweite Mal [werden sie bestraft] mit körperlicher Züchtigung und das dritte Mal [werden sie] in die Sklaverei zurückschickt.«²⁸¹

Mit dieser Regelung bemühte sich die Kolonialregierung, die beiden bestehenden Statusgruppen zu trennen, indem sie versuchte, familiäre Beziehungen zwi-

279 Grotius, *De iure belli ac pacis* (1732), II., V., § 30. »Die men doode handen noemt) De landlieden of boeren, die vrygelaten werden op voorwaarde, dat, als ze zonder kinderen kwamen te sterven, alle haare goederen zouden vervallen aan den Heere: doch als zy kinderen nalieten, de Heer dan het beste zoude hebben van alles wat er was: maar zoo er niets van waarde overbleef, de regter hand van den dooden zoude gegeven worden.« Vgl. 2.1.3.1 *Völkerrecht*, Anm. 46, S. 70.

280 Vgl. Grotius, *De iure belli ac pacis* (1732), II., V., § 30.

281 NA, 1.01.02, 11495, 16. Juni 1773. »[A]lle vrijgelatene Mulatten, Indiaanen, Neegers en Negerinnen, die zig met Slaven of Slavinnen mogten komen te mengen, en daarmee kinderen procreëren, voor de eerste reize zullen werden gemuliteert met een arbitraire pecunieele boete, de helfte voor den Heer Raad Fiscaal, en de andere helfte voor 't Hospitaal; de tweede reize met corporeele Correctie, en de derte reize in de vorige Slavernij geredigeert.«

schen Freigelassenen, egal welcher rassifizierenden Kategorie des kolonialen Gesellschaftssystems sie zugeordnet wurden, und versklavten Personen zu unterbinden. Dies mag mit der Praktik zusammengehangen haben, dass freigelassene Familienmitglieder sehr oft strategisch daran arbeiteten, ihre versklavten Angehörigen freizukaufen. Brana-Shute erläutert, dass die größte Anzahl an Manumissionen in Suriname auf das Konto der Freigelassenen selbst ging, da diese Kinder, Eltern, Geschwister etc. aus der Sklaverei auslösten.²⁸²

Sexuelle und familiäre Beziehungen wurden streng beobachtet und gegebenenfalls sanktioniert.²⁸³ Paragraf 9 verbot das gemeinsame Tanzen und Feiern von Freigelassenen und versklavten Personen und bedrohte Letztere bei Zuwiderhandeln mit der Todesstrafe. Bei der ersten Festnahme einer freigelassenen Person wurde die involvierte versklavte Person vor den Augen der freigelassenen Person hingerichtet. Bei einer zweiten Festnahme wurde die freigelassene Person zum Vorteil des Landes erneut versklavt und dadurch zum Eigentum der *Sociëteit van Suriname*. Im Zuge der Aufstandsbekämpfung im Kontext der *Maroon*-Kriege in Suriname wurde ebenfalls am 4. Februar 1761 ein Gesetz erlassen, das es der versklavten Bevölkerung verbot, ohne die Aufsicht mindestens einer *weißen* Person Tänze und Feiern abzuhalten.²⁸⁴ Paragraf 10 als letzte Bestimmung des *plakaat* verpflichtete freigelassene Menschen dazu, das Verhalten versklavter Menschen gegenüber *weißen* Kolonist*innen zu überwachen und gegebenenfalls zu denunzieren. Betont wurde zudem, dass der Status der Freigelassenen laut *plakaat* prekär sowie an ein rechtskonformes Verhalten gekoppelt sei und die Freigelassenen in Abhängigkeit und Schuld der *Weißen* standen:

»Alle manumittierten oder freigemachten Sklaven, ohne Unterschied, in welcher Zeit sie manumittiert oder freigemacht sind, sollen sich sorgfältig vorsehen, dass sie nicht die kleinste Versicherung, Unverschämtheit oder eine Gewalttätigkeit gegen irgendeinen *Weißen* tun dürfen noch tolerieren, dass [dies] von Sklaven getan wird, sondern im Gegenteil, dass sie gegen alle *Weißen* ohne Unterschied allen Respekt, Ehrerbietung beweisen müssen, bei einer Strafe, die je nach Sachlage bestraft wird, werden dieselben hiermit ausdrücklich gewarnt, dass, obschon

282 Vgl. Rosemary Brana-Shute, *Sex and Gender*, S. 184–189.

283 Im antiken römischen Recht wurden Frauen*, die eine romantische Beziehung mit einem versklavten Mann* unterhielten und zum dritten Mal von dessen Eigner*in zur Aufgabe dieser Beziehung aufgefordert worden waren, ebenfalls versklavt. Vgl. Herrmann-Otto, *Sklaverei und Freilassung*, S. 194.

284 Vgl. 2.3.1 *Der politische und rechtliche Kontext* in dieser Studie. Dort sind weitere lokale Gesetze nachzulesen, die der Aufstandsbekämpfung in Suriname dienen. Anzumerken ist, dass Resolutionen von der Kolonialregierung und auch den *Staten-Generaal* nach Bedarf und in Abhängigkeit zur jeweiligen Situation erlassen wurden. Es gab keine Systematik, weshalb es durchaus vorkommt, dass sich die Inhalte widersprechen.

ihr Leute, in anderer Sache gleiche Rechte genießen [sic!] wie freigeborene, sie tatsächlich in einem solchen Fall angesehen werden als solche, die das unbezahlbare Gut der Freiheit gegenüber Weißen schuldig sind.«²⁸⁵

Das Leben der freigelassenen Bevölkerung in Suriname war somit in höchstem Maße prekär. Den Paragrafen des *plakaat* vom 4. Februar 1761 nach zu urteilen, muss der Alltag der Betroffenen von ständiger Angst begleitet gewesen sein. Immerfort stand die Bedrohung im Raum, erneut aufgrund der Beschuldigung eines angeblichen Fehlverhaltens versklavt zu werden. Mit dem *plakaat* wurde mittels massiver Strafandrohung versucht, das Verhalten der freigelassenen und versklavten Personen zu kontrollieren. Freigelassene sollten abgegrenzt und in Stellung gebracht werden gegen den versklavten Bevölkerungsteil in Suriname.²⁸⁶ Zugleich hatten sehr viele der freigelassenen Personen in Suriname versklavte Familienmitglieder, denen sie zur Freiheit zu verhelfen versuchten, trotz oder gerade wegen der diskriminierenden Gesetze.

Die *Staten-Generaal* und alle anderen, die am Gesetzgebungsprozess des *Plakaat 1776* beteiligt waren, kannten die Gesetze für Freigelassene in der Kolonie. Mit dem *Plakaat 1776* schufen sie eine Gesetzesgrundlage, die es gestattete, Menschen, die in der Republik frei waren und Rechte als Einwohner*innen hielten, in der Kolonie als Menschen zweiter Klasse zu behandeln. Denn das Gesetz ermöglichte es, den Personenstand freier Menschen, die früher versklavt waren, auf der Grundlage der

285 NA, 1.01.02, 11495, 16. Juni 1773. »Alle gemanumitteerde of Vrijgemaakte Slaven, Zonder onderscheid, in wat tijd zij gemanumitteert of vrijgemaakt zijn, zullen zig zorgvuldig wagten, dat zij niet alleen geen deminste assurantie, insolentie, of eenige feitelijkeheden aan eenige blanken zullen hebben te doen nog gedooogen dat door Slaven word gedaan, maar ter contarie, dat zij aan alle blanken zonder onderscheid, alle respect en eerbied zullen hebben te bewijzen, op poene van na bevinding van Zaaken te werden gestraft, werdende dezelve bij deezen uijtdrukkelijk gewaarschouwd dat Schoon zij lieden, in andere Zaaken egale regten genieten met vrijgeborene, zij egter in zullen geval geconsidereert zullen werden als zulke, die het onwaardeerlijk pand van vrijheid, aan blanken verschuldigt zijn.« »Assurantie« bedeutet Versicherung. Ich vermute jedoch, dass es hier um Verschwörung gegen Kolonist*innen geht, also um eine Absprache Freigelassener und/oder Versklavter zu einem bestimmten Zweck. Zur niederländischen Vokabel »blanken« ist anzumerken, dass es ein Wort ist, das ausschließlich als rassifizierende Kategorie gebraucht wird. Die deutsche Sprache kennt nur das Wort »weiß« zur Bezeichnung in diesem Kontext. Die niederländische Sprache kennt »wit«/»witte« als Wort für die Farbe Weiß und »blank«, um eine weiße Person zu bezeichnen. Auffällig in diesem Zitat ist, dass der Schreiber vorübergehend durch die Formulierung »ihr Leute« in die direkte Ansprache der freigelassenen Personen wechselt.

286 Vgl. auch die Handlungsoptionen jener Männer*, die als Sklaven beauftragt wurden, sich an der Suche und Verfolgung der *maroons* zu beteiligen und hierfür ihre Manumission erhielten. Hier sei etwa auf Coffy, Quassie oder das Corps Redi Musu verwiesen. NA, 1.01.02, Inv. 5796, 16./21. Juni 1773, Frank Dragtenstein, »Trouw aan de Blanken«: Quassie van Nieuw Timotibo, twist en strijd in de 18de eeuw in Suriname, Amsterdam: KIT Publishers, 2004.

etablierten rassifizierenden Abwertung nicht-weißer Menschen in jenen von Freigelassenen zu ändern und die Betroffenen somit auf den Status der *min vollkommen slavernij* zurückzustufen.

Wie und in welchem logischen und ideengeschichtlichen Kontext sind diese Aussagen und Rechtskonstruktionen zu verorten? Der Begriff *slaven* (Sklaven) bezeichnet Schwarze versklavte Menschen, die auch als *neger* oder *swarte* (Schwarze) in den Quellen betitelt wurden. Auch der Begriff *dienstbaare* taucht erneut in konkretem Zusammenhang mit Sklaverei in dem soeben beschriebenen *plakaat* von 1733/1761 auf. Diesmal als Substantiv, wodurch das Wort ebenfalls als Synonym für Sklav*in verwendet wird.

2.4.4 Rassifizierung als kultureller Code

Bei der Durchsicht von Sklav*innenlisten (von Auktionen, Inventarlisten von Plantagen etc.) wird deutlich, dass versklavte Menschen in Suriname überwiegend in drei Kategorien eingeteilt wurden: 1. als *neger/swarte*, 2. als *roode* und 3. als *mulatte*.²⁸⁷ Mitglieder der indigenen Bevölkerungen wurden als *roode* oder *Indiaanen* bezeichnet. Eine Person, die als *mulatte* kategorisiert wurde, hatte jeweils einen weißen und einen Schwarzen Elternteil. Als *swarte* (schwarze) wurden die Frauen* und Mütter mit dunklerer Hautfarbe und Sklavinnenstatus bezeichnet. Der Begriff *weiß* wurde gebraucht, um die hellere Hautfarbe der freien Männer*, Kolonisten und Väter mit europäischer Herkunft und freiem Status zu benennen. Sollte angezeigt werden, dass eine in den Quellen als *roode* oder *mulatte* rassifizierte Person versklavt war, wurde diese Tatsache explizit erwähnt. Es wird ersichtlich, dass die Begriffe, die scheinbar neutral Hautfarben bezeichnen, mit Bedeutungen und Wertungen aufgeladen und somit rassifizierende Kategorien waren und sind.

In der Sprache über Schwarze versklavte Personen ist eine Besonderheit zu erkennen. Der Begriff *swarte* wurde synonym für die abwertenden Begriffe *neger* und *slaaf/slavin* (Sklav*in) gebraucht, was zeigt, dass Schwarze Personen grundsätzlich als versklavt angenommen wurden. Dementsprechend musste es explizit betont werden, wenn eine Schwarze Person frei war.²⁸⁸ (Eine explizite Betonung ist beispielsweise in der Benennung »de vrije Neeger Quassie« im Gouvernementsjournal zu finden.²⁸⁹) Diese Logik führte zu einer Chiffrenbildung, wodurch *neger/swart*

287 Es gab noch mehr rassifizierende Kategorien, in Bezug auf die Versklavung in den niederländischen Kolonien im 18. Jahrhundert sind jedoch nur diese drei Kategorien relevant.

288 Einen vergleichbaren Mechanismus hat Heng im Kontext der Versklavung von Roma und Romnija, die als *Zigeuner* diffamiert wurden und werden, im frühneuzeitlichen Rumänien beschrieben. Vgl. Heng, *The Invention of Race*, S. 447.

289 NA, 1.05.03, Inv. 207, 1771-1778, Teil 2, S. 995.

den Begriffen *slaaf/slavin* entsprach. Die Theorie zur Bildung von *Chiffren* und damit einhergehend eines *kulturellen Codes* stammt von Shulamit Volkov. Die Historikerin* hat mittels einer linguistischen Analyse die antisemitische Sprache in der Zeit des deutschen Kaiserreichs bis zum Beginn der Herrschaft der Nationalsozialisten untersucht. Inzwischen ist dieser Analyseansatz in der Antisemitismusforschung etabliert und wird auch vereinzelt zur Analyse von Rassismen verwendet. Chiffren- und damit einhergehende Codebildung ist nur dann in einer Gesellschaft möglich, wenn ein größerer Teil der Gesellschaft dieselben Vorstellungen und Werte teilt. Durch das Teilen derselben Vorstellungen und Werte wird die implizit enthaltene Logik, für die die Chiffre steht, ohne weitere Erklärung verstanden und die dazugehörige Narration kann angewandt werden. Bei einem komplexeren Zusammenspiel solcher Chiffren, die Teil der Kommunikation unter Anhänger*innen desselben Ideen-, Werte- und Gesellschaftssystems sind, handelt es sich um einen *kulturellen Code*.²⁹⁰

Im oben genannten *plakaat* von 1733/1761, das dazu diente, die Gruppe der Freigelassenen von jener der Versklavten zu trennen, ist von freigelassenen *Sklassen und Mulatten* die Rede. Diese freigelassenen Personen, so das *plakaat* weiter, würden sexuelle und familiäre Beziehungen mit *dienstbaaren*, also versklavten Perso-

290 Vgl. Shulamit Volkov, Antisemitism as a Cultural Code. Reflections on the Historiography of Antisemitism in Imperial Germany, in: Yearbook of the Leo Baeck Institute, 23 (1978), S. 25-45. Auf Deutsch erschien der Aufsatz unter dem Titel: Antisemitismus als kultureller Code, in: Dies (Hg.), Jüdisches Leben und Antisemitismus im 19. und 20. Jahrhundert. Zehn Essays, München: C.H. Beck, 1990, S. 13-36. Eine Zusammenfassung der Theorie und deren Bedeutung ist in Samuel Salzborn, Antisemitismus als negative Leitidee der Moderne. Sozialwissenschaftliche Theorien im Vergleich, Frankfurt a.M., New York: Campus, 2010, S. 146-157 nachzulesen. Rezipiert in der Analyse von Rassismen in Verbindung mit Antisemitismus wird Volkovs *kultureller Code* von Rainer Walz, Der vormoderne Antisemitismus, S. 719-748, insb.: S. 740f. Stuart Hall hat den Begriff des *kulturellen Codes* ebenfalls aufgegriffen und nutzt ihn für seine Beschreibung der *kulturellen Identität* im Kontext von Rassismus und Kolonialismus. Vgl. Stuart Hall, Kulturelle Identität und Diaspora, in: Ders., Rassismus und kulturelle Identität. Ausgewählte Schriften 2, Hamburg: Argument, 2012, S. 26-42, hier: S. 26-28. Andreas Reckwitz greift den Begriff des kulturellen Codes ebenfalls auf, fasst ihn aber etwas weiter, als dies in den Kulturwissenschaften üblich ist. Für Reckwitz ist der *Code* ein »nicht unbedingt systematisch aufgebautes Netz von sinnhaften Unterscheidungen, dass allein im Aggregatzustand des praktischen Wissens, als ›tool kit‹ wirksam ist«. Reckwitz, Grundelemente, S. 292-293. Verwiesen sei hier auch auf einen weiteren Aufsatz von Hering Torres: Max Sebastián Hering Torres, Purity of Blood. Problems of Interpretation, in: Ders., María Elena Martínez, David Nierenberg (Hg.), Race and Blood in the Iberian World (= Racism Analysis Series B: Yearbook, Bd. 3), Wien, Berlin: LIT, 2012, S. 11-38, hier: S. 30-34. Der Autor* erörtert auf den angegebenen Seiten die Funktionsweise kultureller Codes in vormodernen Rassismen. Er schneidet dabei die Vielfältigkeit der Elemente der Narration an. Zudem betont er erneut die Wandelbarkeit rassistischer Narrationen und deren Funktion. Er differenziert hier auch zwischen Marginalisierung und Rassismus.

nen eingehen. Zudem, so die verallgemeinernde Aussage, würden diese Freigelassenen zu Trunkenheit und schlechtem Verhalten neigen, z.B. die versklavten Personen, mit denen sie Beziehungen eingingen, zu einem »ausschweifenden Leben verleiten«. Die Zuschreibungen Promiskuität, Trunksucht, schlechtes Verhalten und Ausschweifung sind Chiffren, durch die der*die Sprecher*in signalisiert, dass von ihm*ihr als positiv und *europäisch* gewertete Tugenden grundsätzlich nicht von Freigelassenen eingehalten werden (können). Einen besonderen Stellenwert hat hier der vermeintliche Bruch der Freigelassenen mit der europäischen *Kardinaltugend Besonnenheit*, wie er durch die Hinweise im *plakaat* von 1733/1761 auf *schlechtes Verhalten* und einen *ausschweifenden Lebenswandel* suggeriert werden soll.²⁹¹ Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Freigelassene kollektiv und beständig ein unvernünftiges, unangepasstes sowie irrrationales Verhalten zeigen würden. Abstrahiert gesprochen vermittelte die Kolonialregierung damit, dass Freigelassene unmoralisch, unvernünftig, sündig und damit implizit unchristlich seien und eine mangelnde Affektkontrolle aufwiesen. Dieser Mangel an Tugendhaftigkeit wurde als Rechtfertigung für die angebliche Notwendigkeit der Beherrschung der Freigelassenen durch die Kolonist*innen angeführt. In dieser Argumentation wurde zugleich europäisches Standesdenken (tugendhafter Adel, tugendhafte Herrschaft) und koloniales rassistisches Denken verbunden und sichtbar.²⁹² Das unterstellte untugendhafte Verhalten wurde an rassifizierende Kategorien gekoppelt und als erbt und damit als unwandelbar beschrieben.

2.4.5 Das historische Material

Der vorliegende Bestand an Dokumenten zu Freilassungen, die in der niederländischen Republik vollzogen wurden, ist vielfältig: Die älteste vorliegende Manumission stammt von 1674, die jüngste von 1773. Bei den genannten Manumissionen wurden versklavte Menschen aus den Kolonien freigelassen. Sieben der ausgewählten Manumissionen sind Dokumente, die für Einzelpersonen von einem Notar ausgestellt wurden.²⁹³ Diese sieben Dokumente haben in etwa dieselbe Form, wobei

291 Vgl. Georg Eckert, »Tugend«, in: Friedrich Jaeger (Hg.), Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 13, Darmstadt: WBG Academic, 2011, S. 807-815.

292 Ebd. Zur Verknüpfung von Moralphilosophie und Rassifizierung bei der Rechtfertigung der Sklaverei vgl. 2.1.3.6 *Moralphilosophische und rassifizierende Rechtfertigungen der Sklaverei*.

293 SAA, Not. Arch. 2304, Film 2486, 24. Juli 1674 (Notar Jacob de Winter, Aletta Rontuns lässt Jan Pick frei); SAA, 5075, 6728, 12. Juli 1709 (Notar Cornelis de Winter, Anna Emmerentia Kerkrink lässt Maria Magdalena frei); SAA, 5075, 6728, 12. Juli 1709 (Notar Cornelis de Winter, Anna Emmerentia Kerkrink lässt Manuel Francisco Anthonio frei); SAA, 5075, 6728, 15. Juli 1709 (Notar Cornelis de Winter, Anna Emmerentia Kerkrink und Carlos Cocq lassen Francisco Joseph frei); SAA, 5075, 7164, Nr. 649/152, 24. Oktober 1710 (Notar Willem Jan van Midlum, Pieter Schuurman lässt Catharina frei); GAU, Archief 174, Archief Notarissen U150 a 003, Inv.

die Inhalte durchaus voneinander abweichen. Vier weitere Freilassungen erfolgten durch zwei Resolutionen der *Staten-Generaal*.²⁹⁴ Zudem wurden durch drei Testamente, in denen es unter anderem um fünf versklavte Personen ging, faktisch drei Personen freigelassen. Testamentarische Freilassungen traten nach dem Tod des*der Erblasser*in in Kraft.²⁹⁵

Sowohl die Versklavung von Menschen als auch deren eventuelle Manumission sind den hier analysierten Quellen zufolge ein Elitenphänomen gewesen. Eine Manumission kostete Geld, da ein Notar oder Lösegeld bezahlt werden musste. Ebenso verursachten die Überfahrt von versklavten Personen aus der Kolonie sowie Unterhalt, Kost, Logis, Kleidung, medizinische Versorgung etc. den Eigner*innen beträchtliche Kosten.²⁹⁶ Die Handelskompagnien hatten zudem Einreisebeschränkungen in die Republik für versklavte Menschen erlassen. Diese wurden offiziell nur gelockert, wenn versklavte Personen in Begleitung von hochrangigem Perso-

1-58, Notar G. Martens, Toegang 34-4, Akte 44, Procuratie 1718 (Richard Munnicks und Dominicus Maria Paxie de Chavonnes lassen Pedro frei); SAA, 5075, 12331, 7. April 1753, Nr. 75 und ebd., 12327, Nr. 69, 5. März 1751 (Notar Cornelis van Hombrigh, Magdalena van Son, geb. Bordier und Jacobus August van Son lassen Johannes West/Quakoe frei).

294 NA, 1.01.02, 11485, 30. Juli 1771, fol. 608-617 (Marijtte Criool und Jacoba Leiland); NA, 1.01.02, 11495, 16. Juni 1773, fol. 919-929 (auf Anfrage Wigboldt Crommelins beschließen die *Staten-Generaal*, dass Christian Africanus und Anna Elisabeth van Chatillon auch ohne Dokumente als freie Personen anzusehen seien. Crommelin hatte Africanus und Van Chatillon jedoch bereits zuvor formlos freigelassen).

295 SAA, 5075, 12327, 5. März 1751 (Notar Cornelis van Hombrigh, Magdalena Bodier lässt Quakoe/Johannes West und Seraphine frei und vererbt je 500 Gld.); SAA, 5075, 11350, Akte 78, 29. November 1754 (Notar Thierry Daniel de Marolles, Pierre Frederic Lespinasse lässt Nijmand frei und vererbt ihm 600 Gld.); Leiden ELO, Arch. Joh. Thijssen, 0505, 2303, fol. 123f., 5. August 1770 (Notar Johannes Thijssen, Johanna Baldine Temming verfügt, dass der »Mulatte Jonge Isaacq« freigelassen werden soll, das »Neeger Meijjsje Claudina met haar hebbende of nog te krijgende Kinderen« solle weiterhin versklavt bleiben und in den Besitz des Sohnes übergehen).

296 Die Sklav*inneneigner*innen waren Gouverneur Becq und dessen Ehefrau Anna Emmerentia Kerkrink aus Curaçao; Maurice de Chavonnes, Rat von Indien und Gouverneur vom Kap der Guten Hoffnung, und dessen Ehefrau; Pierre Bordier, *Ontfanger van Hoofdgelden* in Suriname, und dessen Ehefrau Magdalena Bordier; Pierre Lespinasse gehörte der surinamischen Pflanzer*innenelite an. 1754 wurde testamentarisch festgelegt, dass nach dem Tod Pierre Frederik Lespinasse der bis dato von ihm versklavte Nijmand frei sein sollte. Diese Bestimmung trat 1757 in Kraft. Vrij weist darauf hin, dass Susanna Lespinasse, Pierres Lespinasses Schwester, die von ihr versklavte Frau* Susanna Dumoin auch 18 Jahre nach ihrer Ankunft in der Republik noch als Sklavin bezeichnete. Vgl. Vrij, Susanna Dumoin, S. 24f. Weiterhin sind zu nennen: Estienne Coudere, Oud Raad van Politie en Crimineele Justitie der Colonie Suriname, und dessen Ehefrau Baldine Temming, der Oud Raad van Politie en Crimineele Justitie Willem Hendrik van Steenberg und Gouverneur Crommelin. Für die archivalischen Angaben vgl. Anm. 309-311, S. 154-155.

nal der Kompagnien reisten.²⁹⁷ Dies mag ein weiterer Grund sein, weshalb in den vorliegenden Fällen von Manumissionen nur Angehörige der gesellschaftlichen Elite als Freilassende in Erscheinung treten.

2.4.6 Manumission und Geschlecht

Aus Brana-Shutes Untersuchung geht hervor, dass in Suriname und der gesamten Karibik deutlich mehr Frauen* als Männer* manumittiert wurden.²⁹⁸ Durch die hier untersuchten zwölf Dokumente erhielten acht Männer* und fünf Frauen* ihre Freiheit. Ein belastbarer statistischer Befund hinsichtlich des Geschlechts der Manumittierten in der niederländischen Republik kann an dieser Stelle aufgrund der geringen Zahl an Quellen nicht angeboten werden. Einige qualitative Überlegungen zu diesem Aspekt sind jedoch möglich.

Am Beispiel des am 4. August 1770 ausgestellten Testaments von Johanna Baldine Temming soll erläutert werden, inwiefern es eine Ungleichbehandlung von Männern* und Frauen* bei Manumissionen geben konnte. Temming war die Ehefrau des *Oud Raad van Politie en Crimineele Justitie von Suriname*. 1767 reiste sie mit ihrem 21-jährigen Sohn in die Republik, begleitet von den versklavten Dienstoff*innen Jsaäcq und Claudina. Am 4. August 1770 setzte der Notar Johannes Thijssen in Leiden Temmings Testament auf. Vier Jahre später starb Temming und das Testament trat in Kraft.²⁹⁹

Darin ist zu lesen:

»[S]o erklärte sie – Frau Comparante – bezüglich des Mulatten-Jungen, Jsaäcq genannt, welcher hier in Holland in der christlichen Religion geübt [und] getauft [ist und] von derselben Bekenntnis abgelegt hat und hier das Handwerk des Zimmermanns gelernt hat, zu schenken den Schatz der Freiheit, [sich] darin zu fügen, wie es [sich] gehört, unter der Bedingung [, dass der] bereits genannte Mulatten-Junge gehalten sein soll in den Dienst von Ihrer Frau Comparantes Mann, sofern Sein Wel Edele der am längsten Lebende sei, zu bleiben, und das für die Dauer Seines Wel Edle Lebens oder bis das Seine Wel Edele darüber anders belieben sollte zu entscheiden: Erklärte weiterhin die Frau Comparante, dass die Negerin oder das Neger-Mädchen mit Name Claudina mit ihren vorhandenen oder noch zu bekommenden Kindern zugehörig ist zu Ihrer Frau Comparantes ältesten Sohn[,]

297 Vgl. Baay, *Daar werd wat gruwelijks verricht*, S. 72-73. Fox, *For Good and Sufficient Reasons*, S. 260.

298 Vgl. Brana-Shute, *Sex and Gender*, S. 189.

299 Vgl. Oostindie, *Fatah-Black, Sporen van Slavernij in Leiden*, S. 23-24.

dem Herrn Henri Zacharie Couderc, welche [Claudina] gekauft wurde aus dem Erlös eines verkauften Pferdes.«³⁰⁰

Temming *schenkte* dem Zimmermann Jsaäcq also die Freiheit. Sie verbot ihm jedoch zugleich, sich selbst eine*n Dienstherr*in zu wählen, und verpflichtete ihn, weiterhin im Hause Temming und für ihren Gatten zu arbeiten. Ob er hierfür Lohn erhalten sollte, wurde nicht thematisiert. Über die Dienstbotin Claudina verfügte Temming, dass sie mitsamt ihren zukünftigen Kindern als Sklavin an ihren Sohn vererbt werden sollte. Nach römischem Recht wäre Claudina beim Tod der Erblasserin Freigelassene in Abhängigkeit und in der Verantwortung von Temmings Sohn geworden. Es deutet in dem zitierten Dokument jedoch nichts darauf hin, dass es sich hier um eine fideikommissarische Freilassung Claudias nach antikem Vorbild handelte.³⁰¹ Vielmehr scheint es angesichts der Tatsache, dass Jsaäcqs Manumission explizit mit strengen Auflagen formuliert wurde, dass Claudina und ihre zukünftigen Kinder als Besitz vererbt und damit nicht freigelassen wurden. An welchem Ort dieser Eigentumstransfer stattfinden sollte, wird nicht benannt, die Republik wurde hierfür jedenfalls nicht ausgeschlossen.

Jean Jacques Vrij zieht in seiner Fallstudie zu afro-westindischen Frauen* in Amsterdam den Schluss, dass es afro-surinamischen Frauen* schwerer fiel, sich in die niederländische Gesellschaft einzufügen als afro-surinamischen Männern*. Der Historiker zeigt in seiner Untersuchung, dass für drei in den West Indies verklavten Frauen*, die wie Claudina und Jsaäcq in die Republik mitgeführt wurden, verschiedene Altersversorgungen sichergestellt wurden. Zwei der drei Frauen* waren in der Republik freigelassen worden, sie verblieben aber als ledige Personen

300 Achrief Leiden ELO, 0506 Joh. Thijssen, Inv. 2303, fol. 123f. »[Z]o verklaarde zij – vrouwe Comparante aan de Mulatte Jongen Jsaäcq benoemd, welke alhier in Holland in de Christelijke Religie is geoeffend, gedoopt en belijdenis van dezelve gedaan, ende aldaar het ambagt van Timmerman geleert heeft, te schenken de Schat der Vrijheid, in zodanigen voegen als het behoort, mitsdat genoemde mulatte Jonge gehouden zal zijn in dienst van haar vrouwe Comparantes Man, in dien zijn Wel Edele de Langstleevende mogte zijn, te blijven, ende dat geduurende zijn Wel Edele Leeven, of tot dat zijn Wel Edele daar over anders zal gelieven te disponeeren: Verklaarende wijders de vrouwe Comparante, dat de Neegerin, of het Neeger Meisje, met Naame Claudina, met haar hebbende of nog te krijgene Kinderen, is toebeoorende aan haar vrouwe Comparantes oudste Zoon de Heer Henri Zacharie Couderc, als Zijnde gekogt uit het Provenu van een Verkogt Paard.« Der/die *Comparant*e* ist die Person, die selbst vor einem Notar oder Richter erscheint, um ein bestimmtes rechtliches Ereignis zu vollziehen. In diesem Fall suchte die »Wel Edele Geboore Vrouwe« (respektvolle Anrede für eine adlige Frau: Wohl Edel geborene Frau) Johanna Baldina Temming den Notar Johannes Thijssen in Leiden auf. *Zijn Wel Edele* ist ebenfalls ein Ehrentitel, der sich aus Seine Wohl Edele [Person] zusammensetzt bzw. eine Substantivierung, nämlich Edelheid, darstellt. Auch dies ist eine Anrede für einen Adligen.

301 Vgl. Herrmann-Otto, Sklaverei und Freilassung, S. 199–202.

in den Dienstfamilien, die dritte Frau* wurde nicht freigelassen. In diesem Zusammenhang merkt Vrij an, dass mehr aus den Kolonien in die Niederlande gekommene Männer* als Frauen* dort Familien gründeten, woraus er schließt, dass Erstere sich besser in die örtliche Gesellschaft integrieren konnten.³⁰² Der Fall der versklavten Frau* Claudina deutet nun darauf hin, dass es für Frauen* ungleich schwerer war, sich in die niederländische Gesellschaft einzufügen. Die Quelle zeigt, dass Claudina als versklavte Dienstbotin arbeitete und keine spezifische Ausbildung hatte, wohingegen versklavten Männern* wie Jsaäcq die Möglichkeit geboten wurde, ein Handwerk zu erlernen. Dies versetzte sie in die Lage, nach einer Manumission selbst für ihren Unterhalt zu sorgen. Dadurch waren sie erheblich unabhängiger von ihren (vormaligen) Eigner*innen und Dienstherr*innen als versklavte Frauen*.

Johanna Baldina Temming war offenbar wie Willem Hendrik van Steenberg der Meinung, sie habe das Recht, die kolonialen Praktiken der Versklavung und der Freilassung in der Republik weiterzuführen. So versklavte sie Jsaäcq und Claudina bereits seit 1767 bis sie sich 1770 dazu entschloss das Testament aufsetzen zu lassen, in dem sie zumindest Jsaäcq freiheitliche Privilegien in Aussicht stellte. Offenbar konnte sie sowohl bei der Versklavung und bei dem Transfer der Eigentumsrechte an Claudina als Sklavin sowie bei der Regelung der Bedingungen der Manumission Jsaäcqs nach Belieben verfahren, da sich hiergegen kein Protest regte. Es scheint — und darauf deuten auch Vrij's Befunde hin —, dass versklavte Männer* bei der Vergabe freiheitlicher Privilegien gegenüber versklavten Frauen* in der Republik bevorzugt wurden.

Es ist auch möglich, dass bei Temmings Entscheidung, Jsaäcq freizulassen und Claudina nicht, nicht nur das Geschlecht eine Rolle spielte. Auch die rassifizierenden Kategorien, in die die beiden als *Mulatte Jonge* und *Neeger Meisje* eingeordnet wurden, waren möglicherweise von Belang. Brana-Shute stellte bei ihrer Analyse der Manumissionen in Suriname fest, dass Menschen, die als *mulatto* bezeichnet wurden, wesentlich häufiger freigelassen wurden, als jene, die als *neger/negerin* bezeichnet wurden. In beiden Gruppen wiederum wurden mehr Frauen* als Männer* freigelassen.³⁰³ Demnach lag bei den Manumissionen eine starke Hierarchisierung nach Hautfarben und damit nach rassifizierenden Kategorien vor, die an die Kategorie Geschlecht gekoppelt waren. Johanna Baldina Temming, die in Suriname als Tochter des Gouverneurs geboren worden war, hatte dieses Denken offenbar internalisiert, denn auch sie zog den »Mulatte Junge, genannt Jsaäcq« dem *Neeger Meisje* Claudina vor.

302 Vgl. Vrij, »Susanna Dumion«, S. 23.

303 Vgl. Brana-Shute, *Sex and Gender*, S. 175-196.

2.4.7 Die Taufe und der Mechanismus der »Individualisierung«

Die Argumentation, dass *Christen keine Christen* versklaven dürften, wie sie mitunter in historischen Quellen zu finden ist,³⁰⁴ scheint nicht gegolten zu haben, wenn diese Christ*innen nicht-weiß waren. Bei versklavten Schwarzen Menschen und People of Color aus niederländischen Kolonien wurde das Christentum nicht als zentrales Argument für Freilassungen gewertet. Im *Plakaat 1776* etwa spielt Religion oder eine Taufe gar keine Rolle. Dennoch gibt es Hinweise, die darauf hindeuten, dass die Zugehörigkeit bzw. eine Konversion zum Christentum versklavten Schwarzen Menschen und People of Color dabei helfen konnte, manumittiert zu werden. Christianisierung, also die Taufe, kann als ein Zeichen angesehen werden, mit dem eine Manumission markiert wurde.³⁰⁵ Es war jedoch keineswegs sicher, dass eine versklavte Person, die zum Christentum konvertierte, auch tatsächlich freigelassen wurde.³⁰⁶

Rosemary Brana-Shute macht in ihrer statistischen Auswertung der Manumissionen in Suriname auf ein weiteres Phänomen aufmerksam. Sie erläutert, dass einer Manumission immer ein persönlicher Annäherungsprozess vorausging.³⁰⁷ Versklavt wurde in der Regel ein*e anonyme*r, objektivierte*r und rassifizierend abgewertete*r Arbeiter*in. Manumittiert wurde hingegen ein Mensch mit einem Namen und einer relativ engen sozialen Bindung an die manumittierende Person. Brana-Shute nennt dieses Phänomen einen Mechanismus der »Individualisierung«.³⁰⁸ Auch in den hier ausgewerteten Manumissionen ist diese Individualisierung zu erkennen. Im *Plakaat 1776* sind die rassifizierenden Kategorien von zentraler Bedeutung für die Versklavung, weil dadurch die Sonderstellung der betroffenen Personengruppe festgelegt wurde.³⁰⁹ In den Manumissionen der freigelassenen Schwarzen Menschen und People of Color aus Suriname, die in der Republik ausgestellt wurden, sind hingegen auffällig wenige rassifizierende Zuschrei-

304 NAA, 1.05.03, 333, 10. März 1766, fol. 434.

305 Vgl. William Clarence-Smith, *Religions and the Abolition of Slavery – a Comparative Approach*, S. 1-27, hier: S. 8, <https://www.lse.ac.uk/Economic-History/Assets/Documents/Research/GEHN/GEHNConferences/conf10/Conf10-ClarenceSmith.pdf> (12.03.2021).

306 ELO, 0505, 2303, Akte 123, SAA, 5075, 12331, 7. April 1753. NA, 1.01.02, 7894, Januar–März 1771, 11. Februar 1771. SB, DTB Dopen 1743-1778, 22.3.1772, S. 158f. NA, 1.01.02, 11495, 16. Juni 1773. Vgl. zudem 2.3.1.3 *Die Begrenzung der freiheitlichen Rechte*. Vgl. für einen schnellen Einstieg in das Thema christliche Religionen und atlantische Sklaverei Hans Joas, *Zur Rechtfertigung der Sklaverei*, in: APuZ, 50-51 (2012), S. 3-6, <https://www.bpb.de/apuz/216474/zur-rechtfertigung-der-sklaverei> (12.03.2021).

307 Vgl. Brana-Shute, *Approaching freedom: The manumission of slaves in Suriname 1760-1828*, in: *Slavery & Abolition* 10 (1998) 3, S. 40-63, hier: 46.

308 Vgl. ebd.

309 SAA, 5028, 544N, Scans SUR10021000002. Vgl. Anm. 1, S. 15.

bungen zu finden.³¹⁰ Dies deutet darauf hin, dass diese bei einer gewissen Nähe in der sozialen Beziehung an Bedeutung verloren. Zudem scheint das Bedürfnis bestanden zu haben, den extrem herabsetzenden rechtlichen Status *Sklavin* oder *Sklave*, der in den niederländischen Kolonien an die Rassifizierung gebunden war, in der Republik zu tilgen und damit die Person rechtlich und sozial aufzuwerten. Dem lag womöglich der Wunsch zugrunde, die vorherige Entmenschlichung, die durch die Versklavung und Rassifizierung vorgenommen wurde, aufzuheben und den individuellen Menschen existieren zu lassen, zu *befreien*.

2.4.8 Grade der Freiheit

Wem es gelungen war, der Sklaverei durch Manumission zu entkommen, musste sich an den ihm* ihr zugestandenen Grad der Freiheit halten. Denn frei zu sein bedeutete nicht automatisch ungebunden, unabhängig oder mit umfassenden Privilegien ausgestattet zu sein. Jene Personen, die vor Inkrafttreten des oben dargestellten Freigelassenen-Gesetzes von 1733 in den WIC-Territorien Suriname und Curaçao manumittiert und in deren Freilassungsdokument keine weiteren Verpflichtungen erwähnt wurden, waren juristisch gesehen tatsächlich frei und unabhängig geworden.³¹¹ Dies galt auch für Personen, die vor 1733 in der Republik freigelassen worden waren und deren Freilassung nicht an einschränkende Bedingungen gekoppelt wurde. Erst mit Erlass des Freigelassenen-Gesetzes von 1733 wurde eine rechtliche und damit verbindliche Definition für diesen Status bzw. Personenstand in Suriname eingeführt.

Obwohl der Status der Freigelassenen in der Republik keine Rechtsgültigkeit besaß, gab es auch dort Abstufungen der Freiheit. Diese Abstufungen waren gebunden an die Praktiken, die bei individuellen Freilassungen in der Republik zur Anwendung kamen. Eine Person konnte sehr viel Glück und ein gutes Verhältnis zu dem* der vorherigen Eigner*in gehabt haben. In einem solchen Fall wurde ihr die vollumfängliche Freilassung zugesprochen und ein Erbe ausbezahlt. So ausgestattet konnte der Start in die Eigenständigkeit gelingen. Tabo Jansz etwa erbt 1728 von seinem Patron Adriaan van Bredehoff 12 000 Gulden, mit denen er einen kleinen Laden eröffnen konnte.³¹² Eine Person konnte ihre Freiheit erlangen oder erstreiten, wie Marijtte Criool und Jacoba Leiland, und dann mit dem Status als

310 SAA, 5075, Inv. 7164, Akte 649/152, 24. Okt. 1710; ebd., Inv. 11350, Akte 78, 29. Nov. 1745; ELO, Arch. Joh. Thijssen, 0505, Inv. 2303, Akte 123, 05. Aug. 1770; NA, 1.01.02, Inv. 11485 binnelandse registers II 1771, 30. Juli 1771. Lediglich in den notariell angefertigten Manumissionsdokumenten von Catharina, Nijmand und Isaäcq sind rassifizierende Bezeichnungen bei der Personenbeschreibung erwähnt.

311 Vgl. die Gesetze ab 1733: 2.3.1 *Der politische und rechtliche Kontext* und 2.4.4 *Rassifizierung als kultureller Code*, Anm. 305, S. 154.

312 AH, 1685, Inv. 2339, Notar Benningbroeck, 13. Nov. 1728, fol. 324f.

Freigelassene in der Kolonie leben.³¹³ Oder man konnte mit Verpflichtungen freikommen, etwa indem man sich freikaufte.³¹⁴ Wodurch der neue Rechtsstatus der betreffenden Person laut Gronovius dem eines* einer *verbondenen* entsprach.³¹⁵ So wurde ein versklavter Mann* namens Pedro 1715 in Utrecht unter der Bedingung manumittiert, dass er bei der Rückkehr seiner Eigner*innen aus Indien so tun müsste, als sei er weiterhin deren Sklave.³¹⁶ Von Isaäcq wurde verlangt, dass er bis zum Tod seines Patrons in dessen Dienst blieb. Dies machte ihn nach Gronovius' Erläuterungen zu einem *vrygestelden*.³¹⁷ Reggie Baay berichtet, dass es im Territorium der VOC zudem das Phänomen der *pandelingschap* (Pfandlingsschaft) gab, das dem verbotenen römischen Selbstverkauf mit Gewinnbeteiligung sehr ähnelte.³¹⁸ Hierbei verpfändeten vormals versklavte Personen ihre Freibriefe an Pfandleiher*innen für etwa 60 *Rijksdaaler* und verpflichteten sich damit diese Schuld abzarbeiten. Grund für diesen Schritt war, dass die freien Personen nicht in der Lage waren, ihren Lebensunterhalt zu erwirtschaften. Durch die daraus entstehende Armut waren sie gezwungen, ihre Freiheit zu verpfänden, um überleben zu können. In diesem System war es möglich, von einer Verpfändung in die nächste zu geraten und so ein gesamtes Leben in *pandelingschap* zu leben.³¹⁹

2.4.9 Von Quakoes Manumission zu Johannes Wests Emanzipation

Wurde eine vormals versklavte Person in der Republik ohne Auflagen manumittiert, galten infolgedessen in der Kolonie für sie wie gezeigt die Gesetze für Freigelassene, die zumindest bestimmte Freiheitsrechte hätten garantieren sollen. Dass dies nicht unbedingt der Fall war und eine solche Person auch weiterhin von ihren Patron*innen abhängig bleiben konnte, zeigt die Manumission von Quakoe/ Johannes West.

1750 kam Magdalena Bordier, die Witwe eines Finanzbeamten der Kolonie Suriname, in Begleitung zweier versklavter Menschen, Seraphine und Quakoe, in der Metropole an.³²⁰ Am 5. März 1751 suchte sie in Amsterdam den Notar Cornelis van Homrigh auf, um ihr Testament aufsetzen und beglaubigen zu lassen. Dabei legte sie fest, dass Quakoe und Seraphine bei ihrem Tod freikommen und jeweils 500

313 NA, 1.01.02, 11485, 30. Juli 1771.

314 SAA, 5075, 7164, 22. Sept. 1710.

315 Vgl. in dieser Studie 2.1.3.1 *Völkerrecht*, Anm. 50, S. 71.

316 GAU, Utrecht, Archief 174, Archief Notarissen, U150 a 003, Inv. 1-58, Notar G. Martens, Toegang 34-4, Akte 44, Procuratie 1718, 15. Dez. 1715.

317 ELO, 0505, 2303, fol. 123f., 5. Aug. 1770. Vgl. in dieser Studie 2.1.3.1 *Völkerrecht*, Anm. 50, S. 71.

318 Vgl. Herrmann-Otto, *Sklaverei und Freilassung*, S. 193.

319 Vgl. Baay, *Daar werd wat gruwelijks verricht*, S. 45.

320 SAA, 5075, 12331, 7. April 1753, Nr. 75.

Gulden erben sollten.³²¹ Gut zwei Jahre später, am 7. April 1753, setzte der Notar ein neues Testament für Bordier auf. Da sie in der Zwischenzeit Jacobus Augustus van Son geheiratet hatte, nannte sie sich »van Son, geb. Bordier, Witwe von Pierre Boijer«. Mit der Einwilligung ihres neuen Ehemannes ließ sie ein weiteres Dokument aufsetzen. Darin ist unter anderem zu lesen, *Johannes West* habe bis zum 1. Februar 1753 im Hause von Magdalena van Son, geb. Bordier, gelebt. Auf Bitten Wests habe man ihn zum selben Datum aus dem Dienst entlassen. Es wird betont, dass West ein ehrlicher und treuer »Knecht« gewesen sei und dass man ihm nun eine *acte in forma* ausstellen lasse, damit er diese dem Sekretär von Suriname zur Registrierung vorlegen könne, sofern das nötig sei.³²² Aus einem Amsterdamer Kirchenbuch geht hervor, dass Quakoe den Namen Johannes West angenommen hatte und zusammen mit Seraphine, die nun Maria Magdalena genannt wurde, getauft worden war.³²³ Maria Magdalena, so Vrij, wird auch in einem weiteren Testament vom 2. Dezember 1776 von Bordier erwähnt. Nun sollte sie bei Inkrafttreten des Testaments jährlich 400 Gulden, Mobiliar und Leinenzeug erhalten. In einem weiteren Testament Bordiers aus dem Jahr 1782 wird Maria Magdalena nicht mehr genannt. Vrij vermutet, dass sie inzwischen verstorben war.³²⁴ Demnach war Maria Magdalena niemals freigelassen worden, da Bordier sie vermutlich überlebte.³²⁵

Johannes West hingegen, der im Gegensatz zu Seraphine/Maria Magdalena tatsächlich seine Freiheit erhalten hatte, erschien am 13. April 1753 selbst bei Notar Cornelis van Hombrigh. In Vorbereitung auf seine Rückkehr nach Suriname ließ er seinerseits ein Testament aufsetzen. Darin legte er fest, dass Magdalena Bordier und ihr Ehemann Jacobus Augustus van Son³²⁶ alleinige Erb*innen seines Eigentums sein sollten, wenn er ohne Kinder oder andere gesetzliche Erb*innen sterben

321 SAA, 5075, 12327, 5. März 1751, Nr. 69.

322 SAA, 5075, 12331, 7. April 1753, Nr 75. Es scheint, als müsste die »acte in forma« unterschieden werden von der »acte pro forma«, wie sie Linda Rupert in ihrer Studie über *Maroonage* und *Manumission* in der Karibik beschrieben hat. Um die Gesetze zur Vermeidung der Flucht und des Schmuggels von versklavten Personen zu umgehen, die es verboten, dass versklavte Personen Schiffe betreten, ohne dass ein Pass für sie ausgestellt worden wäre, ließen Eigener*innen *Manumissionen* erstellen, die ausschließlich für den Zeitraum auf See gültig waren. Um eine solche Art von *Manumission* scheint es sich bei den vorliegenden Dokumenten nicht zu handeln. Vgl. Rupert, *Marronage, Manumission and Maritime Trade*, S. 372-374.

323 SAA, DTB 54, S. 252 (fol. 126v), Nr. 4 – 00000044437.

324 Jean-Jaques Vrij, *Vrijheid per testament*, stadsarchief Amsterdam, [http://alleamsterdamseakten.nl/artikel/858/vrijheid-per-testament/\(12.08.2019\)](http://alleamsterdamseakten.nl/artikel/858/vrijheid-per-testament/(12.08.2019)).

325 In diesem Fall wird ebenfalls sichtbar, was bereits weiter oben im Fall von Jsaäcq und Claudina zu erkennen war: Es scheint, als seien Frauen* in der Republik im Verhältnis zu Männern* seltener manumittiert worden.

326 Augustus van Son war studierter Jurist. Von Beruf war er Anwalt und später Schöffe in Amsterdam.

würde. In Suriname wurde Johannes Leonardus van Son, *Ontfanger der Hoofdgelden te Suriname* (*Empfänger der Kopfsteuer in Suriname*, Steuerbeamter) und Verwandter von Jacobus Augustus van Son, als Testamentsvollstrecker eingesetzt.³²⁷ Er war damit beauftragt und bevollmächtigt, allen Besitz Wests nach dessen Tod zu verkaufen und den Erlös in die niederländische Republik an das Ehepaar van Son zu transferieren. Der Kolonialbeamte van Son besaß alle nötigen Vollmachten, wodurch ausgeschlossen war, dass die Waisen- und Erbkammer von Suriname als Erbe eintrat.³²⁸ Dies konnte im Fall des Todes einer*ines Freigelassenen offenbar passieren, wenn deren Zugriff durch das entsprechende Testament nicht explizit untersagt wurde. In Wests Fall war es dem Ehepaar Bordier-van Son möglich, so auf ihn einzuwirken, dass dieser trotz seiner Freiheit das Band zu seinen Patron*innen nicht abreißen ließ. Er ließ zu, dass sie – vorausgesetzt er blieb kinderlos – sein Eigentum trotz seiner Freiheit nach seinem Tod für sich beanspruchten.

Denkbar ist jedoch auch, dass West und auch andere Freigelassene, die in der Republik für längere Zeit bei einer Familie gelebt und von dieser dort manumitiert wurden, durch eine Beerbung derselben eine Inklusion in diese Familie herstellten oder festigten. Die Historikerin Francisca Hoyer hat die Mechanismen der Verwandtschaftskonstruktion von deutschen Ostindienfahrer*innen im 18. Jahrhundert untersucht und bei freien *weißen* Angestellten der East India Company (EIC) eine solche Inklusionspraktik bei der Vergabe des Erbes an nahestehende Freigelassene festgestellt.³²⁹

Im April 1759 kehrte West für einige Monate zurück nach Amsterdam. Vrij vermutet, dass er als Reisegefährte von Jacobus Augustus van Sons Nichte diente. Bereits Ende Oktober war West zurück in Suriname, wo er am 19. Juli 1760 für 300 Gulden ein Anwesen kaufte. Am 18. Januar 1764 ließ er in Suriname ein neues Testament aufsetzen. Darin emanzipierte er sich von seinen vorigen Eigner*innen Bordier und van Son. Als Erb*innen setzte er nun zwei Afro-Surinamer*innen namens Jan Jacob van Paramaribo und Ester van Paracabo ein.³³⁰ West schloss Magdalena Bordier und ihren Ehemann also aus seinem Testament aus und kappte damit die (emotionale) Verbindung zu ihnen, sodass sie nach seinem Tod nicht mehr von ihm profitieren konnten. Wie genau mit Wests Eigentum nach seinem Tod verfahren wurde, ob die eingesetzten Erb*innen auch tatsächlich ihr Erbe erhielten, konnte nicht geklärt werden.

327 Der *Ontfanger van Hoofdgelden* ist ein Finanzbeamter der Kolonialregierung.

328 SAA, 5075, 12331, 13.4.1753.

329 Vgl. Francisca Hoyer, *Relations of Absence: Germans in the East Indies and Their Families c. 1750-1820* (= *Studia Historica Upsaliensia*, 270), Diss., Uppsala Universitet, Uppsala: Acta Universitatis Upsaliensis, 2020, S. 183-192, 292-294.

330 Vrij schreibt, sie seien frei gewesen, doch ich nehme an, dass sie freigelassen waren. Vgl. Vrij, *Vrijheid*.

Dass die vormaligen Eigner*innen in den Niederlanden als Erb*innen in Testamenten von Freigelassenen eingesetzt wurden, scheint kein Einzelfall gewesen zu sein. Vrij hat selbiges im Testament von Susanna Dumion, einer sehr lange in der Republik versklavten Frau*, festgestellt.³³¹ Elisabeth Maria Anthonia Aspasia, deren (vormalige) Eignerin bereits verstorben war, setzte in ihrem Testament deren zwei unverheiratete Schwestern als Erbinnen ein. Neben diesen bestimmte Aspasia zudem Dorothea Vokka, eine afro-westindische Frau* und offenbar eine Freundin Aspasias, zur Erbin.³³² Freigelassen worden zu sein bedeutete also nicht automatisch, emanzipiert und unabhängig zu sein. Die Art der weiter bestehenden Verbindung zwischen freigelassener Person und Patron*in konnte von freundschaftlich und fürsorglich unterstützend durch den*die Patron*in bis hin zu unterdrückend und ausbeutend reichen. Auf sich gestellt und ohne weiteren Kontakt und weitere Verpflichtung zur Patron*in lebten nach der Manumission vermutlich nur wenige der Freigelassenen.

2.4.10 Die Befunde

Manumission bedeutete *Individualisierung* (Braná-Shute).³³³ Der Status als Ware, Kapital und Objekt wurde getauscht mit dem eines individuellen Menschen, der einen eigenen, mitunter selbst gewählten Namen und persönliche freiheitliche Privilegien, Wünsche und Ziele hatte. Die Individualisierung vollzog sich durch eine positive soziale Beziehung zu den Eigner*innen, mit denen versklavte Schwarze Menschen und People of Color aus den niederländischen Kolonien die Manumission aktiv aushandelten. Hierbei scheint die niederländische Republik gezielt als Ort für Manumissionen genutzt worden zu sein. Zeigte sich der*die Eigner*in nicht kooperativ und bereit für eine Manumission, war es theoretisch möglich, die *Staten-Generaal* anzurufen und zu versuchen, bei ihnen die eigene Freiheit einzuklagen. Dies geschah jedoch sehr selten.

In der Republik wurde Sklaverei nur in Ausnahmefällen praktiziert. Das *Plakaat 1776* definierte die Ausnahmen, in denen Sklaverei praktiziert wurde, durch die Selektion der Freizulassenden. Dieses *plakaat* bezog die rassistischen und segregierenden Freigelassenen-Gesetze in Suriname und Berbice mit ein und unterstützte damit den Personenstandswechsel und die Reduzierung der sozialen Position von einem freien Status in der Republik hin zu dem eines*einer Freigelassenen in der Kolonie. Der ideologische und praktische Grad der Verflechtung zwischen Metropole und Kolonie auf herrschaftlicher und sozialer Ebene war demnach hoch, was

331 Vgl. Vrij, Susanna Dumion, S. 26.

332 Vgl. ebd., S. 25.

333 Vgl. Braná-Shute, *Approaching Freedom*, S. 46.

unter anderem an der Etablierung des *Plakaat 1776* wie auch an dem rassifizierenden kulturellen Code der kolonialen Sprache und dem kolonialen Denken, welches das *Plakaat 1776* prägt, deutlich zu erkennen ist. Schwarz zu sein galt nach diesem Code als Symbol für Versklavung.

Die qualitative Untersuchung der Manumissionsdokumente hat gezeigt, dass die Macht zur Versklavung wie auch zur Manumission wohlhabenden und sozial hochstehenden *weißen* Personen vorbehalten war, da nur diese die anfallenden Unterhalts- und Reisekosten für versklavte Personen tragen konnten. Der Besitz von Schwarzen Menschen und People of Color als Sklav*innen ist sowohl Luxus als auch ein Symbol von Macht und Herrschaft gewesen und als Privileg verstanden worden.

Geschlecht konnte ein wichtiger Faktor für die Entscheidung sein, eine Person freizulassen: Männer* scheinen bei Manumissionen in der Republik gegenüber Frauen* im Vorteil gewesen zu sein, wohl auch weil es ihnen eher möglich war bzw. ermöglicht wurde, eigenständig für ihren Lebensunterhalt zu sorgen. Ein weiterer maßgeblicher Faktor dürfte die Zuordnung zu einer bestimmten rassifizierten Kategorie gewesen sein: Wie in der Kolonie erhöhte auch in der Republik, die rassifizierende Zuordnung in die Kategorie »mulatto« im Vergleich zur Kategorie »swart« die Wahrscheinlichkeit, freigelassen zu werden.

Kam es zu einer Manumission, so konnte in der Republik weder auf eine einheitliche Norm noch eine einheitliche Praxis zurückgegriffen werden. Die Grade der erlangten Freiheit variierten: Möglich waren vollkommene Emanzipationen ohne jegliche Verpflichtung und Abhängigkeit, wobei die Manumittierten zudem mit einem Erbe ausgestattet wurden. Es gab jedoch auch Manumissionen mit finanziellen Auflagen, Dienstverpflichtungen oder, wie im Territorium der VOC, die Verpfändung der eigenen Freiheit aufgrund extremer Armut. Zudem hat die Geschichte von Quakoe/Johannes West gezeigt, dass es gängig war, dass vormalige Eigner*innen das Erbe der Manumittierten beanspruchten oder das Freigelassene zumindest hypothetisch die Beerbung ihrer vormaligen Eigner*innen nutzten, um eine emotionale und quasi familiäre Bindung herzustellen oder zu festigen.

Religion hat sich als signifikanter Faktor bei der Versklavung herausgestellt: Als *Heid*innen* wahrgenommene Afrikaner*innen und Afro-Surinamer*innen wurden von niederländischen Christ*innen versklavt. Bei einer Manumission war die Konversion zur Religion der Versklavenden eine Variable, die eine Manumission forcieren konnte. Eine Taufe konnte eine Manumission markieren, jedoch resultierte aus ihr nicht zwingend eine Manumission.

Die hier angeführten Beispiele zeigen, dass es nicht ausreicht, die Institution Sklaverei nur aus der normativen Perspektive zu betrachten. Es ist ebenso dringend nötig, die Praktiken der verschiedenen Formen der Sklaverei oder der Sklavereien zu betrachten und zu analysieren, um die Wirkmacht der sozialen und rechtlichen Strukturen verstehen zu können.

2.5 Abolition und Verbot der Sklaverei in den Niederlanden³³⁴

Ab den 1760er Jahren wurde immer wieder über Sklav*innen, ihre rechtliche Position und die Abschaffung der Sklaverei in den Kolonien und den Niederlanden diskutiert. Angestoßen wurde dies unter anderem durch die prominente Heirat zwischen der Schwarzen und sehr reichen Plantagenbesitzerin und Sklav*innen-eignerin Elisabeth Samson (1715-1771) und dem *weißen* Homanus Daniel Zabre 1767 in Paramaribo. Der Trauung ging ein vielbeachteter Rechtsstreit voraus, in dem Samson durchsetzte, dass sie als Schwarze Frau einen *weißen* Mann heiraten konnte.³³⁵

Immer wieder publizierten Vertreter*innen aufklärerischer Werte Bücher und Artikel, brachten Theaterstücke auf die Bühne oder hielten Vorträge, in denen sie für die Idee der Menschenrechte eintraten und auf Missstände in den Kolonien und beim Umgang mit versklavten Menschen hinwiesen. Einige von ihnen forderten die Abschaffung der Sklaverei und gleiche Freiheitsrechte für alle Menschen. Andere beschränkten sich darauf, bessere Lebensbedingungen für die Versklavten anzumahnen.³³⁶ Es wurden auch abolitionistische Schriften aus Frankreich, Deutschland, England und den amerikanischen Kolonien ins Niederländische übersetzt und publiziert.³³⁷ Petrus Camper versuchte anhand anatomischer

334 Da dieser Themenbereich Unfreiheit, Verschleppung und Sklaverei in der niederländischen Republik und die hierbei angewandten Praktiken nur am Rande tangiert, wird dieser Themenkomplex in der gebotenen Kürze behandelt, da es hierzu bereits umfassende Forschung gibt.

335 Vgl. Huussen, *The Dutch Constitution*, S. 99. Rosemarijn Hoefte, *Free Blacks and Coloreds*, S. 110-113. Cynthia McLeod-Ferrier, *Elisabeth Samson: Een vrije zwarte vrouw in het achttiende-eeuwse Suriname*, Utrecht: Vakgroep Culturele Antropologie, Universiteit Utrecht, 1993. Mieke Wouters, *De omstrede erfenis van Elisabeth Samson: een gemengd huwelijk in het Suriname van de achttiende eeuw*, in: *Alerta*, 23 (1997), S. 16-18. Rudi O. Beeldsnijder, *Een vrije negerin en een arme blanke. Twee portretten uit Suriname in de jaren dertig van de achttiende eeuw*, *De Gids*, 153 (1990), S. 839-844.

336 Vgl. Huussen, *The Dutch Constitution*, S. 102-104, 107. Henrik Constantyn Cras, *Verhandeling over de geleykheid der menschen en der rechten en pligten, welke uit die geleykheid voortvloeijen*, Haarlem, Amsterdam: C. Plaat/P. den Hengst, 1792. Pieter Paulus, *Verhandeling over de vrage: in welke zin kunnen de menschen gezegd worden gelyk te zyn? En welke zyn de regten en pligten, die daaruit voortvloeijen?* Haarlem: C. Plaat, 1794. Eine umfassende Übersicht und Untersuchung der Literatur der Aufklärung, die in den Niederlanden kursierte und sich auch mit dem Thema Abolition beschäftigte, findet sich in der Dissertationsschrift von Bert Paasman, Reinhart: *Nederlandse literatuur en slavernij ten tijde van de Verlichting*, Leiden: Nijhoff, 1984. Gert Oostindie, *The Enlightenment, Christianity and the Suriname Slave*, in: *The Journal of Caribbean History*, 26 (1992) 2, S. 147-170, hier: S. 150-151.

337 So übersetzte z.B. die niederländische Autorin Beetje Wolff das Buch von Benjamin Frossard, *De zaak der negerslaaven, en der inwooneren van Guinéa; [...] Uit het Fransch vertaald.* 2 dln.:s-Graavenhage: Isaac van Cleef, 1790 [*La Cause des esclaves nègres et des habitants de*

Untersuchungen an Menschen und menschlichen Leichen nachzuweisen, dass eine dunkle Hautfarbe keine negative Auswirkung auf kognitive Fähigkeiten habe.³³⁸ Die Frage nach einer vermeintlichen Verknüpfung zwischen Hautfarbe und Intellekt sowie weitere Fragen, die angebliche essenzielle Differenzen zwischen Menschen mit unterschiedlichen Hautfarben beweisen oder widerlegen sollten, waren Teil des aufklärerischen Diskurses. Während Gegner*innen der Sklaverei diese Unterschiede zu widerlegen oder abzuschwächen versuchten, war den Befürworter*innen daran gelegen, Argumente und Beweise für eine von ihnen propagierte weiße und europäische Überlegenheit vorzulegen.³³⁹ In den 1780ern wurden Teile der vaterländischen Bewegung und später die Protagonist*innen der *Batavischen Republik* ebenfalls von abolitionistischen und mehr oder weniger freiheitlichen Ideen ergriffen.³⁴⁰ Eine schlagkräftige Abolitionsbewegung, wie es sie z.B. in Großbritannien gab, entstand in den Niederlanden jedoch nie.³⁴¹ Oostindie vermutet, dass das Desinteresse an der Abolition und damit auch an Menschenrechten in den Niederlanden mit der erst spät einsetzenden Industrialisierung der Niederlande zusammenhängen könnte.³⁴²

Neben diesen revolutionären Veränderungen in den 1780ern führten auch die kriegerischen Konflikte zwischen England und den Niederlanden zu Verschiebungen in den jeweiligen kolonialen Herrschaftsterritorien. Zwischen 1780 und 1784 herrschte Krieg zwischen England und den Niederlanden. 1791 bzw. 1798 wurden die WIC und die VOC abgewickelt und die Westindischen Kolonien fielen im Kontext der napoleonischen Kriege (1799-1815), in die auch die Niederlande an der Seite Frankreichs verwickelt waren, an Großbritannien. Ab 1815 herrschten erneut die Niederlande über das Territorium in Suriname. Im Kontext des britisch-französischen Konflikts gelangte zudem die Kolonie am Kap der Guten Hoffnung 1806

la Guinée, portée au tribunal de la justice, de la religion et de la politique]. Einen Vortrag über die Zustände im Versklavungshandel hielt A. Barrau am 22. Februar 1790 vor dem *Amsterdamsche Departement der Maatschappij*. Abgedruckt in: A. Barrau, *De waare staat van den Slaaven-Handel in onze Nederlandsche Colonien*, in: Matthijs Schalekamp (Hg.), *Bijdragen tot het menscheijk geluk*, Deel III, Utrecht, Amsterdam: G. T. v. Paddenburg en Zoon, 1790, S. 341-388. Vgl. auch Paasman, Reinhart.

338 Petrus Camper, *Redevoering over den Oorsprong en de Kleur der Zwartten* [...] 1764, in: *De Rhapsodist*, Deel 2, Amsterdam: Pieter Meijer, 1772, S. 373-394. Hierbei handelt es sich um eine publizierte Vorlesung. Für eine allgemeine Kontextualisierung Campers ist der Sammelband Klaas van Berkel, Bart Ramaker (Hg.), *Petrus Camper in Context. Sciences, the Arts, and Society in the Eighteenth-Century Dutch Republic*, Hilversum: Verloren, 2015 ein guter Einstieg.

339 Vgl. Oostindie, *The Enlightenment*, S. 159. Nimako, Willemsen, *The Dutch Atlantic*, S. 92.

340 Vgl. Huussen, *The Dutch Constitution*, S. 107-114.

341 Vgl. Johannes Potsma, *The Dutch in the Atlantic Slave Trade, 1600-1815*, 3. Aufl., Cambridge u.a.: University Press, 2009, S. 291. Nimako, Willemsen, *The Dutch Atlantic*, S. 87.

342 Vgl. Oostindie, *The Enlightenment*, S. 150-151.

erneut unter britische Herrschaft. Der niederländische Handel mit versklavten Menschen brach bereits in den 1780ern und 1790ern aufgrund von Kaperungen durch britische Schiffe massiv ein und die verzweifelten Versuche, diesen erneut zu beleben, waren nur mäßig erfolgreich.³⁴³ Die sieben Provinzen der Niederlande schafften die Republik, die aus der Union von Utrecht hervorgegangen war, ab. An ihre Stelle trat die *Batavische Republik*, die im Geiste der Französischen Revolution auf die Entscheidungsfindung durch eine Nationalversammlung setzte, die am 1. März 1796 zum ersten Mal zusammentrat, um eine eigene Verfassung zu erarbeiten.³⁴⁴ Vor diesem Hintergrund ist es nicht überraschend, dass es zähe Diskussionen darum gab, ob und mit welcher Tragweite Sklaverei, Versklavungshandel und deren Abschaffung Themen in der neuen Verfassung sein sollten. Es wurde vorgeschlagen, einen Paragraphen in Hinblick auf ein Eigenbesitzrecht jeder Person aufzunehmen oder festzulegen, wann die Sklaverei in den West Indies abzuschaffen sei. Zentral war auf der Seite der Gegner*innen einer konsequenten Abolition die Vorstellung, dass die versklavten Menschen in den westindischen Kolonien »noch nicht bereit« seien, um ein Leben in Freiheit zu führen.³⁴⁵ Am 22. Mai 1797 beschloss die Nationalversammlung, dass das Thema Sklaverei nicht in die niederländische Verfassung aufgenommen werden sollte, auch nicht deren Abschaffung. Es sei einfach nicht absehbar, welche Folgen dies haben könnte, wurde mit Blick auf die Revolution in Haiti von 1791 oder die Revolten in Curaçao ab den 1740ern argumentiert.

1798 trat die neue Verfassung in Kraft.³⁴⁶ Sklaverei und Versklavungshandel wurden in ihr nicht tangiert, und auch in den späteren Verfassungen, etwa in jener von 1848, wurden diese Themen bewusst ausgespart.³⁴⁷ Der Einfluss der Französischen Revolution mit den Forderungen nach Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit war begrenzt. Der größte Teil der Literatur verteidigte den Versklavungshandel und die Sklaverei.³⁴⁸ Zwar hat Arend H. Huussen eindeutig nachgewiesen, dass es überzeugte Anhänger*innen der Gleichberechtigung in den Niederlanden gab. Es überwog jedoch die Partei der Zögerlichen und jener, die nach wie vor von

343 Vgl. Potsma, *The Dutch in the Atlantic Slave Trade*, S. 284-289.

344 Vgl. Huussen, *The Dutch Constitution*, S. 99. Huussen hat nicht nur einen prägnanten Überblick über die politischen Veränderungen vorgelegt, sondern auch eine vertiefte und detailierte Analyse der Protokolle der Nationalversammlung in Hinblick auf das Thema Sklaverei und deren Abschaffung.

345 Vgl. Hondius, *Access*, S. 386. Nimako, Willemsen, *The Dutch Atlantic*, S. 92.

346 Vgl. Huussen, *The Dutch Constitution*, S. 99-100.

347 Vgl. ebd., S. 113.

348 Vgl. Potsma, *The Dutch in the Atlantic Slave Trade*, S. 291-294. Paasman, Reinhart analysiert nicht nur den Roman *Reinhart*, sondern gibt auch in der Bibliographie eine Übersicht über zeitgenössische Publikationen, die sich mit dem Thema Sklaverei auseinandergesetzt haben.

Sklaverei und Versklavungshandel profitierten. Zwischen 1811 und 1813 wurden die Niederlande von Frankreich regiert. Dies brachte ein Verbot für Ehen zwischen Schwarzen Männern* und weißen Frauen* mit sich, welches es zuvor in den Niederlanden nicht gegeben hatte. Während das Verbot solcher Ehen in Frankreich jedoch strikt umgesetzt wurde, konnten Schwarze Männer* und weiße Frauen* in den Niederlanden mit einer Erlaubnis des Hohen Gerichtshofs weiterhin heiraten.³⁴⁹ Ende 1813 erklärten sich die Niederlande für unabhängig von Frankreich und bestimmten Willem Frederik, Prinz von Oranien-Nassau, der erst kurz zuvor aus seinem britischen Exil zurückgekehrt war, zu ihrem Fürsten. 1814 verbot König Willem I. die niederländische Teilnahme am Versklavungshandel.³⁵⁰ Während des Wiener Kongresses unterzeichneten England und die Niederlande einen Vertrag, der die neue britische koloniale Herrschaft über die ehemals niederländischen Kolonien festlegte. Im Mai 1818 folgte ein weiteres britisch-niederländisches Abkommen, dass durch gegenseitige Kontrollen der Schiffe den Versklavungshandel unterbinden sollte.³⁵¹

In Suriname kam es nicht nur aufgrund der mehrfachen Wechsel der kolonialen Herrschaft zu Veränderungen. Mit der Zunahme der Manumissionen in Suriname verließen auch immer mehr Freigelassene die Kolonie. Um die benötigten Arbeitskräfte an der Abwanderung zu hindern, wurde 1816 festgelegt, dass Freigelassene keineswegs das Recht hätten, nach Gutdünken die Kolonie zu verlassen. Es folgte ein Erlass, der es Freigelassenen verbot, die Kolonie früher als ein Jahr und einen Tag nach der Manumission zu verlassen. Hierfür war zudem eine beim Gericht zu beantragende Genehmigung notwendig. Die einzige Ausnahme war, wenn eine explizite Anforderung einer freigelassenen Person als Arbeitskraft vorgelegt werden konnte.³⁵² In den 1820er Jahren stellte sich die Kolonialregierung in Suriname dann der Frage, wie mit der Tatsache umzugehen sei, dass man versklavten Menschen den Status als Rechtsperson aberkannte. Am 21. Juli 1828 kam man endlich zu dem Schluss, dass dieser Zustand nicht länger haltbar sei und der Drucker J. J. Engelbrecht veröffentlichte in Suriname im Auftrag der Kolonialregierung das *Regelwerk zur Politik der Regierung der niederländischen westindischen Besitzungen (Reglement op het beleid der regering van de Nederlandsche West-Indische bezittingen)*. Darin ist in Teil vier § 117 Folgendes zur Frage des Status der Rechtsperson versklavter Menschen zu lesen:

349 Hondius, Access, S. 386.

350 Vgl. Huussen, *The Dutch Constitution*, S. 113. Potsma, *The Dutch in the Atlantic Slave Trade*, S. 290. Bei Interesse am Thema Exil in England aus der Perspektive Schwarzer Dienstboten empfiehlt sich die Lektüre von Schreuder, *Cupido en Sideron*.

351 Vgl. Potsma, *The Dutch in the Atlantic Slave Trade*, S. 290.

352 Vgl. Hondius, Access, S. 388. Hondius verweist auf Herman Daniël Benjamins, Johannes F. Snelleman (Hg.), *Encyclopadie van Nederlandsch West-Indië*, Leiden, 1914-1917.

»Die Sklaven werden, in Anbetracht ihrer täglichen Behandlung, im Verhältnis zu ihren Besitzern als unmündig zu ihren Vormündern oder Voogden betrachtet werden, die eine väterliche Disziplinargerichtsbarkeit über sie ausüben, gegen deren Missbrauch aber alle Behörden verpflichtet sind, darüber zu wachen, dass das in ihrem Interesse entworfene Gesetz strikt eingehalten wird; so wird von nun an der ungerechte Grundsatz, dass Sklaven in Rechtsangelegenheiten nur als Objekte und nicht als Personen betrachtet werden können, endgültig abgeschafft.«³⁵³

Versklavte Menschen wurden demnach, nachdem man ihnen endlich den Rechtsstatus als Menschen zuerkannt hatte, wie unmündige Kinder behandelt. Sie blieben weiterhin versklavt, konnten nun aber aktiv als Rechtssubjekte agieren, sofern ein *voogd* sich für sie einsetzte. Doch in der Kolonie wechselte die politische Stimmung in dieser turbulenten Zeit schnell. So gelang es den surinamischen Plantagenbesitzer*innen bereits vier Jahre später, dass dieser neue Status wieder abgeschafft wurde.³⁵⁴ Auch an den Freiheitsrechten von Freigelassenen wurden 1831 weitere Einschränkungen vorgenommen. Das Bürgerrecht wurde nun an ein Leben in der Kolonie gebunden; offensichtlich ein weiterer Versuch, Freigelassene am Weggang zu hindern. Personen, die erst noch manumittiert werden sollten, mussten fortan zwei Jahre warten, bis sie das Bürgerrecht erhielten. Zuvor war es ein Jahr und ein Tag gewesen. Zudem mussten sie ein Zertifikat vorlegen, in dem ihr gutes Benehmen nachgewiesen wurde.³⁵⁵ Für den 18. März 1832 ist im *Gouvernements-Blad van Suriname* zu lesen, dass neue Regelungen für die Manumission von versklavten Personen aufgestellt wurden. Unter anderem sollte nun innerhalb von drei Jahren eine Manumission, sofern sie in Aussicht gestellt worden war, auch erfolgen. Hingegen wurde untersagt, dass versklavte Personen sich selbst

353 J. J. Engelbrecht (Hg.), *Reglement op het beleid der regering van de Nederlandsche West-Indische bezittingen*, Achtste Titel: *Algemeene Bepalingen*, 21 July 1828, Suriname, 1828, Art. 117, S. 47-48. »De slaven zullen, wat de dagelijksche behandeling betreft, in betrekking tot hunne eigenaars beschouwd worden te staan als *onmondigen* tot hunne *Curators of Voogden*, aan welke wel het regt verbleven is, om eene vaderlijke tucht over dezelve uitte oefenen, doch tegen wier mishandeling alle publieke autoriteiten verplicht zijn te waken, en toe te zien, dat de wet in hun belang ontworpen, striktelijk worde gehandhaafd; wordende bij deze het onregtvaardig beginsel, dat zij in regten alleen als *zaken* en niet als *personen* kunnen beschouwd worden, definitivelijk afgeschaft.« https://books.google.de/books?id=TVXTvwEACA&pg=PA1&hl=de&source=gbs_toc_r&cad=4#v=onepage&q&f=false (07.09.2021). Vgl. auch Hondius, Access, S. 387.

354 Vgl. Hondius, Access, S. 387.

355 Vgl. Hondius, Access, S. 388. Hondius verweist auf das *Gouvernementsblad Suriname*, No. 13, 25. Juli 1831, Artikel 6-20: *Reglement op het Burgerregt in de Nederlandsche West-Indische Koloniën*, doi: https://books.google.de/books?id=yZZTAAAAcAAJ&pg=PA151&hl=de&source=gbs_selected_pages&cad=3#v=onepage&q&f=false (22.10.2021).

freikauffen oder von anderen versklavten Personen freigekauft werden konnten.³⁵⁶ Es folgten immer weitere Erlasse, die die Handlungsmöglichkeiten von Freigelassenen einschränkten und zugleich die herrschaftliche Kontrolle über diese Bevölkerungsgruppe sichern sollten. So wurde im Oktober 1844 verlangt, dass Freigelassene unmittelbar nach ihrer Manumission eine Arbeit annehmen mussten. Wer dies nicht nachweisen konnte, wurde als Vagabund*in behandelt. Neue Gesetze gegen das Vagabundieren wurden erlassen und jede freigelassene Person musste eine*n Patron*in vorweisen können, sonst unterstand sie unmittelbar dem Kommissar für die einheimische Bevölkerung. Migration und die Abwanderung von Arbeitskräften sollten mit allen Mitteln beschränkt werden.³⁵⁷

Im Laufe der 1840er etablierte sich in den Niederlanden eine sehr kleine abolitionistische Bewegung, die die Institution der Sklaverei in den niederländischen West Indies abschaffen wollte.³⁵⁸ Bis es dazu kam, dauerte es jedoch noch einige Zeit. Diverse Vorschläge und Entwürfe für den Ablauf der Abschaffung der Sklaverei in den West Indies wurden der zweiten Kammer der *Staten-Generaal* vorgelegt und von dieser verworfen.³⁵⁹ Man schützte vor, im besten Interesse der Versklavten zu handeln, befragte aber die Betroffenen selbst nicht nach deren Bedürfnissen. Bei der Aushandlung der Grundbedingungen für die Abschaffung der Sklaverei und das Leben in Freiheit danach, wurden nur Erwartungen an gesunde männliche* Arbeiter berücksichtigt, nicht aber die Bedarfe jener Versklavten, die in irgendeiner Weise ein Handicap hatten und nicht arbeiten konnten, um ihren Lebensunterhalt zu verdienen: Alte, kranke, gebrechliche, schwangere, behinderte Menschen und Kinder blieben unberücksichtigt.³⁶⁰ Die Idee der *weißen* Abolitionist*innen für die Schaffung der Grundbedingungen der Freiheit der Schwarzen Versklavten war eine Art intellektuelle Entwicklung. Nimako und Willemsen beschreiben diese Vision: »[T]he black man needed to be prepared for social freedom, education into becoming a religious and morally more mature person, and moulded into an industrious and worthy member of society.«³⁶¹ Erst im August 1862 unterzeichnete König Willem III. das Gesetz zur Abschaffung der Sklaverei in den niederländischen West Indies, und es dauerte noch einmal bis zum nächsten Jahr, bis es in Kraft trat. Versklavte Menschen, die direkt der Kolonialregierung gehörten, erhielten vor diesem Datum bereits die Erlaubnis, fortan Schuhe zu tragen, was zuvor

356 H. Nijgh, *Gouvernements-Bladen van de Kolonie Suriname, 1816-1855*, Rotterdam, 1856, S. 159, Nr. 2.

357 Vgl. Hondius, *Access*, S. 388-389.

358 Vgl. Potsma, *The Dutch in the Atlantic Slave Trade*, S. 293.

359 Vgl. Nimako, Willemsen: *The Dutch Atlantic*, S. 90-112.

360 Vgl. Nimako, Willemsen: *The Dutch Atlantic*, S. 98.

361 Vgl. ebd. Auf den Seiten 90 bis 112 haben Nimako und Willemsen eine umfassende und kritische Analyse der vorgebrachten Argumente im Kontext der rechtlichen Abschaffung der Sklaverei in den niederländischen West Indies vorgelegt.

streng verboten war. Von anderen versklavten Menschen auf privaten Plantagen wurde diese Bevorzugung der *Sociëteitsslaven* als große Ungerechtigkeit empfunden und es kam zu einem Aufstand und zu Massenfluchten von den Plantagen.³⁶² Das Gesetz zur Abschaffung der Sklaverei wurde in Sranan, der Sprache der versklavten Bevölkerungsmehrheit in Suriname, und in Niederländisch veröffentlicht. Allerdings übersetzte die Kolonialregierung nur einen Teil des Gesetzes in Sranan und enthielt so dem versklavten Bevölkerungsteil Artikel 2 vor. Dieser besagte, dass jede*r Sklav*inneneigner*in 300 Gulden Entschädigung für den Verlust jeder versklavten Person erhalten sollte. Offenbar befürchtete die Regierung erneute Aufstände und orderte auch direkt eine Verstärkung der Truppen, um hierfür gerüstet zu sein.³⁶³

Am 1. Juli 1863 wurde die Sklaverei in niederländischen westindischen Kolonien offiziell und unzweideutig verboten: »Article 2 of the Civil Code states: »All those residing in the state's territory are free and entitled to their civil rights. Slavery and all other personal servitudes of whatever kind of known by whatever name are not tolerated in the Kingdom.«³⁶⁴ Für 45 000 Menschen endete an diesem Tag die Sklaverei in Suriname und den niederländischen Antillen.³⁶⁵ In den niederländischen East Indies war die Sklaverei bereits 1860 abgeschafft worden.³⁶⁶ Für die so Manumittierten galten jedoch noch zehn Jahre lang Sonderauflagen. Dieses neue System wurde *staatstoezicht* (Staatsaufsicht) genannt.³⁶⁷ Diese Aufsicht sollte, so einige Mitglieder des niederländischen Parlaments, »diesen barbarischen Menschen«, die »ein niedriges Zivilisationslevel« aufwiesen, helfen.³⁶⁸ Der Paternalismus und die Herabwürdigung der Manumittierten als barbarisch und wenig zivilisiert zeigt erneut das rassistische Denken. Die rassistischen marginalisierenden Strukturen wurden auch mit der Abolition weitergeführt: Bis einschließlich 1873 mussten alle Manumittierten im Alter zwischen 15 und 60 Jahren, die zum 1. Juli 1863 freigekommen waren, einen Arbeitsvertrag vorweisen können. Zumeist wurde dieser mit den vormaligen Eigner*innen geschlossen.³⁶⁹ Unmittelbar nach

362 Vgl. ebd., S. 118-119.

363 Vgl. ebd., S. 119-120.

364 Ebd., S. 33. Vgl. auch o. A., Proclamatie, in: De West-Indische Gids, 34 (1953) 1, S. 59-60. Für das Territorium der VOC vgl. van Rossum, Kleurrijke tragiek, S. 7. Reggie Baay, Daar wird wat gruwelijks verricht, S. 161-206.

365 Vgl. Nimako, Willemsen: The Dutch Atlantic, S. 122.

366 Vgl. van Rossum, Kleurrijke tragiek, S. 7. Van Rossum stellt fest, dass die Erinnerung an die Abschaffung der Sklaverei in den niederländischen East Indies kaum Beachtung in der niederländischen Geschichtsschreibung findet. Auch merkt er an, dass er eine Tendenz zur Verharmlosung in der Geschichtsschreibung über die Sklaverei in den East Indies wahrnimmt.

367 Vgl. Oostindie, The Enlightenment, S. 160. Fatah-Black, Eigendomsstrijd, S. 163-172.

368 Vgl. Nimako, Willemsen, The Dutch Atlantic, S. 99-100.

369 Vgl. Hondius, Access, S. 389.

der Abolition kam es zu Konflikten um die Höhe der Löhne der Landarbeiter*innen. Viele der nun freien Frauen* versuchten, der Gewalt, der Belästigung und dem Missbrauch durch Kolonist*innen und deren Angestellte während der Arbeit zu entgehen. Daher blieben viele von ihnen, sofern sie Familie und Kinder hatten, zu Hause. Damit folgten sie dem westlichen Rollenbild, widmeten sich der Erziehung der Kinder und übernahmen die Arbeit im Haushalt und auf privaten Feldern. Durch die niedrigen Löhne waren die Männer* jedoch oft nicht in der Lage, die Familien zu versorgen. Zudem wurde bereits damit begonnen, die ehemals versklavten Arbeiter*innen durch Kontraktarbeiter*innen zu ersetzen, was die Konkurrenz um bezahlte Arbeit erhöhte und insgesamt zu einer massiven Verarmung der manumittierten Bevölkerung führte.³⁷⁰ Ganz offensichtlich handelte es sich hierbei um eine legale Abschaffung der Sklaverei, nicht aber um Emanzipation. Eine Entschädigung für das erfahrene Unrecht steht bis heute aus und ist derzeit mit der Forderung nach Reparationszahlung an die Nachkomm*innen der versklavten Menschen ein Dauerthema in der niederländischen Politik und den niederländischen Medien, ebenso wie in Suriname.³⁷¹

370 Vgl. Nimako, Willemsen: *The Dutch Atlantic*, S. 147-148.

371 Vgl. ebd., S. 178-181.